



Gemeinde Oberengstringen

Die stimmberechtigten Einwohner
unserer Gemeinde werden hiermit
eingeladen zur Teilnahme an der

Budget-Gemeindeversammlung

**auf Montag, 25. November 2013, 20.00 Uhr
in den Gemeindesaal im Zentrum**

Weitere Exemplare können auf der Kanzlei des Gemeinderates
bezogen werden.

G E S C H Ä F T E

1. Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für das Jahr 2014 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses
2. Antrag des Gemeinderates auf Teilrevision der Bau- und Zonenordnung „Umzonung Brunewiis“
3. Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Projektes und des Baukredites über CHF 3 760 000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung und Neugestaltung der Sportanlage Brunewiis.
4. Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Projektierungskredites über CHF 475 000.00 inkl. MwSt. für die Planung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Allmend
5. Antrag der Gesundheitsbehörde auf Genehmigung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen
6. Änderung der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (Sevo) betreffend „Frachtenbewirtschaftung“
7. Mitteilungen

Die Akten und Belege sowie das Stimmregister liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes sind **spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung** schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat Oberengstringen einzureichen.

Gemeinderat Oberengstringen

Oberengstringen, 21. Oktober 2013

1. Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für das Jahr 2014 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t

- a) Der Voranschlag 2014 der Gemeinde wird genehmigt.
- b) Der Aufwandüberschuss von CHF 15'580'970.- in der Laufenden Rechnung wird wie folgt gedeckt:
 - I. CHF 14'805'000.- durch Bezug einer Steuer von 105 % (Vorjahr: 105 %)
 - II. CHF 775'970.- durch Entnahme aus dem Eigenkapital.
- c) Dem Bezug einer Steuer von 105 % wird zugestimmt.
- d) Die Nettoinvestitionen betragen im Verwaltungsvermögen CHF 5'229'000.- und im Finanzvermögen CHF 150'000.-

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag 2014 zu genehmigen.

W e i s u n g

Referent: Finanzvorstand J. Bruppacher



Zusammenfassung

Der Voranschlag 2014 der Gemeinde Oberengstringen rechnet bei einem **Aufwand** von **39'415'270 Franken** und einem **Ertrag** von **38'639'300 Franken** mit einem **Aufwandüberschuss** von **775'970 Franken** bei einem **unveränderten Gemeinde-Steuerfuss** von **105%**.

Laufende Rechnung

Aufwand

0 Behörden und Verwaltung: Der **Mehraufwand von 3'400 Franken** gegenüber Budget 2013 ist bestimmt von etwas höheren EDV-Kosten. Die Personalkosten sind tiefer budgetiert, da die Rückstellungen BVK noch mit der Rechnung 2012 gemacht werden konnten.

1 Rechtsschutz & Sicherheit: Der budgetierte **Minderaufwand von 9'700 Franken** wird bestimmt vom Minderaufwand für Rechtspflege, Rechtsprechung und Zivilschutz im Umfang von zusammen **54'300 Franken**. Der Aufwand für Vormundschaft *erhöht sich um 21'900 Franken* bedingt vom Mehraufwand für die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB). Zudem ist im Polizeibereich mit höheren Kontrollgebühren zu rechnen.

2 Bildung: Der **Mehraufwand von 399'150 Franken** wird bestimmt vom Mehraufwand bei Kindergarten, Primarschule und Sonderschulungen. Aufgrund gestiegener Schülerzahlen und benötigten zusätzlichen Kindergartenklassen wird ein **Mehraufwand von 89'750 Franken** erwartet. Die **29'700 Franken Mehraufwand** für die Primarschule werden bedingt durch Verschiebungen von Kommunalen zu Kantonalen Anstellungen und erhöhten Pensen sowie tieferem Aufwand für die Informatik. Die **465'800 Franken Mehraufwand** für Sonderschulungen sind auf die grössere Anzahl von Schülern in Heimen oder Sonderschulen sowie gestiegenen Fahrkosten zurückzuführen. Infolge tieferem Aufwand für baulichen Unterhalt sind **131'900 Franken Minderaufwand** für Schulliegenschaften veranschlagt. Bei Volksschule Sonstiges wird mit einem um **43'000 Franken tieferen Aufwand** gerechnet.

3 Kultur und Freizeit: Der **Mehraufwand von 64'000 Franken** wird wesentlich bestimmt durch die **40'000 Franken Mehraufwand für Anschaffungen und Geräte** sowie **Mehraufwand im baulichen Unterhalt**.

4 Gesundheit: Der **Mehraufwand von 292'750 Franken** ist bedingt durch den um **99'000 Franken** höheren Aufwand für die Pflegefinanzierung von Alters- und Pflegeheimen und dem Mehraufwand von **183'000 Franken** für die Ambulante Krankenpflege (Spitex).

5 Soziale Wohlfahrt: Mit insgesamt **582'070 Franken Mehraufwand** fällt die Steigerung gegenüber Budget 2013 weiter hoch aus. Die Kostensteigerung resultiert hauptsächlich aus dem **Mehraufwand von 453'200 Franken** für Zusatz- und Ergänzungsleistungen AHV/IV sowie dem **149'000 Franken Mehraufwand** für Beschäftigungsprogramme. Für Gesetzliche Wirtschaftliche Hilfe resultiert netto einen **Minderaufwand von 216'400 Franken** da die Platzierungskosten für Heime von **600'000 Franken** neu im Konto Jugendschutz ausgewiesen werden. Bei „Soziale Wohlfahrt übriges“ werden die **223'000 Franken Mehraufwand** massgeblich bestimmt durch die **240'000 Franken Mehraufwand** für die Kleinkinderbetreuung.

6 Verkehr: Der **Mehraufwand von 7'600 Franken** ist wesentlich bestimmt von den **44'100 Franken Mehraufwand** für Gemeindestrassen sowie von den **25'000 Franken Minderaufwand** für Öffentlichen Verkehr.

7 Umwelt und Raumordnung: Der **Mehraufwand von 88'900 Franken** ist mehrheitlich bestimmt von der Revision der Bau- und Zonenordnung und dem Unterhalt für den Gemeindefriedhof.



Ertrag

8 Volkswirtschaft: Der **Minderertrag von 22'200 Franken** resultiert aus der etwas kleineren Gewinnbeteiligung ZKB zusammen mit anderen Posten. Der Gesamtertrag bleibt aber etwa auf dem Niveau des Rechnungsabschlusses 2012.

9 Finanzen und Steuern: Gegenüber 2013 weist der Voranschlag ein **Mehrertrag von 500'000 Franken** aus. Der Ertrag aus Gemeindesteuern ist um **709'300 Franken höher** veranschlagt, bedingt vor allem durch den **710'000 Franken Mehrertrag** bei den ordentlichen Gemeindesteuern und den um **300'000 Franken höheren Quellensteuern**. Dafür wird mit **50'000 Franken geringerem Ertrag** aus aktiven/passiven Steuerauscheidungen gerechnet und der Grundstückgewinn um **100'000 Franken tiefer** erwartet. Der **Minderertrag von 35'700 Franken** im Grundeigentum Finanzvermögen ist vor allem auf die Anpassung der Mietzinse bei den Gemeindeliegenschaften zurückzuführen.

Für Abschreibungen sind infolge grösserer Investitionstätigkeit **1'266'000 Franken** veranschlagt.

Der Beitrag aus dem Finanzausgleich fällt nach dem einmalig hohen Beitrag im 2013 um **1'735'000 Franken tiefer** aus und eine weitere Einlage in die Vorfinanzierung für die „Optimierung und Sanierung der Primar-Schulanlagen“ ist nicht eingestellt.

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen im **Verwaltungsvermögen (VV) 5'229'000 Franken** und **150'000 Franken im Finanzvermögen (FV)**. Die wesentlichen Posten darunter sind:

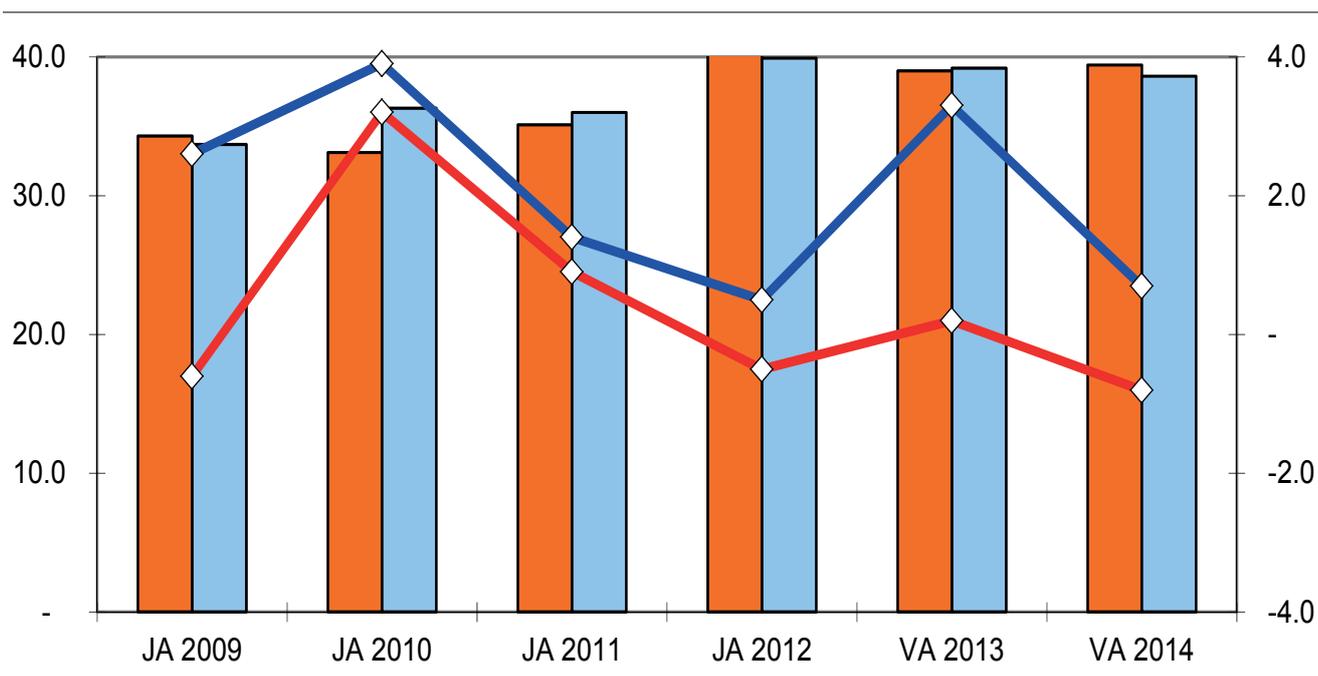
Verwaltungsvermögen (VV)		Betrag
Behörden und Verwaltung	Dorfzentrum / Baulicher Unterhalt	115'000
	Dorfzentrum / Renovation Säle	400'000
Schulliegenschaften	Baulicher Unterhalt an Schulanlagen	
	- Rebberg/Gubrist (RG)	115'000
	- Goldschmied-Sunnerai-Halde (GSH)	530'000
	- Allmend (AL) – Neubau Gruppenräume **	400'000
	- Brunnenwies (BR) – Schwimmbad, Feuerpolizei	280'000
- Ergänzungsbauten (GSH)	250'000	
Kultur und Freizeit	Sportanlage Brunewiis / Erneuerung **	500'000
Soziale Wohlfahrt	Sanierung Asylunterkunft Lanzrain	750'000
	Seniorenzentrum im Morgen / Feuerpolizeiliche Auflagen, Planung Neubau & Erweiterung	109'000
Verkehr & Gemeindestrassen	Eggstrasse Ost	1'390'000
	Egg-/Rebbergstrasse / Ringschluss	220'000
	Mäher Iseki	50'000
Wasserwerk	Unterhalt Leitungen Wasserversorgung	250'000
Abwasserbeseitigung	Unterhalt Leitungen Abwasserbeseitigung	170'000
Finanzvermögen (FV)		Betrag
Grundeigentum	Sanierung Feuerwehrgebäude / Balkone	150'000

** Sofern Geschäfte angenommen an GV vom 25. November 2013



Laufende Rechnung / Erfolgsrechnung

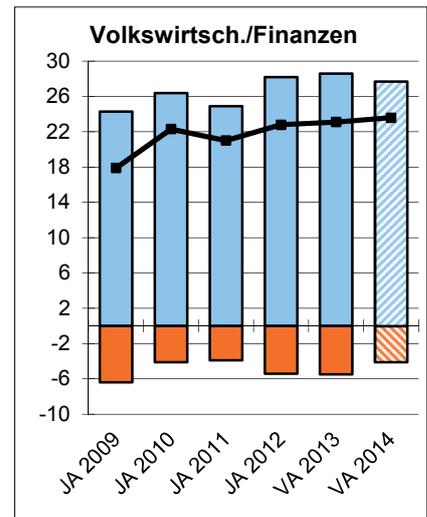
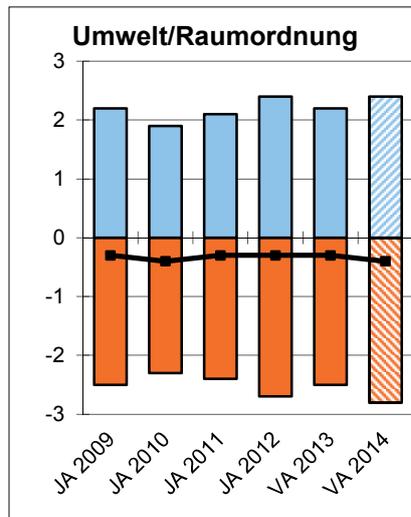
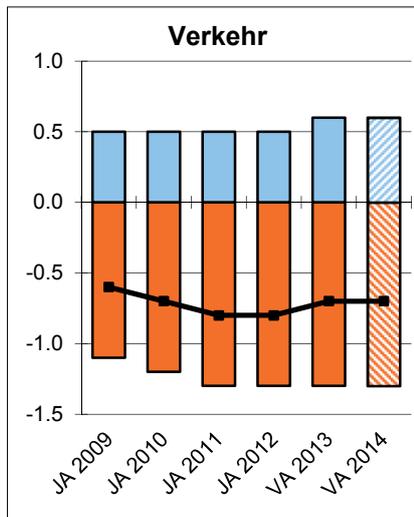
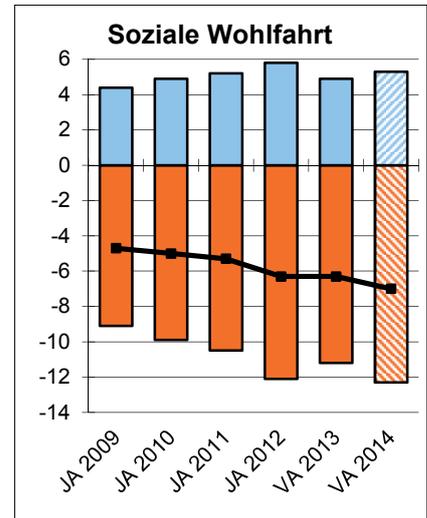
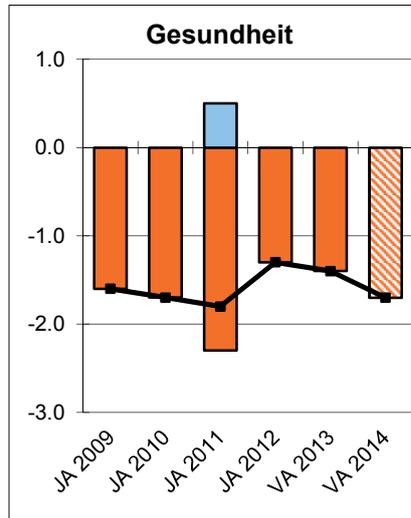
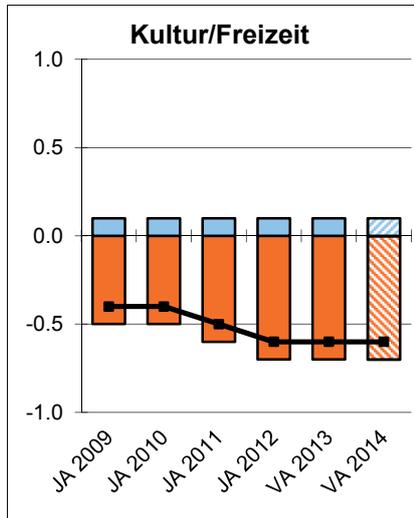
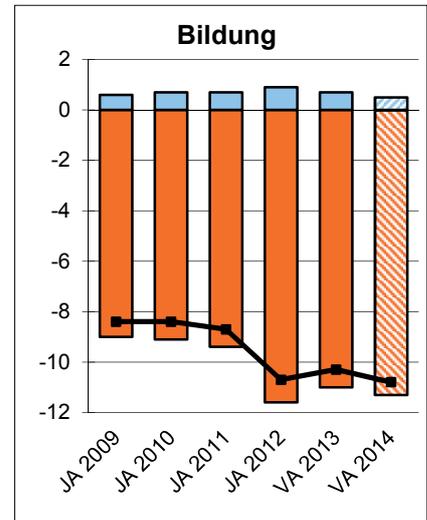
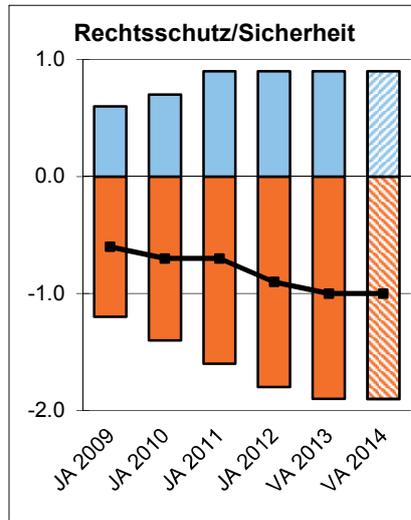
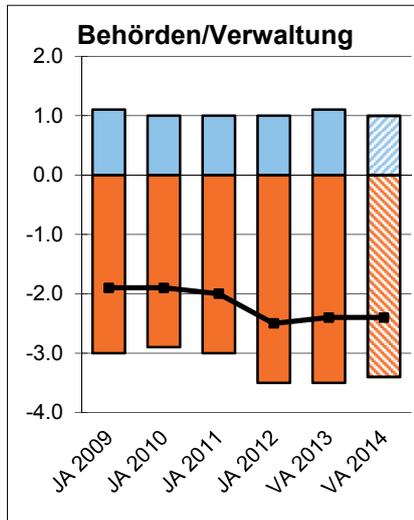
in Mio. CHF		JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	VA 2013	VA 2014
■	Aufwand	34.3	33.1	35.1	40.4	39.0	39.4
■	Ertrag	33.7	36.3	36.0	39.9	39.2	38.6
—	Gewinn/Verlust	-0.6	3.2	0.9	-0.5	0.2	-0.8
—	Bruttoüberschuss	2.6	3.9	1.4	0.5	3.3	0.7



Steuerfüsse

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kanton	100	100	100	100	100	100
Gemeinde	112	112	112	105	105	105
Ref. Kirche	10	10	10	10	10	10*
Kath. Kirche	12	12	13	13	13	13*
Gesamtsteuerfuss für juristische Personen	223.06	223.06	223.06	216.59	216.59	216.59

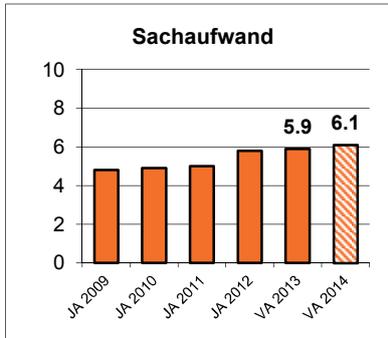
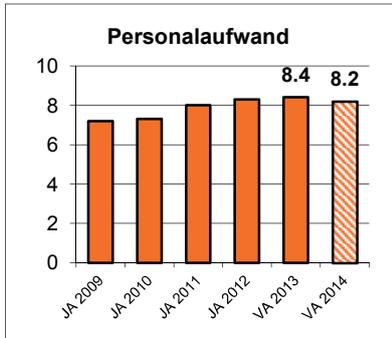
* Annahme, die Steuerfüsse werden durch die Kirchen festgesetzt.



■ Aufwand in Mio. CHF
■ Ertrag in Mio. CHF
— Saldo

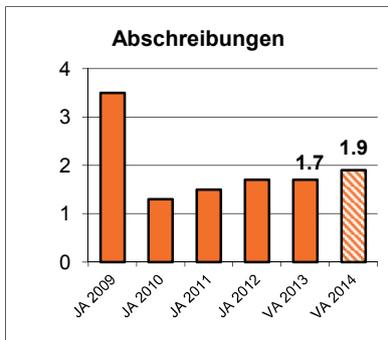
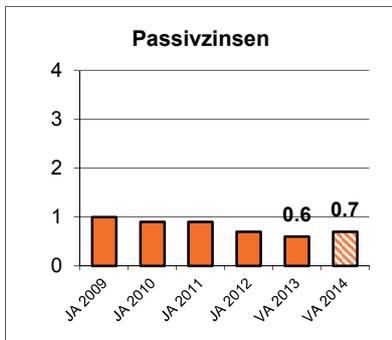


Aufwand



Personalaufwand
Tiefere Sozialleistungen (Sanierungsbeitrag BVK).

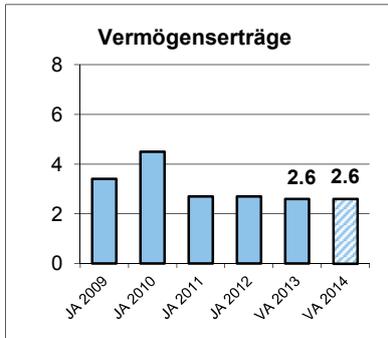
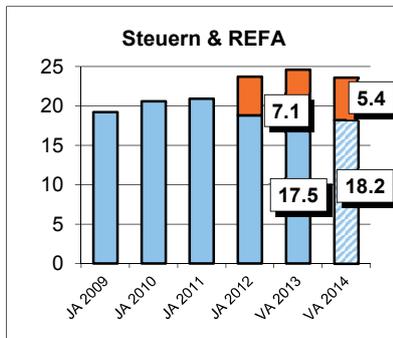
Sachaufwand
Mehr Anschaffungen von Mobilien (EDV, Geräte im Schul- und Liegenschaftsbereich), höhere Kosten Dienstleistungen Dritter.



Passivzinsen
Fremdverschuldung nimmt aufgrund der Investitionen zu.

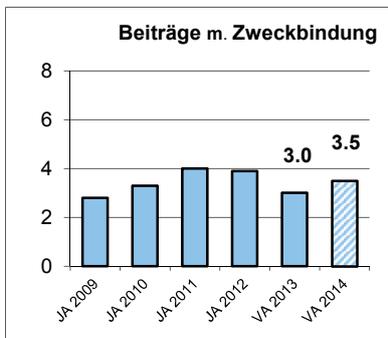
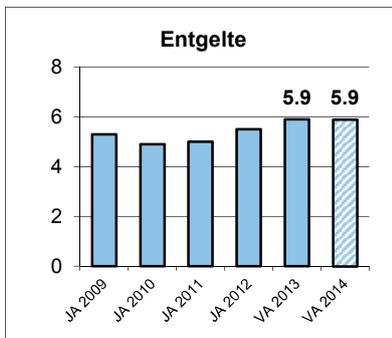
Abschreibungen
Ordentliche Abschreibungen gemäss Investitionsvolumen, mehr Abschreibungen im Steuerbereich erwartet.

Ertrag



Steuern
Beibehalten eines Steuerfuss von 105%. REFA mit Ressourcenausgleich von 5.4 MioCHF. Leichter Anstieg ordentliche Steuern.

Vermögenserträge
Gleich bleibende Erträge gegenüber Vorjahr.



Entgelte
Leicht tiefere Gebühreneinnahmen.

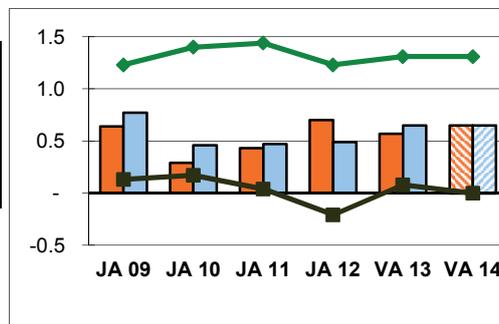
Beiträge mit Zweckbindung
Aufgrund höherer Krankenkassenprämien (KVG) höhere Staats-/+ Bundesbeiträge. Steigende Kosten ZL führen zu mehr Staatsbeiträgen.

Aufgeführte Beträge alle in Mio. Franken



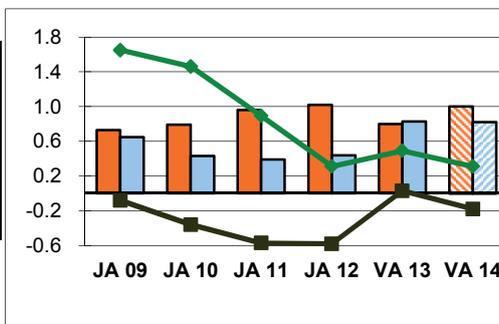
Wasserversorgung

in Mio. CHF	JA 09	JA 10	JA 11	JA 12	VA 13	VA 14
Aufwand	0.64	0.29	0.43	0.70	0.57	0.65
Ertrag	0.77	0.46	0.47	0.49	0.65	0.65
Erfolg *	0.13	0.17	0.04	-0.21	0.08	-
Eigenkapital	1.23	1.40	1.44	1.23	1.31	1.31



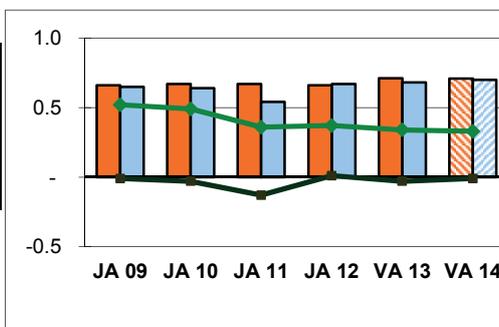
Abwasserentsorgung

in Mio. CHF	JA 09	JA 10	JA 11	JA 12	VA 13	VA 14
Aufwand	0.73	0.79	0.96	1.02	0.80	1.00
Ertrag	0.65	0.43	0.39	0.44	0.83	0.82
Erfolg *	-0.08	-0.36	-0.57	-0.58	0.03	-0.18
Einnahmenüberschuss IR	0.05	0.17	0	0	0.15	-
Eigenkapital	1.65	1.46	0.89	0.31	0.49	0.31



Abfallentsorgung

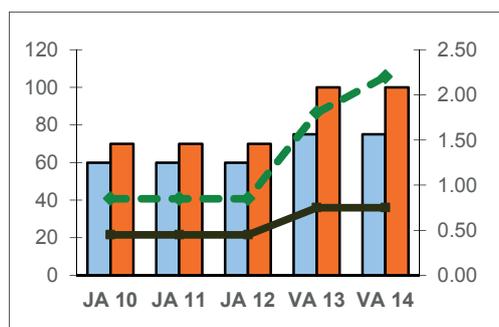
in Mio. CHF	JA 09	JA 10	JA 11	JA 12	VA 13	VA 14
Aufwand	0.66	0.67	0.67	0.66	0.71	0.71
Ertrag	0.65	0.64	0.54	0.67	0.68	0.70
Erfolg *	-0.01	-0.03	-0.13	0.01	-0.03	-0.01
Eigenkapital	0.52	0.49	0.36	0.37	0.34	0.33



* Erfolg: Positive Werte entsprechen einer Einlage ins Ausgleichskonto, negative entsprechen einer Entnahme

Grundgebühren (GB) / Mengengebühren (MB)

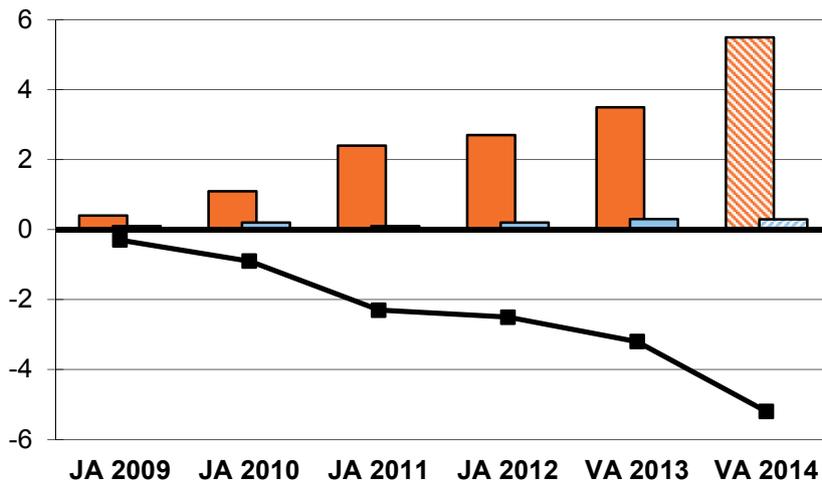
in CHF	2010	2011	2012	2013	2014
GB Wasser	60	60	60	75	75
MG Wasser	0.45	0.45	0.45	0.75	0.75
MG Kanalzins	0.85	0.85	0.85	1.80	2.20
GB Abfall	70	70	70	100	100





Verwaltungsvermögen

in Mio. CHF	JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	VA 2013	VA 2014
Ausgaben	0.4	1.1	2.4	2.7	3.5	5.5
Einnahmen	0.1	0.2	0.1	0.2	0.3	0.3
Überschuss	-0.3	-0.9	-2.3	-2.5	-3.2	-5.2



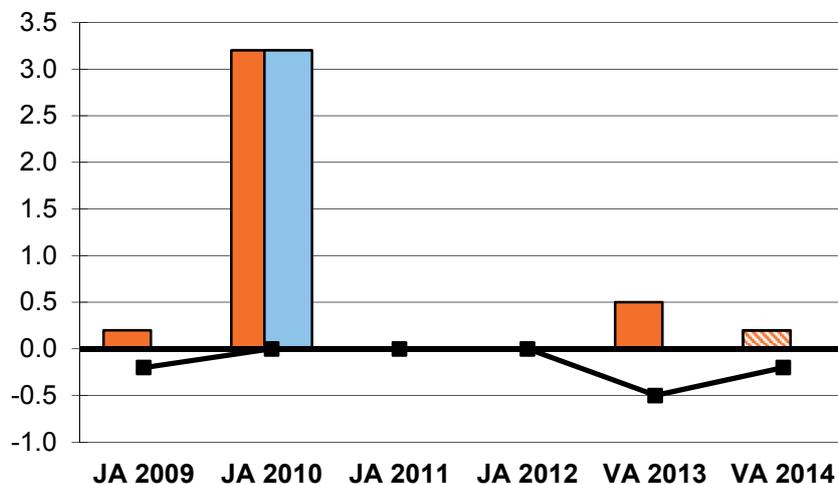
Laufende Rechnung / Investitionsrechnung

Grundsätzlich wurde das öffentliche Rechnungswesen demjenigen in der Privatwirtschaft angepasst. Die Laufende Rechnung entspricht der Erfolgsrechnung in der Privatwirtschaft.

Die Investitionsrechnung allerdings unterscheidet sich von der privatwirtschaftlichen Buchführung, indem die Investitionen zuerst in einer separaten Rechnung erfasst und erst in einer zweiten Phase in die Bilanz übertragen werden. Dieser "Umweg" wird vor allem aus kreditrechtlichen Gründen (Kredite, Zuständigkeiten, Finanzreferendum, Kreditüberwachung, Abschreibungen) und wegen der Übersichtlichkeit gemacht.

Finanzvermögen

in Mio. CHF	JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	VA 2013	VA 2014
Ausgaben	0.2	3.2	-	-	0.5	0.2
Einnahmen	-	3.2	-	-	-	-
Überschuss	-0.2	-	-	-	-0.5	-0.2



Verwaltungs- und Finanzvermögen

Aus dem Einsatz von Mitteln für die öffentliche Aufgabenerfüllung (wie z.B. Strassen, Kanalisation, Spitäler, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude) resultiert das Verwaltungsvermögen (VV). Das VV repräsentiert einen Nutzungswert und muss abgeschrieben werden. Es kann nicht veräussert werden.

Alle Kapitalanlagen (wie z.B. Liegenschaften und Grundstücke, Wertschriften usw.) stellen das Finanzvermögen (FV) dar. Das FV verkörpert einen Handelswert und muss nur im Falle von Verlusten abgeschrieben werden. Es ist frei veräussert, weil es nicht an eine öffentliche Aufgabe gebunden ist.

1. Übersicht

Voranschlag 2013			Voranschlag 2014	
Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
38'997'700	24'577'100 14'420'600	1. Steuerfuss 2014	39'415'270	23'834'300 15'580'970
38'997'700	38'997'700	a) Zu deckender Aufwandüberschuss	39'415'270	39'415'270
14'420'600	14'595'000	Aufwand der Laufenden Rechnung	15'580'970	14'805'000
174'400	0	Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr	0	775'970
14'595'000	14'595'000	Zu deckender Aufwandüberschuss	15'580'970	15'580'970
		b) Steuerfuss / Steuerertrag		
		Zu deckender Aufwandüberschuss (wie oben)		
		Einfacher Gemeindesteuerertrag netto, 100%		
		Fr. 14'100'000 (Vorjahr Fr. 13'900'000)		
		Steuerertrag bei 105% Steuern (Vorjahr 105 %)		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
		= Zunahme Eigenkapital / Abnahme Bilanzfehlbetrag		
		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		= Entnahme aus dem Eigenkapital		
		c) Abschreibungen im Aufwand der Laufenden Rechnung		
		(nur Verwaltungsvermögen)		

ordentliche 1'417'000
zusätzliche 0

1'532'000 ordentliche
0 zusätzliche

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013			Voranschlag 2014	
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben
40'404'974.36		38'997'700		2. Laufende Rechnung Total Aufwand Total Ertrag Aufwandüberschuss Ertragsüberschuss	39'415'270	
	39'892'839.79		39'172'100			38'639'300
	512'134.57					775'970
		174'400.00				
40'404'974.36	40'404'974.36	39'172'100	39'172'100		39'415'270	39'415'270
3. Investitionen im Verwaltungsvermögen						
a) Nettoinvestitionen						
2'741'878.64		3'527'000		Total Ausgaben	5'529'000	
	176'486.60		300'000	Total Einnahmen		300'000
	2'565'392.04		3'227'000	Nettoinvestitionen		5'229'000
				Einnahmenüberschuss		
2'741'878.64	2'741'878.64	3'527'000	3'527'000		5'529'000	5'529'000
b) Finanzierung I						
2'565'392.04		3'227'000		Nettoinvestitionen	5'229'000	
				Einnahmenüberschuss		
	1'409'392.04		1'417'000	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		1'532'000
				Abschreibung Bilanzfehlbetrag		
512'134.57		0		Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	775'970	
			174'400	Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
	1'668'134.57		1'635'600	Finanzierungsfehlbetrag I		4'472'970
				Finanzierungsüberschuss I		
-						
3'077'526.61	3'077'526.61	3'227'000	3'227'000		6'004'970	6'004'970

1. Übersicht

Rechnung 2012		Voranschlag 2013			Voranschlag 2014		
Soll	Haben	Soll	Haben		Soll	Haben	
0.00		460'000		4. Investitionen im Finanzvermögen			
	0.00				a) Nettoveränderungen		
	0.00		460'000		Total Ausgaben	150'000	
0.00	0.00	460'000	460'000	Total Einnahmen		150'000	
				Nettoveränderung	150'000	150'000	
		460'000		b) Finanzierung II			
1'668'134.57		1'635'600			Nettoveränderung	150'000	
	1'668'134.57		2'095'600		Finanzierungsfehlbetrag I	4'472'970	
					Finanzierungsüberschuss I		4'622'970
1'668'134.57	1'668'134.57	2'095'600	2'095'600		Finanzierungsfehlbetrag II		
					Finanzierungsüberschuss II	4'622'970	4'622'970
		Voraussichtliches Ergebnis 2013		5. Veränderung Kapitalkonto			
	19'481'354.58		18'969'220		Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		18'469'220
					Bilanzfehlbetrag Beginn Rechnungsjahr		
512'134.57		500'000			Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
					Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung	775'970	
18'969'220.01		18'469'220			Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		
					Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	17'693'250	
19'481'354.58	19'481'354.58	18'969'220	18'969'220	Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr			
					18'469'220	18'469'220	

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	3'362'600	1'008'000	3'469'800	1'118'600	3'516'767.01	1'038'067.87
	Nettoaufwand		2'354'600		2'351'200		2'478'699.14
011	LEGISLATIVE	119'500	0	106'500	0	127'867.40	3'600.00
012	EXEKUTIVE	283'000	0	287'000	9'000	294'023.70	4'500.00
020	GEMEINDEVERWALTUNG	1'824'000	344'500	1'896'500	434'000	1'855'749.99	347'773.10
030	LEISTUNGEN FÜR PENSIONIERTE	26'000	0	26'000	0	26'256.00	0.00
090	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN	1'110'100	663'500	1'153'800	675'600	1'212'869.92	682'194.77
1	RECHTSSCHUTZ UND SICHERHEIT	1'918'600	957'000	1'927'200	955'900	1'814'403.99	927'809.35
	Nettoaufwand		961'600		971'300		886'594.64
100	RECHTSPFLEGE	324'000	142'000	371'200	151'400	405'097.55	129'377.70
101	VORMUNDSCHAFT	322'500	0	305'600	5'000	239'207.89	3'750.00
102	BETREIBUNGSAMT ENGSTRINGEN	518'000	518'000	535'400	535'400	517'944.35	517'944.35
110	POLIZEI	129'200	60'000	78'500	27'000	97'174.15	48'216.05
120	RECHTSSPRECHUNG	34'600	20'000	36'600	11'000	34'606.55	22'905.00
140	FEUERWEHR/FEUERPOLIZEI	308'300	19'000	303'300	19'000	259'652.90	22'805.05
160	ZIVILSCHUTZ	87'500	3'500	93'000	3'500	81'409.40	3'500.00
162	ZSO GUBRIST	194'500	194'500	203'600	203'600	179'311.20	179'311.20
2	BILDUNG	11'294'350	537'100	11'039'400	681'300	11'649'914.21	923'009.07
	Nettoaufwand		10'757'250		10'358'100		10'726'905.14
200	KINDERGARTEN	724'850	0	635'100	0	745'179.15	3'528.75
210	PRIMARSCHULE	3'079'300	138'000	3'040'600	129'000	3'240'719.51	116'528.52
211	OBERSTUFENSCHULE	1'844'200	53'200	1'839'400	37'000	2'007'743.78	34'218.85
213	SCHÜLERCLUB (HORT + ZMORGENTISCH)	286'800	150'000	300'000	150'000	301'593.05	140'363.55
214	MUSIKSCHULE	203'000	0	215'000	0	200'076.95	0.00
217	SCHULLIEGENSCHAFTEN UND -ANLAGEN	1'528'300	99'900	1'661'100	100'800	1'628'131.84	130'044.10
218	VOLKSSCHULE SONSTIGES	344'800	43'000	382'300	37'500	373'545.65	119'197.05
219	SCHULVERWALTUNG	903'400	6'000	883'500	12'000	960'318.72	29'400.00
220	SONDERSCHULUNG	2'279'200	32'000	1'981'400	200'000	2'096'954.76	334'716.25

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
230	BERUFSBILDUNG	96'500	15'000	97'000	15'000	82'949.95	11'250.00
290	ÜBRIGES BILDUNGSWESEN	4'000	0	4'000	0	12'700.85	3'762.00
3	KULTUR UND FREIZEIT	725'100	97'200	658'100	94'200	657'731.59	88'806.10
	Nettoaufwand		627'900		563'900		568'925.49
300	KULTURFÖRDERUNG	150'800	23'000	160'200	19'000	175'315.40	18'363.20
301	BIBLIOTHEK	244'200	13'500	237'200	14'500	270'566.74	13'086.00
310	DENKMALPFLEGE/HEIMATSCHUTZ	0	0	200	0	0.00	0.00
320	MASSEN MEDIEN	37'000	30'000	37'000	30'000	36'641.95	32'352.05
330	PARKANLAGEN/WANDERWEGE	63'100	0	39'400	0	32'061.25	0.00
340	SPORT	106'400	0	61'800	0	58'580.60	0.00
341	BADEANLAGE	32'400	0	32'400	0	32'280.00	0.00
350	ÜBRIGE FREIZEITGESTALTUNG	91'200	30'700	89'900	30'700	52'285.65	25'004.85
4	GESUNDHEIT	1'669'850	3'000	1'376'600	2'500	1'338'264.12	4'101.50
	Nettoaufwand		1'666'850		1'374'100		1'334'162.62
400	SPITÄLER	20'100	0	0	0	-20'325.25	0.00
415	PFLEGEFINANZIERUNG ALTERS-+PFLEGEHEIME	870'000	0	771'000	0	695'453.05	0.00
440	AMBULANTE KRANKENPFLEGE	11'000	0	28'000	0	197'900.03	0.00
445	PFLEGEFINANZIERUNG SPITEX	640'000	0	457'000	0	345'856.61	0.00
450	KRANKHEITS-/SUCHTBEKÄMPFUNG	8'000	0	8'000	0	8'064.00	0.00
460	SCHULGESUNDHEITSDIENST	47'250	0	41'600	0	39'075.83	0.00
470	LEBENSMITTELKONTROLLE	8'000	1'000	7'500	500	8'022.40	1'960.00
490	ÜBRIGES GESUNDHEITSWESEN	65'500	2'000	63'500	2'000	64'217.45	2'141.50
5	SOZIALE WOHLFAHRT	12'266'970	5'333'900	11'214'600	4'863'600	12'056'954.76	5'788'731.32
	Nettoaufwand		6'933'070		6'351'000		6'268'223.44
500	SOZIALVERSICHERUNG ALLGEMEIN	0	8'300	0	8'300	11'093.50	9'539.40
520	KRANKENVERSICHERUNGEN	1'400'000	1'400'000	1'096'000	1'096'000	1'621'970.60	1'592'402.10
530	ZUSATZLEISTUNGEN AHV/IV	4'810'000	1'972'800	4'166'000	1'782'000	4'203'833.90	1'871'924.56
540	JUGENDSCHUTZ	830'240	3'000	233'500	3'000	894'346.60	0.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
541	JUGENDARBEIT	287'400	12'400	340'800	14'800	294'934.70	18'725.20
550	INVALIDITÄT	0	0	4'500	0	4'500.00	0.00
570	Alterssiedlung Höneggerstrasse 21	161'700	305'800	167'900	309'000	153'081.70	319'005.41
571	Seniorenzentrum "Im Morgen"	3'000	0	3'800	0	0.00	143'167.70
580	GESETZL. WIRTSCHAFTLICHE HILFE	3'010'000	1'608'400	3'860'000	1'642'000	3'220'567.44	1'798'200.50
586	BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMME	187'000	0	38'000	0	181'304.20	0.00
587	BETREUUNG SUCHTABHÄNGIGER	187'130	0	175'000	0	160'704.90	0.00
588	ASYLBEWERBER-BETREUUNG	123'500	4'000	100'100	4'300	133'068.05	3'504.80
589	SOZIALE WOHLFAHRT ÜBRIGES	1'267'000	19'200	1'029'000	4'200	1'177'549.17	32'261.65
6	VERKEHR	1'333'500	614'600	1'317'000	605'700	1'307'298.99	500'495.95
	Nettoaufwand		718'900		711'300		806'803.04
610	STAATSSTRASSEN	28'000	5'000	31'500	5'000	27'962.40	0.00
620	GEMEINDESTRASSEN	1'039'500	572'600	996'500	573'700	976'621.14	471'467.70
621	PARKHAUS ZENTRUM OBERENGSTRING	0	11'000	0	3'000	0.00	5'745.25
640	BUNDESBAHNEN	26'000	26'000	24'000	24'000	25'062.45	23'283.00
650	REGIONALVERKEHR	240'000	0	265'000	0	277'653.00	0.00
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	2'755'800	2'390'300	2'510'300	2'233'700	2'709'136.05	2'430'406.70
	Nettoaufwand		365'500		276'600		278'729.35
701	WASSERWERK	648'300	648'300	650'000	650'000	705'358.30	705'358.30
710	ABWASSERBESEITIGUNG	1'000'900	1'000'900	833'500	833'500	1'024'179.70	1'024'179.70
720	ABFALLBESEITIGUNG	710'100	710'100	714'700	714'700	671'583.65	671'583.65
740	FRIEDHOF UND BESTATTUNGEN	284'700	31'000	259'800	35'500	256'993.20	14'085.05
750	GEWÄSSERUNTERHALT	9'800	0	9'800	0	10'736.20	11'700.00
770	NATURSCHUTZ	2'900	0	6'900	0	0.00	0.00
780	ÜBRIGER UMWELTSCHUTZ	12'100	0	10'600	0	10'034.70	3'500.00
790	RAUMORDNUNG	87'000	0	25'000	0	30'250.30	0.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	61'400	705'000	49'200	715'000	54'684.10	696'780.10
	Nettoertrag	643'600		665'800		642'096.00	

Voranschlag 2014

Laufende Rechnung - Zusammenzug nach Aufgabenbereichen

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
800	LANDWIRTSCHAFT	47'800	45'000	32'600	45'000	42'868.00	39'906.55
810	FORSTWESEN	13'100	0	16'100	0	9'248.10	0.00
820	JAGD/FISCHEREI	500	0	500	0	2'568.00	0.00
840	INDUSTRIE/GEWERBE/HANDEL	0	500'000	0	510'000	0.00	505'163.55
860	ELEKTRIZITÄTSVERSORGUNG	0	160'000	0	160'000	0.00	151'710.00
9	FINANZEN UND STEUERN	4'027'100	26'993'200	5'435'500	27'901'600	5'299'819.54	27'494'631.83
	Nettoertrag	22'966'100		22'466'100		22'194'812.29	
900	GEMEINDESTEUERN	482'000	18'698'000	401'300	17'908'000	498'256.10	19'473'422.45
920	Finanzausgleich	0	5'365'000	0	7'100'000	0.00	4'908'725.00
930	EINNAHMENANTEILE	0	3'000	0	7'600	0.00	2'873.60
940	KAPITALDIENST	611'000	873'000	533'000	813'000	672'750.11	957'103.85
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	1'402'100	1'788'200	1'384'200	1'806'000	1'564'825.09	1'803'685.98
990	ABSCHREIBUNGEN	1'532'000	266'000	1'417'000	267'000	1'413'988.24	348'820.95
995	NEUTRALE AUFWÄNDE+ERTRÄGE	0	0	1'700'000	0	1'150'000.00	0.00
		39'415'270	38'639'300	38'997'700	39'172'100	40'404'974.36	39'892'839.79
	Ertragsüberschuss			174'400			
	Aufwandüberschuss		775'970				512'134.57
		39'415'270	39'415'270	39'172'100	39'172'100	40'404'974.36	40'404'974.36

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5	AUSGABEN	5'529'000		3'527'000		2'783'478.64	
50	SACHGÜTER	5'420'000		3'428'000		2'780'884.14	
52	DARLEHEN UND BETEILIGUNGEN						
56	INVESTITIONSBEITRÄGE	109'000		31'000		-71'505.50	
57	DURCHLAUFENDE BEITRÄGE					41'600.00	
58	ÜBRIGE AKTIVIERTE AUSGABEN			68'000		32'500.00	
59	PASSIVIERUNGEN					176'486.60	
6	EINNAHMEN		300'000		300'000		218'086.60
60	ABGANG VON SACHGÜTERN						
61	NUTZUNGSABGABEN/ENTGELTE		300'000		300'000		48'772.60
62	RÜCKZAHLUNGEN VON DARLEHEN						
63	RÜCKERSTATTUNGEN FÜR SACHGÜTER						
64	RÜCKZAHLG INVESTITIONSBEITRÄGE						
66	BEITRÄGE MIT ZWECKBINDUNG						127'714.00
67	DURCHLAUFENDE BEITRÄGE						41'600.00
69	AKTIVIERUNGEN						2'741'878.64
7	ZUGÄNGE FV	150'000		460'000			
70	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	150'000		460'000			
71	ZUGÄNGE MOBILIEN						
79	ÜBERTRAGUNGEN						
8	ABGÄNGE FV						
80	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN						
81	ABGÄNGE MOBILIEN						
89	ÜBERTRAGUNGEN						

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
		5'679'000	300'000	3'987'000	300'000	2'959'965.24	2'959'965.24
	Einnahmenüberschuss						
	Ausgabenüberschuss		5'379'000		3'687'000		
		5'679'000	5'679'000	3'987'000	3'987'000	2'959'965.24	2'959'965.24

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	BEHÖRDEN UND VERWALTUNG	515'000	0	1'123'000	0	77'900.09	0.00
	Nettoaussgaben		515'000		1'123'000		77'900.09
090	VERWALTUNGSLIEGENSCHAFTEN	515'000	0	1'123'000	0	77'900.09	0.00
	Nettoaussgaben		515'000		1'123'000		77'900.09
5033.02	Dorfzentrum Baulich. Unterhalt	115'000		220'000			
5033.05	Dorfzentrum Renovation Säle	400'000		100'000		77'900.09	
5033.11	Dorfplatz Sonnensegel (Sperrvermerk GV)			270'000			
5033.12	Gemeindehaus Lift			185'000			
5033.13	Sicherheitsmassnahmen Gemeindehaus			50'000			
5033.14	Umbau Kanzlei / Steueramt			80'000			
5033.15	Dorfplatz Planung			50'000			
5060.01	Ersatz Hardware / Klib Software			168'000			
1	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	0	0	0	0	290'757.10	167'814.00
	Nettoaussgaben						122'943.10
101	VORMUNDSCHAFT	0	0	0	0	32'500.00	0.00
	Nettoaussgaben						32'500.00
5890.01	Berufsbeistandschaft GER-OE					32'500.00	
140	FEUERWEHR	0	0	0	0	216'657.10	126'214.00
	Nettoaussgaben						90'443.10
5060.01	Feuerwehr Ersatz Drehleiter					220'000.00	
5060.03	Ersteinsatzfahrzeug					-3'342.90	
6620.01	Investitionsbeitrag Unterengstringen						57'508.00
6620.02	Investitionsbeitrag Weiningen						68'706.00

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
160	ZIVILSCHUTZ	0	0	0	0	41'600.00	41'600.00
5700.00	Durchlaufende Beiträge					41'600.00	
6700.00	Durchlaufende Beiträge						41'600.00
2	BILDUNG	1'575'000	0	1'275'000	0	-37'634.00	0.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		1'575'000		1'275'000	37'634.00	
217	SCHULLIEGENSCHAFTEN	1'575'000	0	1'275'000	0	-37'634.00	0.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		1'575'000		1'275'000	37'634.00	
5030.02	SH Halde Pausenplatz	180'000		180'000			
5030.04	SH Goldschmied Dachziegel			100'000			
5030.06	Erweiterung und Sanierung SH Allmend (Sperrvermerk GV)	400'000		100'000		-37'634.00	
5030.14	SH Rebberg Dächer Turnhalle			100'000			
5030.15	SH Rebberg Ersatz Sonnenmarkisen			100'000			
5030.17	GSH Pausenplatz Goldschmied/Sunnerai	200'000		200'000			
5030.18	SH Sunnerai Dachziegel	100'000					
5030.20	Zentrales Primar-Schulhaus Ergänzungsbauten GSH	250'000		25'000			
5030.21	altes Schulhaus RG Lärmabschottung			50'000			
5030.22	Ersatz Uhren-+Pausenklingelanlage Reb./Gub.			50'000			
217.5030	GSH neue Eingangstüren			90'000			
5030.24	GSH Sanierung ZS-Räume			50'000			
5030.25	Schwimmhalle Bassin (Leitungen/Technik)	200'000		100'000			
5030.26	Brunnewiis Feuerpolizeiliche Auflagen	80'000		50'000			
5030.27	SH RG Feuerpolizeiliche Auflagen	65'000					
5060.05	SH Rebberg Ersatz Heizkessel	50'000					
5060.06	GSH Ersatz Heizkessel	50'000					
5060.07	Erneuerung EDV-Software AL/RG/GSH/Brunnewiis			80'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
3	KULTUR UND FREIZEIT	500'000	0	70'000	0	6'108.65	0.00
	Nettoaussgaben		500'000		70'000		6'108.65
340	SPORT	500'000	0	70'000	0	6'108.65	0.00
	Nettoaussgaben		500'000		70'000		6'108.65
5010.01	Sportanlage Brunewiis (Sperrvermerk GV)	500'000		70'000		6'108.65	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	859'000	0	171'000	0	-73'785.45	0.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		859'000		171'000	73'785.45	
570	ALTERSSIEDLUNG UND SENIORENZENTRUM	109'000	0	131'000	0	-73'785.45	0.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		109'000		131'000	73'785.45	
5030.00	Alterssiedlung Unterhalt/Wohnungszus.			100'000			
5030.01	Alterssiedlung, Ersatz Lift					-2'279.95	
5620.01	Renovation SZ Im Morgen			31'000		-71'505.50	
5620.04	SZ Im Morgen / Neubau und Erweiterung	109'000					
588	ASYLBEWERBER	750'000	0	20'000	0	0.00	0.00
	Nettoaussgaben		750'000		20'000		
5030.00	Sanierung Ayslunterkunft Lanzrain	750'000		20'000			
589	SOZIALE WOHLFAHRT ÜBRIGES	0	0	20'000	0	0.00	0.00
	Nettoaussgaben				20'000		
5810.00	Einführung Kinderbetreuung			20'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
6	VERKEHR	1'660'000	0	828'000	0	586'538.70	1'500.00
	Nettoaussgaben		1'660'000		828'000		585'038.70
620	GEMEINDESTRASSEN	1'660'000	0	780'000	0	586'538.70	1'500.00
	Nettoaussgaben		1'660'000		780'000		585'038.70
5010.04	Dorfstrasse Süd					138'871.00	
5010.10	Eggstrasse West Rütihofstr. PP					5'649.60	
5010.11	Lanzrainstr. Mitte (Kirchweg/Zürcherstr.)					2'845.55	
5010.12	Kreuzung Dorfstr./Rauchackerstr.					-26'006.15	
5010.13	Rütihofstrasse Süd					344'116.65	
5010.14	Parkplatzbewirtsch. Gdestr.			330'000		16'548.20	
5010.15	Tempo 30			280'000		16'028.75	
5010.16	Zentrum-Kreuzung (Sperrvermerk GV)			100'000		38'830.10	
5010.18	Beleuchtung Fussgängerstreifen			70'000			
5010.19	Eggstrasse Ost	1'390'000				5'400.00	
5010.20	Egg-/Rebbergstrasse - Ringschluss	220'000					
5061.01	Toyota Ersatz					44'255.00	
5061.03	Mäher Iseki	50'000					
6690.00	übrige Investitionsbeiträge						1'500.00
650	REGIONALVERKEHR	0	0	48'000	0	0.00	0.00
	Nettoaussgaben				48'000		
5890.00	Buswartehalle Schlieren			48'000			
7	UMWELT UND RAUMORDNUNG	420'000	300'000	60'000	300'000	1'933'593.55	48'772.60
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		120'000	240'000			1'884'820.95
701	WASSERWERK	250'000	150'000	60'000	150'000	1'726'693.25	21'394.60
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		100'000	90'000			1'705'298.65

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
5010.04	San. Quellen Regensdorferweg+ Granatweiher					33'446.65	
5010.06	Leitungsunterhalt WV			60'000			
5010.07	Ersatz Klappen WV Dorf-/Rauchackerstr.					13'298.30	
5010.08	WL Eggstrasse West					325'382.90	
5010.11	WL Staldenweg					814.35	
5010.12	WL Rütihofstrasse Süd					330'977.75	
5010.14	WL Eggstrasse Ost					689'554.30	
5010.15	WL Dorfstrasse Süd					101'173.55	
5010.16	WL Egg-/Rebbergstrasse	250'000					
5030.06	San. GWPW Oberwerd-Geb.					232'045.45	
6100.00	Wasseranschlussgebühren		150'000		150'000		21'394.60
710	ABWASSERBESEITIGUNG	170'000	150'000	0	150'000	206'900.30	27'378.00
	Nettoeinnahmen / Ausgaben		20'000	150'000			179'522.30
5010.04	Kanalisation Eggstrasse West					5'000.00	
5010.07	Kanalisation Rütihofstrasse Süd					201'900.30	
5010.08	Eggstrasse Ost	120'000					
5010.09	Kanalisation Egg-/Rebbergstrasse	50'000					
6100.00	Kanalisationanschlussgebühren		150'000		150'000		27'378.00
9	FINANZEN UND STEUERN	150'000	0	460'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		150'000		460'000		
942	GRUNDEIGENTUM FINANZVERMÖGEN	150'000	0	460'000	0	0.00	0.00
	Nettoausgaben		150'000		460'000		
7010.02	Winkel Erschliess.kost. Garage			200'000			
7020.01	Sanierung Feuerwehrgebäude	150'000					
7024.03	Sanierung Kirchweg 87-101			200'000			
7024.04	Ausbau Mühleraum Lanzrain 6			60'000			

Kto.-Nr.	Bezeichnung	Voranschlag 2014		Voranschlag 2013		Rechnung 2012	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7090.00	Verkaufsnebenkosten						
999	ABSCHLUSS IR	0	0	0	0	176'486.60	2'741'878.64
	Nettoeinnahmen					2'565'392.04	
5900.00	Passivierte Einnahmen					176'486.60	
6900.00	Aktiviert Ausgaben						2'741'878.64
	Einnahmenüberschuss	5'679'000	300'000	3'987'000	300'000	2'959'965.24	2'959'965.24
	Ausgabenüberschuss		5'379'000		3'687'000	0.00	
		5'679'000	5'679'000	3'987'000	3'987'000	2'959'965.24	2'959'965.24

Voranschlag 2014

7. Abschreibungstabelle

Verwaltungsvermögen Konten 1140 - 1179	Buchwert 1.1.2013	mutmassl. Investitionen 2013	mutmassl. Buchwert 31.12.2013	Abschreibungen 2013			mutmassl. Buchwert 1.1.2014	mutmassl. Investitionen 2014	mutmassl. Buchwert 31.12.2014	Abschreibungen 2014			mutmassl. Buchwert 31.12.2014
				%	ordentlich	zusätzlich				%	ordentlich	zusätzlich	
1141.01 Tiefbau	1'425'000	750'000	2'175'000	10%	218'000		1'957'000	2'490'000	4'447'000	10%	445'000		4'002'000
1143.01 Hochbau	2'106'000	1'545'000	3'651'000	10%	356'000		3'295'000	2'360'000	5'655'000	10%	566'000		5'089'000
1143.02 Hochbau Betriebsamt	63'000	0	63'000	10%	7'000		56'000	0	56'000	10%	6'000		50'000
1146.01 Mobiliar, Geräte, Fahrzeuge	623'000	218'000	841'000	20%	189'000		652'000	150'000	802'000	20%	161'000		641'000
1152.01 Beteiligung Spital Limmattal	0		1'650'000	0%			1'650'000		1'650'000	0%			1'650'000
1154.01 Darlehen gemischtw. Untern.	0	0	0	10%	0		0	0	0	10%	0		0
1154.02 Beteiligung Zentrum OE	162'000	0	162'000	10%	17'000		145'000	0	145'000	10%	15'000		130'000
1162.01 Invest.beiträge Spital	1'236'000	0	0	0%	0		0	0	0	0%	0		0
1162.02 Invest.beiträge Altersheim	625'000	0	625'000	10%	63'000		562'000	109'000	671'000	10%	68'000		603'000
1165.01 Invest.beiträge priv. Inst.	28'000	0	28'000	10%	3'000		25'000	0	25'000	10%	3'000		22'000
1171.01 Raumplanung	83'000	0	83'000	10%	9'000		74'000	0	74'000	10%	8'000		66'000
Wasserversorgung													
1141.51 Tiefbau	1'619'000	-90'000	1'529'000	10%	153'000		1'376'000	100'000	1'476'000	10%	148'000		1'328'000
1143.51 Hochbau	1'002'000	0	1'002'000	10%	101'000		901'000	0	901'000	10%	84'000		817'000
1146.51 Maschinen, Geräte	76'000	0	76'000	20%	15'200		60'800	0	60'800	20%	16'000		44'800
Abwasserbeseitigung													
1141.71 Tiefbau	186'000	-150'000	36'000	10%	4'000		32'000	20'000	52'000	10%	6'000		46'000
1143.71 Hochbau	0	0	0	10%	0		0	0	0	10%	0		0
1146.71 Maschinen, Geräte	0	0	0	20%	0		0	0	0	20%	0		0
1171.71 Planung Abwasserentsorg.	0	0	0	10%	0		0	0	0	10%	0		0
Abfallbeseitigung													
1141.72 Tiefbau	0	0	0	10%	0		0	0	0	10%	0		0
1143.72 Hochbau	0	0	0	10%	0		0	0	0	10%	0		0
1146.72 Maschinen, Geräte	30'000	0	30'000	20%	3'000		27'000	0	27'000	20%	6'000		21'000
Total	9'264'000	2'273'000	11'951'000		1'138'200	0	10'812'800	5'229'000	16'041'800		1'532'000	0	14'509'800

Total Abschreibungen 1'532'000

Grundlagen zur internen Verzinsung (§§ 24 f VGH)

Beschluss Gemeinderat vom 30. September 2013

Gegenstand (§ 65 KSGH)		Modalitäten	Zinssatz
Konto	Bezeichnung	(Art und Weise der Verzinsung)	%
1023	Grundeigentum Finanzvermögen (ohne allfälliges überbewertetes Grundeigentum)	Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz. Zinssatz: Durchschnittswert der eigenen Schulden, Gewichtung Zinssatz und Betrag zu je 1/2	2.05%
11xx	Verwaltungsvermögen der spezialfinanzierten Gemeindebetriebe Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung,	do.	2.05%
1280	Vorschüsse der spezialfinanzierten Gemeindebetriebe Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung	do.	2.05%
2280	Verpflichtungen für spezialfinanzierte Gemeindebetriebe Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung,	do.	2.05%
2033	Verpflichtungen für Sonderrechnungen -Fonds Sozialdient (Persönliche Hilfe finanziert durch Spendengelder) -Denkmalpflegerische Aufgaben	do.	2.05%

Antrag der Exekutive der Politischen Gemeinde Oberengstringen zum Budget 2014

1. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2014 der Politischen Gemeinde Oberengstringen wie folgt festzulegen:

Laufende Rechnung	Aufwand	Fr.	39'415'270
	Ertrag	Fr.	38'639'300
	Aufwandüberschuss	Fr.	775'970
Investitionsrechnung VV	Ausgaben	Fr.	5'529'000
	Einnahmen	Fr.	300'000
	Nettoinvestitionen	Fr.	5'229'000
Investitionsrechnung FV	Ausgaben	Fr.	150'000
	Einnahmen	Fr.	-
	Nettoveränderung	Fr.	150'000

einfacher (100%iger) Gemeindesteuerertrag: Fr. 14'100'000

Eigenkapitalentnahme: Fr. 775'970

- den Steuerfuss der Politischen Gemeinde auf 105 % des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Oberengstringen, 30. September 2013

Gemeinderat Oberengstringen

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

André Bender

Peter Menzi

2. Antrag des Gemeinderates auf Teilrevision der Bau- und Zonenordnung; Umzonung „Brunewiis“

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und aufgrund von Art. 12, Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006

b e s c h l i e s s t :

- a) Die Bau- und Zonenordnung vom 25. September 1995 wird entsprechend den vorliegenden Planungsunterlagen angepasst und – gestützt auf § 88 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) – festgesetzt.
- b) Der Baudirektion des Kantons Zürich wird - gestützt auf § 89 PBG – beantragt, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zu genehmigen.
- c) Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt. Sofern sich als Folge von Rekursentscheiden oder im Genehmigungsverfahren Änderungen als notwendig erweisen, ist der Gemeinderat ermächtigt, diese in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- d) Massgebende Planungsunterlagen:
 - Zonenplan neu 1:2'000, Plan Nr. 01 vom rev. 27.06.2013
 - Waldabstandslinie neu 1:2'000, Plan Nr. 02 vom rev. 25.09.2013
 - Bauvorschriften vom 25.09.2013
 - Planungsbericht vom 25.09.2013

W e i s u n g

Referent: Hoch- und Tiefbauvorstand René Beck

Ausgangslage

Südlich der Schulhäuser Allmend befindet sich die Sportanlage Brunewiis. Nebst Lauf- und Wurfanlagen sind auch zwei Fussballplätze und ein Sandplatz vorhanden. Die Sportanlage Brunewiis ist teilweise über 50 Jahre alt und soll gemäss Beschluss des Gemeinderats saniert werden. Zudem besteht Bedarf für einen Ausbau der Spielfelder.

Das Gebiet Brunewiis befindet sich gemäss Zonenplan zum grössten Teil in der kantonalen Freihaltezone. Die Vergrösserung und Umnutzung der bestehenden Sportanlage sowie ein neues Kunstrasenfeld ist innerhalb dieser kantonalen Freihaltezone gemäss Auskunft des Kantons nicht zulässig, da weder die

Zonenkonformität noch die Standortgebundenheit gegeben seien für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz.

Um den Bedarf nach dem Sportfeld abdecken und die bestehenden Sportanlagen den heutigen Anforderungen anpassen zu können, hat sich der Gemeinderat daher für eine teilweise Umzonung der kantonalen Freihaltezone in eine kommunale Erholungszone Sport entschieden.

Umzonung

Die Planungsvorlage sieht die Umzonung von rund 28'000 m² Fläche der kantonalen Freihaltezone in die Erholungszone Sport (ES1) vor sowie die Zuweisung von rund 6'450 m² Fläche zum Wald. Die Ausscheidung des Waldgebietes erfolgt aufgrund der Waldfeststellung des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald vom November 2011.

In den Bauvorschriften wird die neue Zone ES1 im Art. 35 BZO ergänzt. Für einen allfälligen späteren Bedarf an Infrastrukturbauten wird vorsorglich die Möglichkeit zur Erstellung von zwei Gebäuden im Art. 35 BZO ergänzt.

Verfahrensablauf

Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung müssen gemäss dem vom Zürcher Planungs- und Baugesetz vorgegebenen Verfahren durchgeführt werden. Die Umzonungsvorlage wurde am 8. Juli 2013 vom Gemeinderat für die Mitwirkung und Vorprüfung durch die kantonalen Ämter verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 PBG fand vom 19. Juli bis 20. September 2013 statt. Seitens der Bevölkerung und der nebengelagerten Planungsträger gingen keine Anträge ein. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) hat mit Vorprüfung vom 18. September 2013 Stellung genommen.

Zuständigkeit

Nach Art. 12 der Gemeindeordnung befindet die Gemeindeversammlung über die Festsetzung von Änderungen der Bau- und Zonenordnung.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat befindet die „Umzonung Brunewiis“ für gut und zweckmässig.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung; Umzonung „Brunewiis“ zuzustimmen.

Situation 1:2'000



Gemeinde Oberengstringen

Teilrevision Bauordnung und Zonenplan
im Gebiet "Brunewis"

Zonenplan neu

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 25. September 1995

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 365 am 7. Februar 1996

Revision vom Gemeinderat beschlossen am 8. Juli 2013

Revision von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Der Präsident
A. Bender

Der Schreiber
P. Menzi

Von der Baudirektion genehmigt am BDV Nr. /

Für die Baudirektion

Datum:	28.07.2010
Format:	30 x 42
Gezeichnet:	DG
Revidiert:	27.06.2013
Objekt Nr.:	245.222.30
Plan Nr.:	01

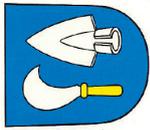
Legende:

- Wohnzone, 3-geschossig (W3a+b/2.3)
- Gewerbezone (G/5.0)
- Wohnzone mit Gewerbeanteil, 3-geschossig (WG3/2.5)
- Zone für öffentliche Bauten (öB)
- Erholungszone (E/S1) "Brunnewies" (ES III)
- Freihaltezone / kantonale Freihaltezone (F/Fk)
- Wald
- Waldgrenze gem. Art. 13 WaG (noch nicht festgesetzt)



Landis AG Bauingenieure + Planer Huebwiesenstrasse 34 8954 Geroldswil
Tel 043 500 45 82 Fax 043 500 45 92 info@landis-ing.ch

Situation 1:2'000



Gemeinde Oberengstringen

Teilrevision Bauordnung und Zonenplan
im Gebiet "Brunnwiis"

Waldabstandslinie neu

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Der Präsident
A. Bender

Der Schreiber
P. Menzi

.....

.....

Von der Baudirektion genehmigt am

BDV Nr. /

Für die Baudirektion

landis
baingenieure + planer

Landis AG Baingenieure + Planer Huebwiesenstrasse 34 8954 Geroldswil
Tel 043 500 45 82 Fax 043 500 45 92 info@landis-ing.ch

Legende:

-  projektierte Waldabstandslinie
-  Waldgrenze gem. Art. 13 WaG (noch nicht festgesetzt)
-  Wald
-  Baugebiet





TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG UMZONUNG BRUNEWIIS

BAUVORSCHRIFTEN

Bauordnung von der Gemeindeversammlung festgesetzt am: 25. September 1995
Revision vom Gemeinderat beschlossen am: 8. Juli 2013
Revision von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Der Präsident Der Schreiber

A. Bender P. Menzi

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr./am

Für die Baudirektion

Fassung: Prüfung RPK / Stand 25.9.2013

REVISION BAU- UND ZONENORDNUNG GEMEINDE OBERENGSTRINGEN

Die Gemeinde Oberengstringen revidiert, gestützt auf § 88 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, die Bau- und Zonenordnung vom 25.9.1995 / 2.6.2008 wie folgt:

Bau- und Zonenordnung, Kp. 2.7. Art. 34 und 35, bestehend

2.7 Erholungszone

Art. 34 Nutzweise

In der Erholungszone E "Zwischen den Hölzern" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch Restaurantsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.

Art. 35 Grundmasse

Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften. Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.

Bau- und Zonenordnung, Kp. 2.7. Art. 34 und 35, revidiert

2.7 Erholungszone für Freizeit- und Sportanlagen

Art. 34 Allgemein

Zulässige Bauten und Anlagen und deren Umschmung müssen sich gut ins Landschaftsbild einfügen.
Es gelten die kantonalrechtlichen Mindestvorschriften.
Gegenüber Grundstücken in anderen Zonen sind die Grenzabstände der betreffenden Zone einzuhalten.
In den einzelnen Teilgebieten gelten zusätzlich die Nutzungs- und Bauvorschriften nach Art. 35.

Art. 35 Erholungszone E

In der Erholungszone E "Zwischen den Hölzern" sind Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb und Unterhalt von Sport-, Park-, sowie Familiengartenanlagen notwendig sind. Darin eingeschlossen sind auch Restaurantsbetriebe, die örtlich und sachlich im direkten Zusammenhang mit den Anlagen stehen.

Erholungszone ES1

In der Erholungszone Sport 1 "Brunewiis" sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebs zusammenhängen. Motorsport-, Reit-, Indoor-, Familiengarten- sowie Parkieranlagen sind nicht zulässig.

Für die Sportnutzung sind höchstens zwei Gebäude mit einer Gebäudelänge von je max. 20 m, einer Gebäudebreite von je max. 12 m und einer Gesamthöhe von je max. 5 m (Gebäude- und Firsthöhe) zulässig, bei deren Verortung die Bestimmungen der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassungen Oberwerd 1 und 2 einzuhalten sind. Insbesondere gilt in der Engeren Grundwasserschutzzone gemäss Anhang 4 Ziffer 222 der Gewässerschutzverordnung ein generelles Bauverbot für Bauten und Anlagen. Diese Gebäude sind soweit möglich für eine Mehrfachnutzung auszulagen.



TEILREVISION NUTZUNGSPLANUNG

UMZONUNG BRUNEWIIS

PLANUNGSBERICHT

nach Art. 47 RPV



Dieser Bericht ist nicht Bestandteil der Festsetzung

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangslage.....	8
2.	Planerische Rahmenbedingungen.....	10
2.1	Übergeordnete Festlegungen.....	10
2.2	Kommunale Festlegungen.....	14
3.	Teilrevision Bau- und Zonenordnung.....	14
4.	Mitwirkung.....	15

1. Ausgangslage

Situation

Südlich der Schulhäuser Allmend befindet sich die Sportanlage Brunewiis. Nebst Lauf- und Wurfanlagen sind auch zwei Fussballplätze und ein Sandplatz vorhanden. Die Sportanlage Brunewiis ist teilweise über 40 Jahre alt und soll gemäss Beschluss Gemeinderat saniert werden. Zudem besteht Bedarf für einen dritten Fussballplatz.

Das Gebiet Brunewiis befindet sich gemäss Zonenplan zum grössten Teil in der kantonalen Freihaltezone.

Am 1. Oktober 2009 wurde das Kantonale Amt für Raumentwicklung, ARE (damals ARV) angefragt, ob für die Erstellung eines neuen Kunstrasenplatzes sowie für die Vergrösserung und Umnutzung eines Naturrasenplatzes in einen Kunstrasenplatz eine Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäss Stellungnahme des ARV vom 13. November 2009 dienen diese Bauvorhaben weder der Bewirtschaftung noch der Bewerbung der Freifläche. Es ist weder die Zonenkonformität gegeben noch die Standortgebundenheit für eine Ausnahme nach Art. 24 RPG. Eine Bewilligung wurde lediglich für eine Sanierung in Aussicht gestellt.

Um den Bedarf nach einem neuen Fussballplatz abdecken und die bestehenden Plätze den heutigen Anforderungen anpassen zu können, hat sich der Gemeinderat daher für eine teilweise Umzonung der kantonalen Freihaltezone in eine kommunale Erholungszone Sport entschieden.



Bestehende Schulanlage mit zwei Fussballplätzen (F1/F2), Sandplatz (S), rotem Platz (R), Aufwärmrasen (A) und Hartplatz (H), Clubhaus (C) sowie bestehende Schulhausbauten inkl. Sporthalle; Quelle Luftbild: gis.zh.ch

Die Erweiterung auf drei Fussballplätze soll durch die Neuanlage eines Kunstrasenplatzes (K) und eines Naturrasenplatzes als 9er Feld (N) erfolgen. Der bestehende Naturrasenplatz (F2) wird unverändert belassen. Die übrige Anlage soll in ihrer Grundnutzung übernommen und soweit nötig saniert werden. Die neuen Plätze stehen selbstverständlich nicht nur dem FC Engstringen, sondern auch für das Schulturnen und den Schulsport zur Verfügung.

Die Erschliessung der neuen und arrondierten Sportanlagen erfolgt wie bis anhin über den Kirchweg. Entlang dem Kirchweg bestehen Parkfelder sowie Abstellflächen für Zweiräder. Der Zugang zu den Rasenfeldern erfolgt von Norden her (über das Schulareal, resp. aus dem Turnhallegebäude).



Situation Projekt, ergänzt mit Zonengrenze und - beschriftung (gelb); Quelle: Landis AG

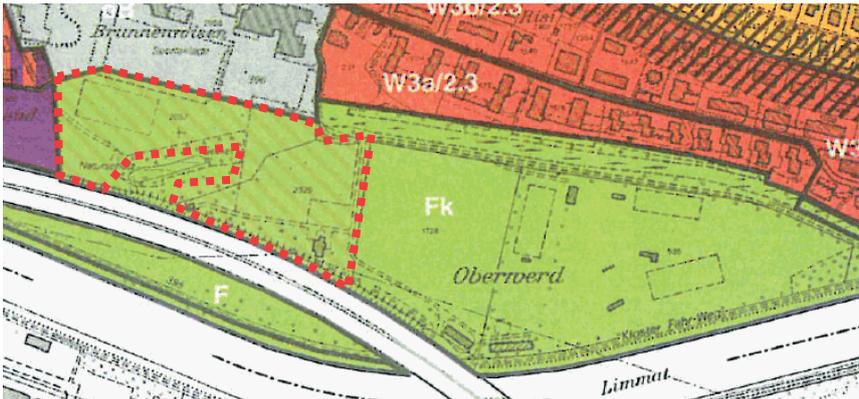
Bei den Plätzen existiert das Clubhaus des FC Engstringen, Gebäude Vers.-Nrn. 92 (ca. 12.2 x 6.0 x 4.7 m). Gemäss Vorprüfungsbericht der Baudirektion Kanton Zürich vom 18. September 2013 befindet sich dieses Gebäude in der engeren Grundwasserschutzzone S2b, in welcher das Erstellen neuer Bauten und Anlagen gemäss Schutzzonenreglement verboten ist. Das heisst, das Gebäude genießt Bestandesgarantie, darf aber nicht erweitert werden.



Clubhaus mit vorgelagertem Sandplatz (Foto: Landis AG)

Grundsätzlich können für den Sportbetrieb die bereits bestehenden Infrastrukturen (Garderoben, WC-Anlagen, etc.) in der Turnhalle genutzt werden. Als Option soll der Neubau für maximal zwei externe Gebäude - in Betracht käme insbesondere eine kleine WC-Anlage für Zuschauer und Sportler zur Reduktion der Wege - in den Bauvorschriften festgesetzt werden. Solche Neubauten müssen in der weiteren Gewässerschutzzone S3 oder im Gewässerschutzbereich A_u platziert werden. Zurzeit und insbesondere mit dem Sportplatzprojekt ist kein solches Gebäude geplant, weshalb der Standort nicht näher ausgewiesen werden kann.

Für die Realisierung dieser Sportanlagen ist die Umzonung einer Teilfläche von ca. 28'000 m² der kantonalen Freihaltezone in eine Erholungszone Sport erforderlich.



Ausschnitt rechtskräftiger Zonenplan mit ca. Umzonungsbereich (rot markiert)

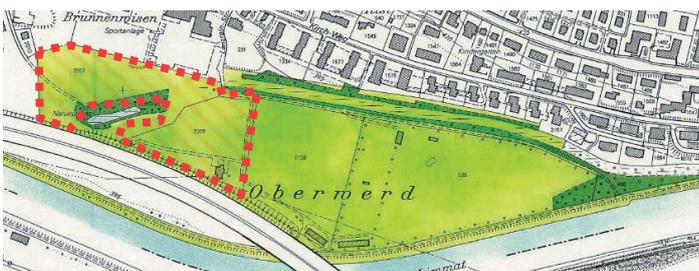
2. Planerische Rahmenbedingungen

2.1 Übergeordnete Festlegungen

Kantonaler Richtplan

Gemäss laufender Richtplanrevision, Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012 sind im geplanten Umzonungspereimeter die Einträge "übriges Landwirtschaftsgebiet" und "Wald" vorhanden. Im Umzonungspereimeter wie auch in der weiteren Umgebung sind keine Fruchtfolgefleichen ausgewiesen.

Die Nachfrage beim Kanton, Amt für Raumentwicklung (damals ARV), Herr Capeder ergab, dass das Gebiet Brunewiis als Teil des Gebiets Oberwerd mit Verfügung der Direktion für öffentliche Bauten Nr. 563 vom 14. Juni 1984 einer kantonalen Freihaltezone zugewiesen worden ist. Die Fläche deckt sich mit dem Eintrag im kommunalen Zonenplan.



Kantonale Freihaltezone, Quelle: ARE mit ca. Umzonungsbereich (rot markiert)

Im Gebiet Brunewiis sind Waldflächen vorhanden. Gemäss Art. 10 WaG ist in jenen Bereichen, in denen Bauzonen (dies gilt sinngemäss auch für die hier geplante Erholungszone) an den Wald angrenzen oder in Zukunft angrenzen sollen, eine Waldfeststellung erforderlich. Die Waldfeststellung wurde im November 2011 von Herrn Raphael Müller, Kreisforstmeister (Forstkreis 7) vorgenommen. Der zuständige Gemeindegeometer, SWR Geomatik, Schlieren, hat diese Waldgrenzen im Anschluss aufgenommen. Die Waldgrenze ist im Waldabstandslinienplan eingetragen (Art. 13 WaG, als nicht festgesetzt).

Der Waldgrenzplan ist parallel zum Verfahren der Umzonung zur Festsetzung zu bringen. Dies bedarf der öffentlichen Auflage nach vorgängiger Kontrolle durch den Kreisförster sowie der anschliessenden Festsetzung durch das Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald.

Gemäss § 66 PBG sind angrenzend zum Baugebiet (dies trifft auch für die hier geplante Erholungszone zu) Waldabstandslinien festzulegen. Waldabstandslinien sind in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen; bei kleinen Waldparzellen sowie bei besonderen örtlichen Verhältnissen können die Waldabstandslinien näher an oder weiter weg von der Waldgrenze gezogen werden.

Vorliegend handelt es sich um eine kleine Waldparzelle und auch die besonderen Verhältnisse liegen vor. Das kleine Waldstück grenzt an eine Erholungszone und nicht an eine eigentliche Bauzone (z. B. Wohnzone) an. Dadurch ist die Problematik der gegenseitigen Einflüsse von Wald auf Gebäude und umgekehrt (z.B. Schatten, Windwurf, resp. Brandübergriff, Erholungsfunktion, landschaftlicher Übergang) nur marginal vorhanden. Dazu trägt auch bei, dass in der Erholungszone nebst den flächigen Sportanlagen lediglich zwei Bauten zugelassen sein sollen. Aus diesen Gründen soll vorliegend ein reduzierter Waldabstand von 15 m zum Tragen kommen.

Die bestehenden Gebäude Vers.-Nrn. 130 (Trinkwasserversorgung) und 92 (Clubhaus) innerhalb der projektierten Waldabstandslinie haben Bestandesgarantie. Neue Gebäude und Gebäudeerweiterungen müssen die Waldabstandslinie respektieren; dies im Gegensatz zu Rasenfeldern. Rasenfelder können von der Abteilung Wald innerhalb der Waldabstandslinie bewilligt werden (Auskunft Herr Stefan Studhalter, Kreisforstmeister (Forstkreis 7)).

Die Waldabstandslinie muss zusammen mit der Umzonung von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt werden.

Altlasten

Im Umzonungsperimeter existieren Einträge aus dem Kataster der belasteten Standorte (KbS) und Altlastenverdachtsflächen-Kataster (VFK) sowie Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen.

Beim Eintrag aus dem KbS/VKF handelt es sich um Standorte ohne schädliche oder lästige Einwirkungen (D.N4, D13-1, D13-2). Die Flächen im Prüfperimeter Bodenverschiebungen gehören zu den Kategorien "Verkehrsträger" und "Korrosionsschutzgebiet".

Die Auflagen hinsichtlich Entsorgung und Behandlung des Bodenmaterials sind in der Baubewilligung zum Neubau und der Sanierung der Fussballplätze zu regeln.

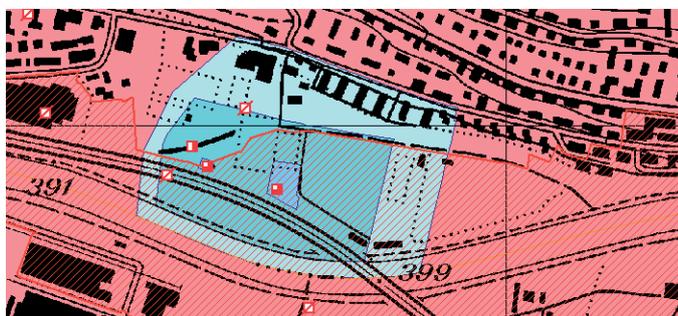
Grundwasser

Im Bereich der geplanten Umzonung sind die beiden Grundwasserfassungen (Oberwerd 1 und 2) mit entsprechenden Schutzzonen (blau) vorhanden.

Der geplante Kunstrasenplatz befindet sich grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au und der Schutzzone S3. Dies entspricht den übergeordneten Vorgaben aus der "Wegleitung Grundwasserschutz", BUWAL, 2004. Die Schutzzone S2b ist stromabwärts bei der Quelfassung Oberwerd 1 betroffen. Das AWEL stimmte einer Voranfrage mit ähnlicher Lage des Kunstrasenplatzes wie im jetzigen Projektstatus mit Stellungnahme vom 7. Juli 2010 zu.

Das neue 9-er Rasenfeld liegt in den Zonen S2 und S3. Gemäss Wegleitung "Grundwasserschutz" (BUWAL, 2004) sind Rasenplätze in diesen Zonen zulässig.

Die entsprechenden Auflagen, Abdichtung, Entwässerung, Höhenlage, etc. müssen während der Projektausarbeitung in Zusammenarbeit mit dem AWEL bestimmt und im Baubewilligungsverfahren abschliessend geregelt werden.



Ausschnitt Gewässerschutzkarte, Quelle: gis.zh.ch

Mit Vorprüfungsbericht der Baudirektion vom 18. September 2013 wird für den Kunstrasenplatz eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung unter Bedingungen in Aussicht gestellt.

Limmat-Auenpark Werdhölzli

Unter der Federführung der kantonalen Baudirektion wurde an der Limmat zwischen der Werdinsel und der Autobahnbrücke Oberengstringen der Limmat-Auenpark Werdhölzli erstellt. Das Projekt verbessert den Hochwasserschutz, führt zu einer höheren Artenvielfalt und besserer Erholungsqualität. Dieses Projekt und die Umzonung tangieren sich gegenseitig nicht.

Naturgefahren

Das Gebiet Brunewiis grenzt an die Limmat an. Entsprechend ist mit Überschwemmungen und Grundwasseraufstössen zu rechnen. Dies wird auch aus der Gefahrenkartierung Naturgefahren Hochwasser ersichtlich. Der Umzonungsbereich tangiert Gebiete mit mittlerer (blau) und geringer (gelb) Gefährdung. Möglicherweise reduziert sich der Gefährdungsgrad infolge der Renaturierung für den Limmat-Auenpark Werdhölzli

Auflagen hinsichtlich Materialien und Bauart der Fussballplätze, etc. sind im Rahmen der Baugesuchseingabe zu definieren. Das Einstauen der Rasenplätze wird in Kauf genommen, es entstehen dadurch keine Schäden an den Plätzen.

Betrieblicher Umweltschutz/Störfallvorsorge

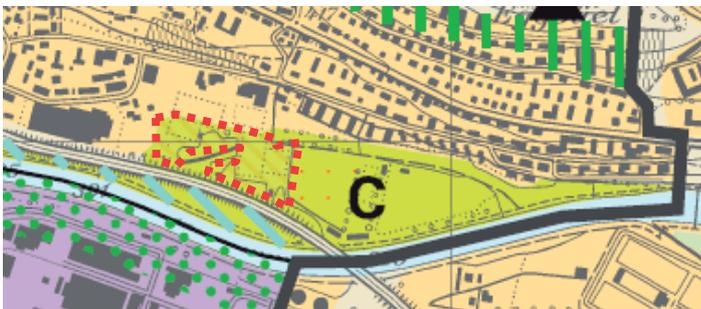
Der Projektperimeter schneidet knapp den Konsultationsbereich (Abstandsbereich 50 m gemäss Vorprüfungsbericht Baudirektion Kanton Zürich) der störfallrelevanten Autobahn A1. Es sei daher zu beurteilen, ob die Wahrscheinlichkeit mit der ein Störfall mit schweren Schädigungen für die Bevölkerung und die Umwelt eintritt hinreichend klein ist (Art. 6 Abs. 3 Bst. b StFV).

Die Dichte an Personen im weiteren Umfeld der Autobahn ändert sich aufgrund der Umzonung und dem Sportplatzprojekt allenfalls minimalst. Tagsüber ist die gleiche Anzahl Schüler während den Sportstunden auf den Plätzen, abends und an den Wochenenden die Vereine, möglicherweise mit etwas mehr Zuschauern aufgrund der Platzattraktivität. Konkret auf den Konsultationsbereich bezogen befindet sich lediglich die Böschung zum Kunstrasenfeld innerhalb (ca. 1.80 m Tiefe). Das ergibt keine zusätzlichen gefährdeten Personen. An den Indikatoren Grundwasser und Oberflächengewässer erfolgt weder durch die Umzonung noch das Sportplatzprojekt eine Änderung. Im Vergleich zur Anzahl motorisierten Personen auf der Autobahn ist die somit Änderung der Personenzahl im Konsultationsbereich (Böschung Kunstrasenfeld) von absolut untergeordneter Bedeutung und rechtfertigt eine detaillierte Analyse nicht.

Denkbare Störfälle auf der Strasse könnten Brände und Explosionen ev. mit Freisetzung toxischer Gase sein. Brände beschränken sich primär auf den Strassenraum. Dies kann vorliegend auch für Explosionen geltend gemacht werden, da aufgrund der Umfeldnutzung keine Kettenreaktionen wahrscheinlich sind. Bleiben die toxischen Gase, welche sich Richtung Oberengstringen ausbreiten könnten. Die topographischen Verhältnisse (5m hohe Schallschutzwand, Kunstrasenfeld 1.50 m unterhalb der Autobahn, Westwindverhältnisse) unterstützen eine Ausbreitung Richtung Oberengstringen jedoch nicht.

Da wie oben dargelegt im Vergleich zu den geschädigten Personen auf der Strasse keine relevante Zusatzschädigung zu erkennen ist, darf auf vertiefte Abklärungen verzichtet werden. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 19. September 2013 der Baudirektion Kanton Zürich darf daher auch Massnahmen verzichtet werden.

Regionaler Richtplan



Ausschnitt Regionaler Richtplan 1997, Sachplan Siedlung und Landschaft mit ca. Umzonungsbereich (rot markiert)
Quelle: Zürcher Planungsgruppe Limmattal

Im regionalen Richtplan, Sachplan Siedlung und Landschaft ist der zur Umzonung geplante Bereich Teil vom "besonderen Erholungsgebiet C". Dieses ist für Sportanlagen, Festplätze, Freibäder und dergleichen vorgesehen. Dieser Eintrag ist mit der geplanten Umzonung in eine Erholungszone Sport vereinbar.

2.2 Kommunale Festlegungen

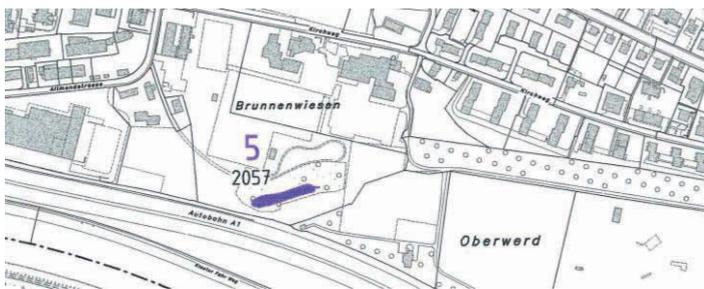
Zonenplan

Der Umzonungsperimeter befindet sich gemäss Zonenplan vollständig in der kantonalen Freihaltezone.

§ 39 PBG regelt die kantonalen und regionalen Freihaltezonen. Solche sind auszuscheiden, wo die Erholung der Bevölkerung oder der Natur- und Heimatschutz Vorrang hat. Wo eine solche Zone ausgeschieden ist, muss diese vom kommunalen Zonenplan übernommen werden (§ 46 PBG). Entsprechend wurde der Beschluss Nr. 563 vom 14. Juni 1984 der Direktion der öffentlichen Bauten im kommunalen Zonenplan umgesetzt.

Natur-/Landschaftsschutz

Das kommunale Landschaftsschutzobjekt Nr. 5, "Schulweiher Brunnewiesen mit Baum -und Gebüschgruppen" befindet sich innerhalb der vom Kreisförster festgestellten Waldgrenzen, also im Wald. Es wird vom Projekt nicht tangiert und auch nicht umgezont.



Ausschnitt Plan Schutzobjekte

Die Baudirektion Kanton Zürich stellt im Vorprüfungsbericht vom 18. September 2013 jedoch fest, dass insgesamt eine Intensivierung der Nutzungen im Gebiet erfolgt. Es wird daher verlangt, dass die nicht beanspruchten Restflächen als ökologische Flächen zu gestalten und pflegen sind. Restflächen sind in westlich und südlich des Kunstrassenplatzes vorhanden. Der Anspruch der ökologischen Flächen wird mit dem Projekt der Sportanlagen nachgewiesen.

3. Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Zonenzweck

Für die Erweiterung der Sportanlage ist eine Umzonung der kantonalen Freihaltezone in eine kommunale Erholungszone S (Sport) nötig. Dies entspricht den Bestimmungen von § 61 PBG: Als Freihaltezonen oder Erholungszonen sind die Flächen auszuscheiden, die für die Erholung der Bevölkerung nötig sind.

Projektperimeter Umzonung

Als Perimeterbegrenzungen dienen das anstossende Baugebiet, die Autobahn, die zur Festsetzung vorgesehene Waldgrenze sowie die Parzellengrenze zu Kat.-Nr. 1728.

Zonenvorschriften

In den bestehenden Art. 34 und 35 BZO ist die Erholungszone E "Zwischen den Hölzern" geregelt. Die neue Erholungszone Sport wird diesen Artikeln angefügt. Die Inhalte der Art. 34 und 35 BZO werden neu organisiert.

Die Umsetzung der Teilrevision erfolgt mit einer Einlageseite (Text und Karte) zur bestehenden Bau- und Zonenordnung.

Lärmbelastung

Der Erholungszone E/S1 Brunewiis wird die Empfindlichkeitsstufe III zugewiesen.

Vor Einreichung der Planungsvorlage zur Genehmigung beim Kanton ist die Lärmbelastung zu überprüfen. Diese Abklärungen erfolgen im Oktober 2013 mit Ziel die Ergebnisse per Gemeindeversammlung vom 25. November 2013 vorliegend zu haben.

4. Mitwirkung

- Vorprüfung ARE** Die Umzonung ist mit der öffentlichen Auflage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur formellen Vorprüfung zuzustellen. Die Stellungnahme liegt vom 18. September 2013 vor.
- Öffentliche Auflage** Die Umzonung wurde entsprechend § 7 PBG vom 19. Juli bis 20. September 2013 während 60 Tagen aufgelegt.
- Die umliegenden Gemeinden und Städten stellen fest, dass deren Interessen nicht tangiert sind. Aus der Bevölkerung sind ebenfalls keine Begehren eingegangen.

3. Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Projektes und des Baukredites über CHF 3'760'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung und die Neugestaltung der Sportanlage Brunewiis

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und aufgrund von Art. 12, Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

Das Projekt und der Baukredit über CHF 3'760'000.00 inkl. MwSt. für die Sanierung und die Neugestaltung der Sportanlage Brunewiis werden bewilligt.

W e i s u n g

Referent: Hoch- und Tiefbauvorstand René Beck

Erläuternder Bericht

SPORTANLAGE BRUNEWIIS

SITUATIONSPLAN



1 Allgemeines

Die Aussenanlage der Sportanlage Brunewiis ist sanierungsbedürftig. Teile der Anlage sind bereits bald 50 Jahre alt. Die Turnhallen und Garderoben wurden zwischen 1998 und 2002 bereits saniert. Der Hauptplatz wurde ebenfalls Ende der Neunziger Jahre saniert und ist nicht Teil dieses Geschäftes.

Nun müssen die restlichen Aussenplätze erneuert werden.

Der Asphaltbelagplatz vor dem Hallenbad, die ehemalige Sandgrube der Reckstangen, der rote Kunststoffplatz, die Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Kugelstossanlage, der Sandplatz sowie die Schulwiese inklusive der Treppe auf die Wiese haben die vergangenen Jahre nicht schadlos überstanden.

Der Asphaltbelagplatz vor dem Hallenbad (Chilbiplatz) muss neu entwässert werden und der gesamte Belag wird ersetzt.

Die Sandgrube, in der die ehemalige Reckturnanlage stand, wird neu in ein Beach-Volleyballfeld umgebaut. Ebenfalls werden die Weitsprung- und die Kugelstossanlage dort integriert.

Der rote Kunststoffplatz vor der Mehrzweckhalle wird eins zu eins erneuert, inkl. den Basketballkörben. Neu wird der Platz jedoch mit einer Rinne entwässert.

Aus der Schulwiese und dem Sandplatz vor dem Naturweiher werden neu ein kleiner Naturrasenplatz sowie ein grösserer Kunstrasenplatz in verfüllter Version gebaut. Die beiden Plätze werden 90 Grad zur heutigen Schulwiese gedreht und somit auch benutzerfreundlicher angelegt.

Da das Niveau für die beiden Sportplätze vor dem Schulhaus wegen der Grundwasserschutzzone auf das Niveau des Pausenplatzes Schulhaus Allmend angehoben werden muss, werden die Betontreppen abgetragen.

Die Koordination zum Schulhaus-Anbau wurde und wird laufend mit den Schulhausplanern abgestimmt.

Die Anlage wird sowohl von den Sportvereinen wie Turnverein, Fussballclub oder der Schule wie auch vom breiten Publikum benutzt. Deshalb wurde bei der Planung auch die polysportive Nutzung der Anlage berücksichtigt.

Nach der Sanierung können ganz viele verschiedene Sportarten auf modernen und zeitgemässen Anlagen ausgeübt werden. Dies kommt sämtlichen Sportbegeisterten zugute und soll überdies für das breite Publikum ein zusätzlicher Motivationsgrund sein, sich sportlich zu betätigen.

Das Projekt wurde mit den Verantwortlichen der Schule, dem Turnverein sowie dem Fussballclub abgesprochen. Teilweise konnten ihre Anregungen aufgenommen und berücksichtigt werden.

2 Ausgangslage

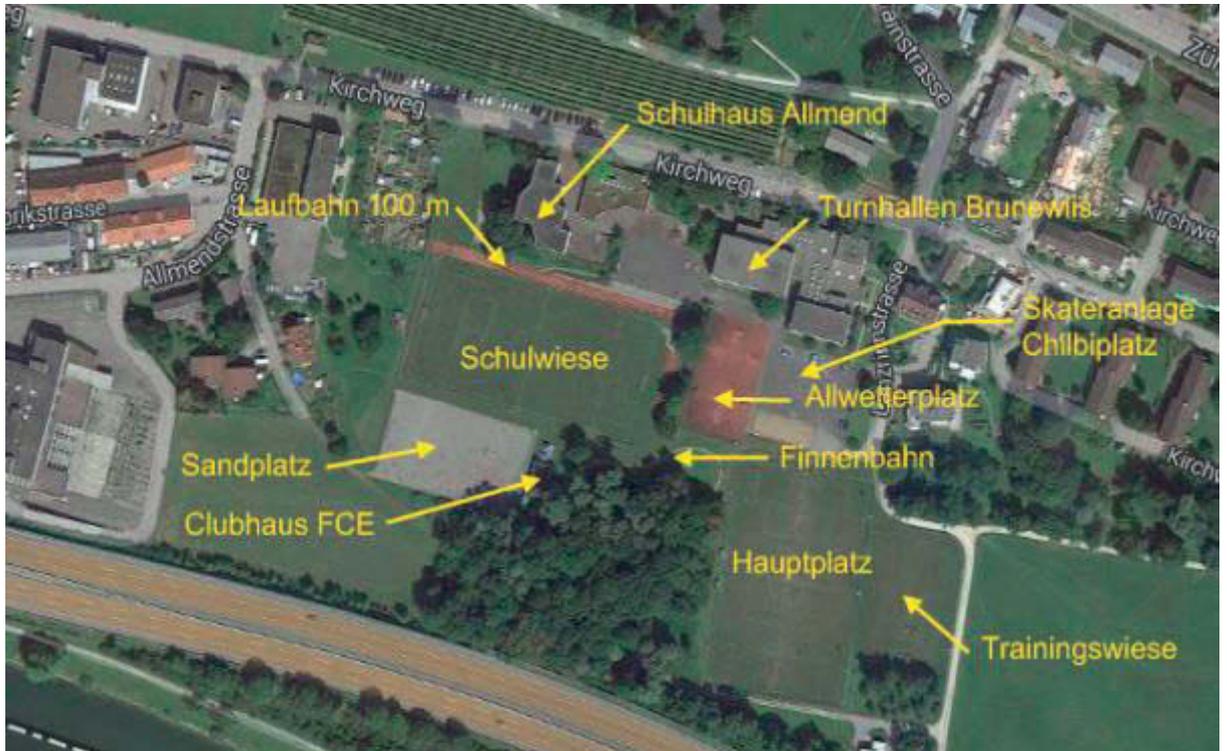
2.1 Sportanlage Brunewiis

1964 wurde die Sportanlage in der „Brunewiis“ der Öffentlichkeit übergeben. Sie beinhaltet eine Finnen- und 100m Laufbahn, eine Weitsprunganlage, eine Kugelstossanlage, einen Chilbi- und Skaterplatz, einen Naturrasen-Fussballplatz mit Beleuchtung, die Schulhauswiese (Juniorenspielfeld), eine Trainingswiese, zwei Allwetterplätze - einen mit Sand- und einen mit Kunstbelag - und das Clubhaus des FC Engstringen. Die Garderoben sind in den Sporthallen untergebracht.

Die Fussballplätze in der Gemeinde Oberengstringen werden weit über 20 Stunden pro Woche beansprucht. Wird diese Zahl überschritten, drohen Schäden an den Rasenspielflächen, die auch mit intensiverem Unterhalt nicht zu beheben sind. Bei nasser Witterung und in den Wintermonaten ist der Spielbetrieb sehr stark eingeschränkt und kaum zu bewältigen. Pro Saison müssen diverse Meisterschaftsspiele abgesagt und verschoben werden, z.T. können die Spiele nicht mehr angesetzt oder müssen abgetauscht werden. Sämtliche Vorbereitungsspiele müssen auswärts bei den Gegnern angesetzt werden.

Die bestehende Trainingswiese ist eine gute Ergänzung zu den Rasenplätzen. Leider aber ist diese sehr klein und bei schlechtem Wetter kann der Trainingsbetrieb nicht aufrecht erhalten werden. Bei starkem Regen ist es fast unmöglich auf der Wiese zu trainieren. Der bestehende Sandplatz ist in die Jahre gekommen und der Unterhalt nimmt jährlich zu. Es ist keine Entwässerung vorhanden, der Platz ist uneben und mit Löchern versehen. Es kommt vor, dass auch der Sandplatz unter Wasser steht und gar kein Trainingsbetrieb möglich ist. Die Instandstellung des Sandplatzes macht wenig Sinn und die Ausgaben wären schlecht investiert, da ein Sandplatz dem heutigem Standard nicht mehr entspricht und damit das Anliegen der Mehrnutzung nur bedingt gelöst wäre. Daher ist es sinnvoll, den Sandplatz durch einen Kunstrasen zu ersetzen. Dies hat den Vorteil, dass die Spieler mit dem Kunstrasen eine sehr gute Trainingsalternative erhalten und die Naturrasenfelder zudem geschont werden können.

2.2 Übersicht Ist-Zustand



2.3 Nutzer und Nutzerinnen der Sportanlage

Der Turnverein Engstringen (TVE), gegründet 1903, würde gerne die Rasenplätze, die Laufbahn, die Weitsprunganlage, die Kugelstossanlage sowie den Allwetterplatz häufiger nutzen, konnte dies jedoch auf Grund der bestehenden Situation nicht mehr oft oder gar nicht mehr tun. Heute besteht der TVE aus der Männerriege, den Frauenriegen Engstringen und Unterengstringen und der Jugendturnkommission sowie den Veteranen. Der Stammverein zählt aktuell 50 Aktiv- und ca. 100 Passivmitglieder – der Gesamtverein hat über 470 Mitglieder.

Der FC Engstringen, gegründet 1925, besteht aus 4 Aktiv-Mannschaften (84 Aktive) sowie 11 Junioren-Mannschaften (186 Junioren) und 163 Passivmitgliedern. Rund 90 % der Junioren sowie 40 % der Aktiven sind in Unter- und Oberengstringen wohnhaft.

Zu den weiteren regelmässigen Nutzern zählt die Schule Oberengstringen mit sämtlichen Altersstufen (Kindergarten bis Oberstufe), der Handballclub Limmat, der Behindertensportclub, die Limmataler Seniorengruppe, der Elternverein sowie alle Privatpersonen, denen die Finnen- und Laufbahn, der Allwetter- und der Skaterplatz zur allgemeinen Benützung zur Verfügung stehen.

3 Lösung Kunstrasen

Aus den vorerwähnten und dargelegten Gründen drängt es sich auf, einen modernen Kunstrasenplatz einzubauen. Diese Plätze sind während einer längeren Periode im Jahr bespielbar und dies erst noch mit einer deutlich grösseren Intensität im Vergleich zu einem Naturrasen. Mit dem Kunstrasen erhält der FC Engstringen eine grössere Flexibilität für Trainings, Meisterschaftsspiele und Schülerturniere. Damit könnte auch während der Überholung und Revision der Rasenplätze trainiert werden. Zudem werden pro Woche ca. 20 Trainingseinheiten (30 Stunden) auf Kunstrasen verlagert. Dank dieser Rochade werden die anderen Rasenspielfelder deutlich weniger belastet und können geschont werden.

Lage Kunstrasenplatz



3.1 Beschreibung, Vorteile, Unterhalt

Der Markt bietet zwei verschiedene Kunstrasensysteme an: „Kunstrasen verfüllt“ und „Kunstrasen unverfüllt“.

Tabelle, siehe folgende Seite:

Eigenschaften und Investitionen im Vergleich (Durchschnittswerte; Spielfeld 7420m²)

	Kunstrasen verfüllt Erhöhte Anforderungen alle Ligen (FIFA 2 Star) Natur-Korkgranulat (P)	Kunstrasen unverfüllt Erhöhte Anforderungen bis max. 1. Liga (FIFA 1 Star) z.B. Produkt Tisca (CH)	Naturrasen Bodennaher Humus- Aufbau alle Ligen
Baukosten pro m ²	CHF 242.60	CHF 269.55	CHF 171.85
Gesamt Baukosten pro Platz	CHF 1'800'000.--	CHF 2'000'000.--	CHF 1'275'000.--
Gewählte Spieloberfläche (1)	CHF 450'000.--	CHF 650'000.--	CHF 300'000.--
Belastung pro Woche eingeschränkt im Winter	40 Std. wenn Schnee liegt, Räumung mit Mehraufwand möglich. Darf <u>nicht</u> gefroren sein!	40 Std. wenn Schnee liegt, Räumung möglich. Darf <u>nicht</u> gefroren sein!	15 - 20 Std. Winter / Nässe <u>kein Betrieb!</u>
Unterhaltsarbeiten	Täglich: säubern wöchentlich aufbürsten 2x monatlich aufbürsten, spez. im Randbereich Jährlich: 2x Tiefenreinigung, Granulat nachfüllen (ca. 3t) Im Winter: Schneeräumung fakultativ Im Herbst: Laub entfernen	Täglich: säubern 2x monatlich aufbürsten, inkl. absaugen Jährlich: 1x Tiefenreinigung Im Winter: Schneeräumung fakultativ Im Herbst: Laub entfernen	Täglich: säubern Jahrespflege gesamt Rasenschnitte und Aufnahme des Grasschnittes, Düngung, Pflanzenschutz, sanden und abschleppen, Aerifizieren, Vertikutieren, Tiefenlockerung, Bewässerung und Nachsaat Im Herbst: Laub entfernen
Unterhaltskosten pro m ² /Jahr	ca. CHF 3.35	ca. CHF 2.00	ca. CHF 6.05
Unterhaltskosten Platz / Jahr	ca. CHF 25'000	ca. CHF 15'000	ca. CHF 45'000
Unterhaltskosten pro Zyklus (Annahme 25 Jahre) (2)	ca. CHF 625'000	ca. CHF 375'000	ca. CHF 1'125'000
Lebensdauer Teppich Elastikschicht Granulat / Sand	ca. 15 Jahre ca. 45 Jahre ca. 30 Jahre	ca. 10 Jahre ca. 45 Jahre	ca. 25 Jahre
Entsorgung pro m ²	ca. CHF 6.75	ca. CHF 4.05	CHF 0
Entsorgung für Platz (3)	CHF 50'000	CHF 30'000	CHF 0
Total Investition für 1 Zyklus (25 Jahre) (1+2+3)	CHF 1'425'000	CHF 2'030'000	CHF 1'425'000
Investitionskosten pro m ²	CHF 192.00	CHF 273.00	CHF 192.00

Die Zahlen wurden geliefert von:

- EGGER AG Garten- & Sportplatzbau, Postfach 444, 4502 Solothurn
(Sportanlage Dornau, Dietikon) für **Naturrasen**

- XL Turf AG, Postfach 4158, 6304 Zug (Sportanlagen Effretikon, Bonstetten) für **Kunstrasen unverfüllt**

- Walo Bertschinger Zürich AG, Giessenstrasse 5, Postfach, 8953 Schlieren
(Sportanlagen Schlieren, Geroldswil, Dietikon) für **Kunstrasen verfüllt**

3.2 Wahl anderer Städte und Gemeinden

Die Gemeinden und Städte im Limmattal haben sich für folgenden Kunstrasen-Typ entschieden:

- | | |
|---|-------------------------|
| ■ Kunstrasenplatz Geroldswil (verfüllt) | Ausführung im Jahr 2003 |
| ■ Kunstrasenplatz Dietikon (verfüllt) | Ausführung im Jahr 2006 |
| ■ Kunstrasenplatz Geroldswil (verfüllt) | Ausführung im Jahr 2008 |
| ■ Kunstrasenplatz Schlieren (verfüllt) | Ausführung im Jahr 2011 |
| ■ Kunstrasenplatz Höngg (verfüllt) | Ausführung im Jahr 2013 |

3.3 Wahl des Kunstrasenbelags

Die Wahl in der Bauausschusskommission fiel einstimmig auf einen verfüllten Kunstrasen-Typ. Sie ist der Auffassung, dass ein Kunstrasen der neusten Generation erstellt werden soll. Bevorzugt wird dieses System nicht nur wegen den besseren resp. angenehmeren sportfunktionalen Eigenschaften, wie beispielsweise das Ballrollverhalten, sondern auch wegen den niedrigeren Beschaffungskosten. Aktuell kann die Verfüllung mit einem Natur-Korkgranulat ausgeführt werden.

3.4 Unterhaltskosten

Die reinen Unterhaltskosten für das Kunstrasenspielfeld belaufen sich auf rund 25'000 Franken pro Jahr und sind demzufolge um einiges tiefer als bei einem Rasenspielfeld.

Ein verfüllter Rasen muss alle zwei Wochen gebürstet und gereicht werden (Aufwand ca. drei Stunden). Diese Arbeiten können wie bei der Schulhauswiese durch die Mitarbeiter der Gemeindewerke ausgeführt werden.

Fazit:

- Die Erstellungskosten für einen Kunstrasen sind höher als bei einem Naturrasen.
- Im Gegensatz dazu kann der Kunstrasen durchgehend und bei allen Jahreszeiten bespielt werden. Ein Naturrasen kann nur maximal 20 Stunden pro Woche belastet werden.
- Die Unterhaltskosten beim Kunstrasen sind um einiges tiefer als bei einem Naturrasen.
- Die Erst-Investitionskosten für ein Kunstrasenfeld sind sicher höher gerechnet jedoch auf die Benutzungszeit sowie den Komfort, vorallem bei schlechtem Wetter, lohnt es sich bestimmt, diese Mehrinvestitionen zu tätigen. Dies zeigen auch die Sanierungen in der Nachbarschaft, wo durchwegs bei Sanierungen jeweils Kunstrasenfelder gebaut wurden.

3.5 Schüttung

Der ganze Platz muss gem. Auflagen des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) im Mittel um 1.85 m angehoben werden, damit das anfallende Regenwasser im Süden über Mulden ins Grundwasser versickert werden kann. Damit die Schüttung von ca. 14'000 m³ genügend Setzzeit bekommt, muss die Schüttung mind. 6 Monate früher eingebaut werden. Das ermittelte Setzmass beträgt bis ca. 5 cm.

3.6 Ballfangzäune

Die Ballfangzäune (Maschendrahtzaun) müssen neu erstellt werden. Bei den beiden Stirnseiten (Tore 11-Feld) wird ein sechs Meter hoher Ballfang verwendet. Auf der West- und Ostseite sind vier Meter hohe Ballfänger geplant. Als Abtrennung zwischen Schulhauswiese und Kunstrasenplatz ist eine 1.20 m hohe Zuschauerbande mit geschlossener Fläche vorgesehen. Diese könnte als Werbefläche genutzt werden.

Unter den Ballfängern werden 30 cm breite Betonzementplatten verlegt, damit das wachsende Gras in den Böschungen geschnitten werden kann.

3.7 Beleuchtungsanlage

Es werden sechs neue 16 m hohe Beleuchtungskandelaber mit insgesamt 16 Scheinwerfern à 2'000 Watt verwendet. Zwei Kandelaber werden mit vier Scheinwerfern ausgerüstet, damit ebenfalls die Westseite der Schulhauswiese beleuchtet werden kann. Die Beleuchtungsstärke beträgt max. 120 Lux. Den Dark-Sky Anforderungen (keine Lichtverschmutzung) wird ebenfalls Rechnung getragen.

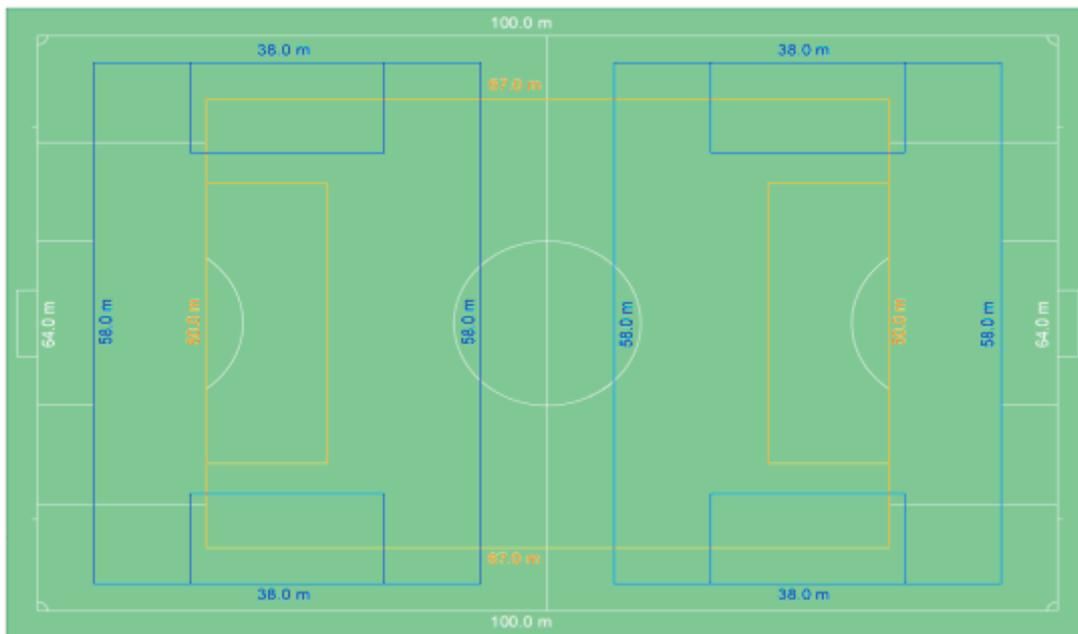
3.8 Bewässerungsanlage

Um die Abstrahlungswärme bei Sonnenschein zu mindern, wird eine automatische Bewässerungsanlage eingebaut. Die Bewässerung wird mit einem Schlüsselschalter geregelt.

3.9 Markierungen

Total werden vier Spielfelder eingezeichnet:

- Weiss: 11er-Spielfeld (100 x 64 m), Linienstärke 10 cm
- Gelb: 9er-Spielfeld (67 x 50 m), Linienstärke 7.5 cm
- Blau: zwei 7er-Spielfelder (je 58 x 38 m), Linienstärke 7.5 cm

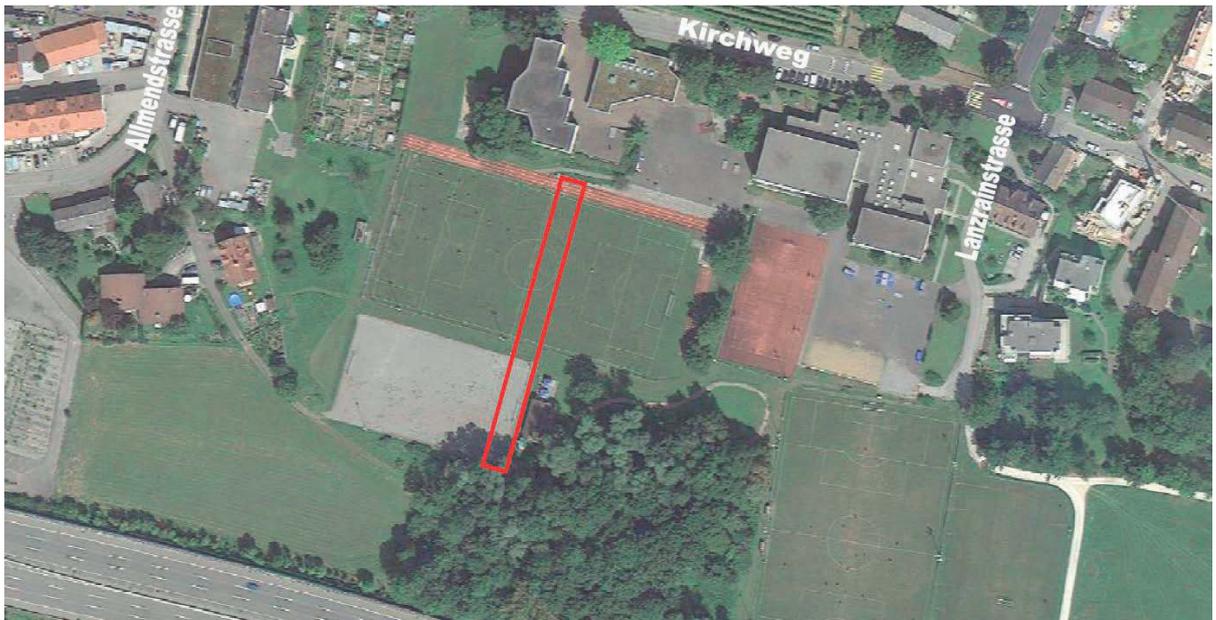


4 Laufbahn 100 m

4.1 Beschreibung

Die bestehende Laufbahn (Ausrichtung Ost - West) wird durch eine neue wasserdurchlässige 100 m Laufbahn (106 m x 5m, Ausrichtung Süd - Nord) ersetzt. Die vier Bahnen à 1.25 m Breite werden horizontal eingebaut, sie werden zwischen Kunstrasen und Schulhauswiese angeordnet. Die Fläche der Laufbahn kann ebenfalls als Zuschauerstehbereich genutzt werden. Auf der Ostseite der Bahn wird eine 1.20 m hohe Bande (ev. Werbefläche) erstellt, als Abgrenzung zwischen Kunstrasenplatz und Schulhauswiese.

Lage 100 m Laufbahn



5 Schulhauswiese

5.1 Beschreibung

Die Schulhauswiese wird von der Schule, vom Fussballclub und vom Turnverein benutzt. Diese wird auf dem gleichen Niveau wie der Pausenplatz, der Allwetterplatz sowie der Kunstrasen gebaut. Da die Schulhauswiese auf das gleiche Niveau wie der rote Allwetterplatz kommt, kann der Turnverein neu Speerwurf und Ballweitwurf auf der Schulhauswiese ausführen. Dies konnte wegen den zu knappen Platzverhältnisse bis heute nicht mehr trainiert werden.

Lage Schulhauswiese



5.2 Unterhaltskosten

Die Unterhaltskosten für das Naturrasenspielfeld werden reduziert, da die Rasenfläche ebenfalls reduziert wurde.

Der Unterhalt wird weiterhin durch die Mitarbeiter der Gemeindewerke ausgeführt.

5.3 Spielfeldgrösse

Die Platzgrösse von 63.0 x 50.5 m (Brutto), resp. 57.0 x 44.5 m (Spielfeld) erlaubt einen 9-er Fussball (Meisterschaftsspiele der D-Junioren) und bietet eine optimale Gösse für den Schulsport.

5.4 Schüttung

Der bestehende Unter- und Oberboden (Humus) muss vorgängig abgetragen werden, damit die Last der Aufschüttung getragen wird. Der ganze Platz wird angehoben, damit zwischen dem Kunstrasenplatz und dem bestehenden Schulhausplatz / Allwetterplatz keine unnötige Mulde entsteht. Die Schüttung wird zur gleichen Zeit vorgeschüttet wie für den Kunstrasenplatz und die 100 m Laufbahn.

5.5 Ballfangzäune

Der Maschendrahtzaun hinter den beiden Toren wird vier Meter hoch erstellt. Somit erhält auch der Schulhauspausenplatz im Norden seine Abgrenzung.

Unter den Ballfängern werden 30 cm breite Betonzementplatten verlegt, damit der Unterhalt gewährleistet werden kann und kein Gras dem Zaungeflecht entlang wächst.

5.6 Beleuchtungsanlage

Für den Naturrasenplatz sind vier neue 12 m hohe Beleuchtungskandelaber mit insgesamt acht Scheinwerfern à 2'000 Watt notwendig. Zwei Kandelaber für die Befestigung der vier Scheinwerfer sind bereits mit der Beleuchtung des Kunstrasenplatzes vorhanden. Die Beleuchtungsstärke beträgt max. 120 Lux. Den Dark-Sky Anforderungen (keine Lichtverschmutzung) wird ebenfalls Rechnung getragen.

5.7 Bewässerungsanlage

Um den Rasen zu pflegen sowie den Trainings- und Spielbetrieb auch bei zu trockener Witterung aufrecht zu erhalten, wird eine automatische Bewässerungsanlage eingebaut. Die Bewässerung wird mit einem Schlüsselschalter geregelt.

6 Allwetterplatz

6.1 Beschreibung

Der bestehende, inzwischen veraltete Allwetterplatz wird ersetzt. Der Platz verfügt über keine Oberflächenentwässerung. Dadurch wurde die Oberfläche so stark beschädigt, dass kaum mehr Ballspielsportarten ausgeführt werden können. Neu wird der Platz entwässert, dadurch kann der Platz nach Niederschlägen schneller wieder benutzt werden. Die Platzhöhe entspricht in etwa den heutigen bestehenden Höhen. Ein neu zu erstellendes Benutzungsreglement sollte vor allem dem Turnverein die Benutzung während ihren Trainingszeiten sichern.

Lage Allwetterplatz



6.2 Ballfangzäune

Der Maschendrahtzaun hinter den beiden Handball-Toren auf der Nord- sowie Südseite wird drei Meter hoch erstellt.

6.3 Beleuchtungsanlage

Die bestehende Flutlichtanlage wird durch vier neue 10 m hohe Beleuchtungskandelaber mit insgesamt 4 Scheinwerfern à 1'200 Watt ersetzt. Die Beleuchtungsstärke beträgt max. 120 Lux.

6.4 Ausstattung

Es werden vier wetterfeste Basketballkörbe installiert. Die beiden Handball-Tore à 2.0 x 2.0 m werden ebenfalls für die allgemeine Benützung aufgestellt.

7 Weitsprunganlage

7.1 Beschreibung

Die neue Weitsprunganlage (36 m x 3.85 m, Ausrichtung Nord - Süd) mit einer Anlaufbahn 1.25 m Breite wird zwischen Allwetterplatz und Skater- und Chilbiplatz angeordnet. Die Sportlerinnen und Sportler springen in die Sandanlage des Beachvolleyballfeldes. Damit die Sprunggrube nicht mit Glasscherben oder sonstigem Abfall verunreinigt werden kann und somit die Benutzung der Weitsprunganlage verunmöglicht wird, wird die Sprunggrube mit einer festen Abdeckung ausgestattet, welche vor der Benützung zurückgeschoben werden kann.

Lage Weitsprunganlage



8 Skateranlage / Chilbiplatz

8.1 Beschreibung

Der alte Platz weist an mehreren Stellen Löcher im Belag auf. Eine Entwässerung ist nicht vorhanden. Die neue Fläche wird neu entwässert, sodass auch bei schlechter Witterung auf dem neuen feinen Deckbelag mit den Rollbrettern gefahren werden kann. An der Grenze zum Beachvolleyballfeld wird der Platz für die neue Kugelstossanlage gebaut, welche ebenfalls entwässert wird. Die Kugelstösser stossen die Kugel in den Beachvolleyballsand.

Lage Skateranlage / Chilbiplatz



8.2 Ausstattung

Mit den Betreibern muss die Qualität und Quantität der bestehen Elemente noch beurteilt werden, allenfalls müssten neue Geräte angeschafft werden, welche jedoch in diesem Kredit noch nicht vorgesehen sind.

9 Beachvolleyballfeld

9.1 Beschreibung

Die Abmessung von mind. 26 x 18 m wird gemäss den nationalen Anforderungen für sämtliche Spiele erfüllt. Der Spielfeldrand benötigt rund ums Spielfeld einen Sicherheitsabstand von 5 m, somit ergibt dies eine Spielfeldgrösse von 16 x 8 m. Die feste Randeinfassung wird niveaugleich mit der Sand- und Umgebungsfläche auf 395.52 m über Meer eingebaut.

Lage Beachvolleyballfeld



9.2 Aufbau

Für den Spielsand ist ein wasserdurchlässiger Boden notwendig. Aus diesem Grund ist ein zusätzlicher Aushub von 30 cm erforderlich, welcher mit Kies-Sand-Material (Körnung 0 / 30 mm) gefüllt wird. Anschliessend muss die Fläche mit einem Geotextilvlies-Glasfasergewebe abgedeckt werden, bevor der Sand 40 cm stark eingebaut wird. Der Randbereich benötigt mind. 35 cm Sandstärke. Die Farbe des Sandes ist sehr hell zu wählen, damit das Feld freundlich erscheint.

9.3 Ausstattung

Zwei Netzpfeiler (höhenverstellbar von 2.0 bis 2.5 m) mit Abpolsterung der Pfeiler und Netzspannseile. Die beiden Bodenhülsen werden einbetoniert. Wenn das Feld nicht benützt wird, muss es mit einer Plane abgedeckt werden, damit keine Verunreinigung durch Tierkot oder Littering erfolgen kann.

10 Finnenbahn

Die bestehende Finnenbahn muss aus Platzgründen ca. 100 m gekürzt und auf einer Länge von 60 m angepasst werden.

11 Beanspruchung Restflächen

Auf den nicht beanspruchten Restflächen wird ein ökologischer Ersatz mit Hecken und genutzten Wiesen mit Kleinstrukturen gestaltet und gepflegt.

12 Öffentlicher Verkehr / Parkieren

12.1 Öffentlicher Verkehr

Die Sportanlage ist von der öffentlichen Bushaltestelle „Lanzrain“ an der Zürcherstrasse sehr gut zu Fuss (ca. 200 m) erreichbar. Auch stehen bei der Schulanlage am Kirchweg eine genügende Anzahl Veloabstellplätze zur Verfügung.

12.2 Parkieren

Entlang dem Kirchweg stehen 95 Autoabstellplätze zur Verfügung. Die Berechnung nach SN 640 281 „Parkieren“ ergibt einen Bedarf von 90 Parkplätzen. Dabei wurde als massgebende Nutzung der Fall <Leichtathletik mit Spielfeldern> angewendet.

13 Nutzungskonzept

13.1 Nutzer und Betriebliches

Die Sportanlage kann durch die Schule, Vereine und Gruppen bei der Gemeinde für regelmässige Trainings und Kurzbelegungen reserviert werden. Ausserhalb dieser Zeiten stehen die Anlagen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Hinweistafeln beim Eingang zum jeweiligen Platz regeln das Verhalten auf der Anlage. Werden die Regeln nicht eingehalten, behält sich die Gemeinde das Sperren der einzelnen Plätze vor.

14 Kosten

14.1 Kreditbedarf

Der Kostenvoranschlag präsentiert sich wie folgt: (Kostenstand Sept. 2013, Index-Stand Mai 2013)

Sanierung oder Ersatz diverser Aussenplätze und Anlagen (Allwetterplatz, 100 m Laufbahn, Skateranlage und Chilbiplatz, Beachvolleyballfeld, Anpassung Finnenbahn, Weitsprunganlage):

■ Installation	CHF	50'000
■ Abbruch und Entsorgung	CHF	125'000
■ Ersatz / Neubauten der Anlagen	CHF	715'000
■ Entwässerung	CHF	35'000
■ Platzbeleuchtung	CHF	50'000
■ Ballfänger und Umzäunung	CHF	50'000
■ Geräte und Ausstattung	CHF	20'000
■ Erschliessungsanlage	CHF	25'000
■ Baunebenkosten, u.a. Technische Arbeit	CHF	90'000
■ Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	50'000
TOTAL Baukosten Aussenanlagen, inkl. MwSt.	CHF	1'210'000

Neubau Schulhauswiese, 9-er Naturrasenplatz:

■ Dammschüttung	CHF	140'000
■ Erdarbeiten Kofferung	CHF	25'000
■ Sickerschlitze / Versickerungszyylinder	CHF	65'000
■ Naturrasen	CHF	200'000
■ Bewässerungsanlage	CHF	30'000
■ Platzbeleuchtung	CHF	40'000
■ Ballfänger und Umzäunung	CHF	75'000
■ Geräte und Ausstattung	CHF	30'000
■ Erschliessungsanlage	CHF	20'000
■ Baunebenkosten, u.a. Technische Arbeit	CHF	75'000
■ Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	50'000
TOTAL Baukosten Schulhauswiese, inkl. MwSt.	CHF	750'000

Neubau Kunstrasenplatz, verfüllt mit Kork-Granulat:

■ Dammschüttung	CHF	280'000
■ Erdarbeiten Kofferung	CHF	50'000
■ Versickerungsanlage, inkl. Bentonitmatte	CHF	95'000
■ Kunstrasen mit Einfassung, Elastikschicht u. Belag	CHF	750'000
■ Bewässerungsanlage	CHF	80'000
■ Platzbeleuchtung	CHF	120'000
■ Ballfänger und Umzäunung	CHF	140'000
■ Geräte und Ausstattung	CHF	40'000
■ Erschliessungsanlage	CHF	80'000
■ Baunebenkosten, u.a. Technische Arbeit	CHF	100'000
■ Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	65'000
TOTAL Baukosten Kunstrasenplatz, inkl. MwSt.	CHF	1'800'000

Der Investitionskredit beträgt **CHF 3'760'000 inkl. MwSt.** bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent.

14.2 Subvention und Beiträge

Der Zürcher Kantonalverband für Sport stellt voraussichtlich einen Sport-/ Toto-Beitrag in Aussicht. Dieser beträgt in der Regel CHF 80'000 bis 100'000. Der vorgenannte Kredit reduziert sich um den definitiv durch den Kanton zur Auszahlung kommenden Sport-Toto – Beitrag. Das Gesuch kann erst nach erfolgter Abrechnung des Projektes eingereicht werden.

15 Bauausführung, Termine

Der Zeitplan von der Abstimmung bis zum Bezug der Sportanlage Brunewiis präsentiert sich wie folgt:

- Abstimmung Investitionskredit und Bauprojekt:
Gemeindeversammlung 25. November 2013
- Baugesuch / Bewilligungen Januar – April 2014
- Bauzeit Schüttung Juni – August 2014
- Belastungsphase Schüttung Sept. 2014 – März 2015
- Bauzeit Sportanlage
(sämtliche Plätze und Anlagen) April – August 2015
- Fertigstellungsarbeiten September 2015

Da die Laufbahn entlang des Schulgebäudes, der Allwetter-Sandplatz und die Schulwiese während der Bauphase von Juni 2014 bis August 2015 nicht zur Verfügung steht, muss der Turnverein seine Trainingseinheiten anderweitig planen / gestalten. Die Schule muss für den Schulsport ebenfalls eine Alternative suchen. Der Trainings- und Meisterschaftsbetrieb des FC Engstringen wird massiv eingeschränkt. Die Teams müssen auf andere Plätze in den umliegenden Gemeinden / Vereinen ausweichen.

16 Interessenabwägung Nachhaltigkeit

Die Sportanlage mit einem Kunstrasenplatz wurde auf ihre ökologischen und ökonomischen Auswirkungen geprüft und als nachhaltig beurteilt.

16.1 Ökonomische Aspekte

Im Investitionskostenvergleich „Kunstrasen“ gegenüber „Naturrasen“ liegt der Naturrasen durch seine längere Lebensdauer klar vorne. Bei den jährlichen Unterhaltskosten für Pflege und Unterhalt hingegen ist es umgekehrt. Hier schneidet der Kunstrasen markant besser ab. Der Kunstrasen kann intensiver, länger und bei fast jedem Wetter bespielt werden. Die Betrachtung der Investitionskosten pro Betriebsstunde zeigt klar auf, dass die gewählte Lösung ökonomisch herausragend ist. Zudem erzielt der Bau eines Kunstrasenplatzes eine regionale und kommunale Wertschöpfung.

16.2 Ökologische Aspekte

Bei der Erstellung des Kunstrasenplatzes werden an den Aufbau des Untergrundes und des Kunstrasenbelages erhöhte Anforderungen gestellt, wie die Wiederverwendung und der Einsatz von giftfreiem und geschmacklosem Kork-Granulat. Durch den geringeren Einsatz von Chemikalien und Düngemitteln und einer extensiven Bewirtschaftung ist der Kunstrasen klar im Vorteil gegenüber dem Naturrasensportplatz, welcher eine intensive maschinelle Bewirtschaftung und den Einsatz von grossen Mengen Düngemitteln voraussetzt.

16.3 Soziale Aspekte

Durch die längere und intensivere Bespielbarkeit bietet ein Kunstrasen mehr Trainingsmöglichkeiten – nicht nur für den FC Engstringen. Der Kunstrasen kann neben den offiziellen Trainings und Matches der Bevölkerung von Unter- und Oberengstringen zur Verfügung gestellt werden. Zudem könnten im Wintersemester Turnhallen für andere Sportvereine frei werden, da der Fussballclub neu auch im Winter ein Trainingsfeld für 2 Aktiv- oder 4 Junioren-Mannschaften zur Verfügung hat. Somit werden Sport, Bewegung und Gesundheit durch den neuen Kunstrasen gefördert.

17 Schlussbemerkung

Die Gemeinde Oberengstringen hat ein aktives Vereinsleben und ist ständig bestrebt, die bestehenden Infrastrukturen zu erhalten und zu erneuern. Dies wurde im Abschlussbericht der „Arbeitsgruppe Sportplatz,“ entstanden aus der Zukunftskonferenz, erneut festgehalten. Die neue Anlage soll vermehrt auch für den Freizeitsport genutzt werden können, z.B. Tischtennis und Skateranlage auf dem Chilbiplatz, das Beachvolleyballfeld, die Finnenbahn und der Allwetterplatz für div. Ballspiele. Das neue Kunstrasenfeld lässt sich bei nahezu allen Wetterverhältnissen nutzen und die Rasenplätze können zur besseren Regeneration geschont werden. Das vorliegende Projekt überzeugt und wurde nach einer umfassenden Bedarfsabklärung erstellt.

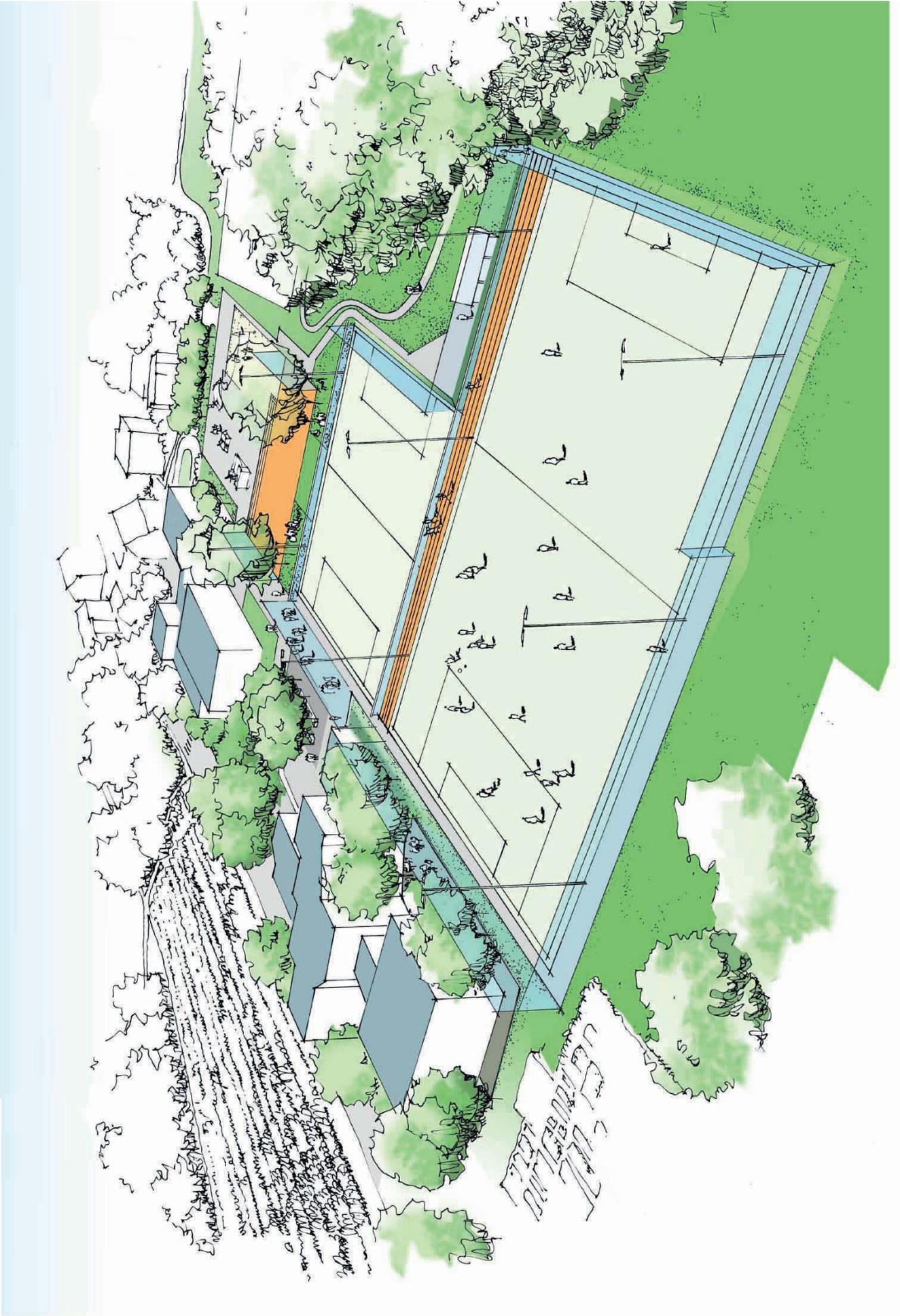
Das Projekt ermöglicht es den verschiedenen Vereinen, ihre vielseitige Vereinstätigkeit zu steigern und die wertvolle Jugendarbeit aufrecht zu erhalten.

18 Antrag

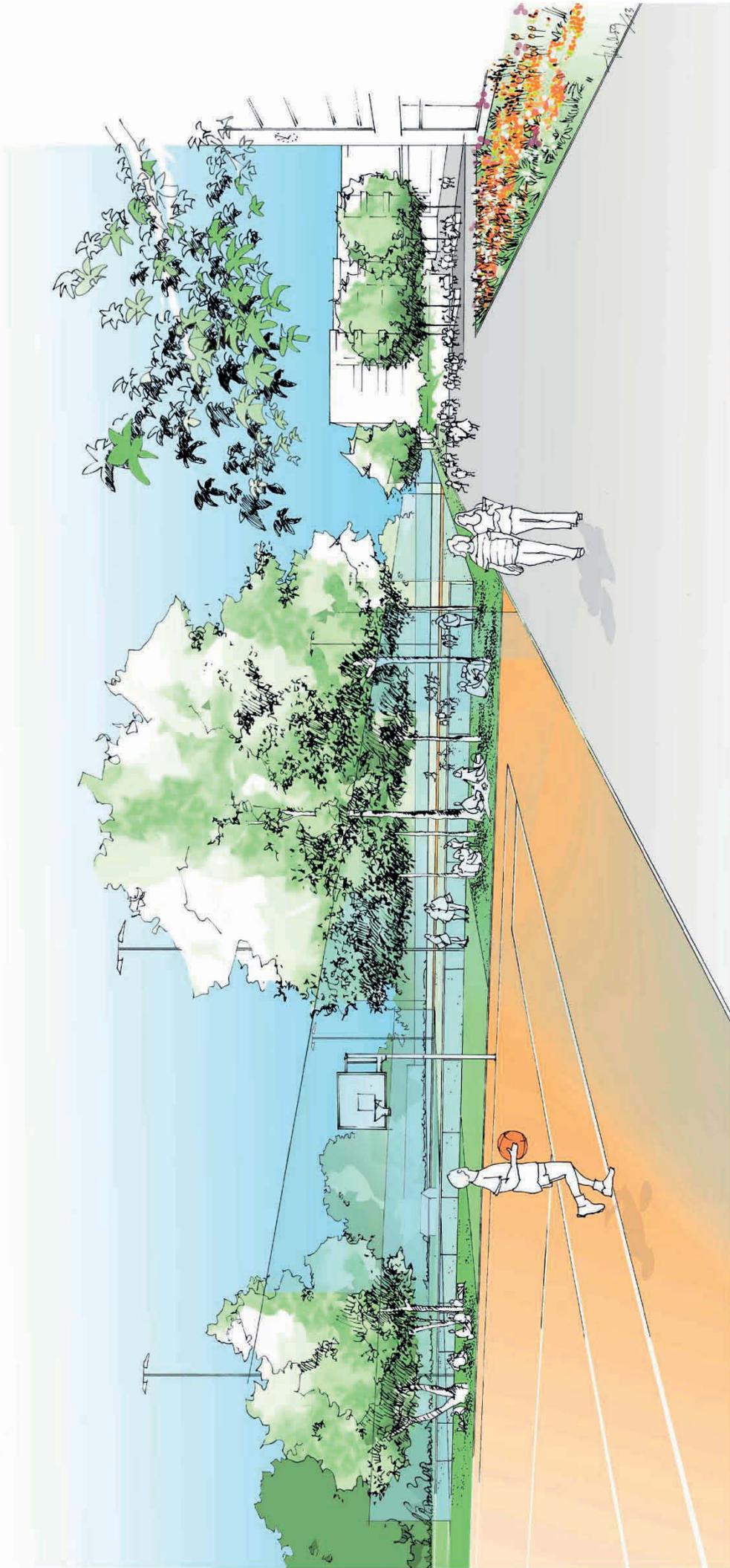
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Projekt und den Baukredit über CHF 3'760'000.00 inkl. MwSt. für den Ausbau und die Neugestaltung der Sportanlage Brunewiis zu genehmigen.

Oberengstringen, 8. Oktober 2013

Generalansicht

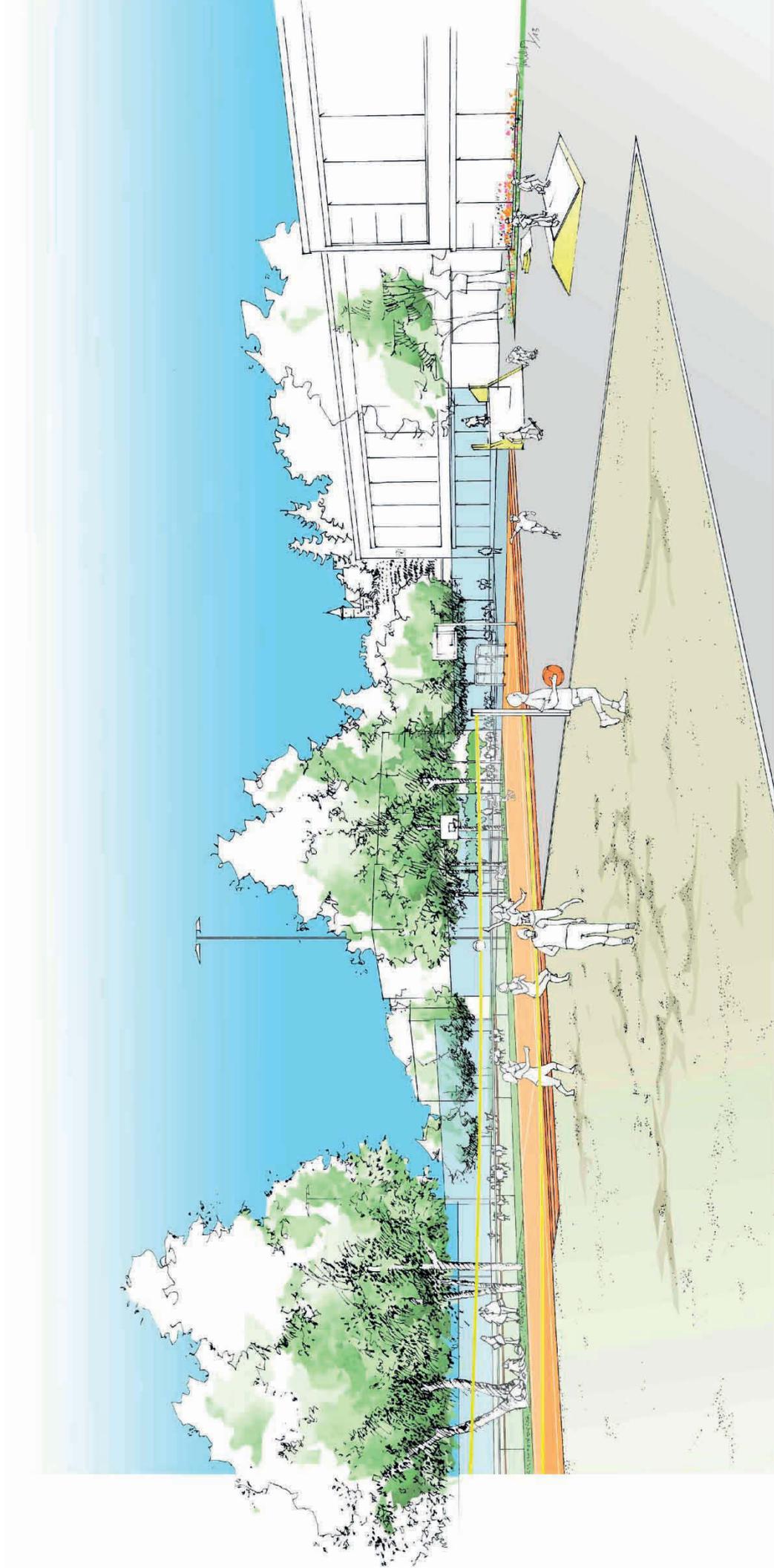


Sicht Richtung Sportanlage



Sicht Richtung Sportanlage

Sicht Richtung Skateranlage



Sicht Richtung Skateranlage

4. Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung des Projektierungskredit über CHF 475'000.00 inkl. MwSt. für die Planung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Allmend

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf den Antrag des Gemeinderates und aufgrund von Art. 12, Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

Der Projektierungskredit über CHF 475'000.00 inkl. MwSt. für die Planung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Allmend wird bewilligt (Stufe 1).

W e i s u n g

**Referenten: Liegenschaftenvorstand Jean Fritz Weber
Schulvorsteherin Elsbeth von Atzigen**

Erläuternder Bericht

1. Ausgangslage

Das Oberstufenschulhaus Allmend wurde 1969/1970 vom Architekturbüro Hertig, Hertig, Schoch, Zürich, erstellt. Es gilt aufgrund seiner architektonischen Ausbildung als Zeitzeuge.

Die Anlage besteht aus einem Schultrakt mit 4 Vollgeschossen und einem eingeschossigen Saalbau mit anliegender Hauswartwohnung. Sie bietet zur Zeit etwa 150 Schülerinnen und Schülern einen Ausbildungsplatz. Die Aussenbereiche stehen im Verbund mit der Sport- und Freizeitanlage Brunewiis, welche von allen Schulen in Oberengstringen, diversen regionalen Sportvereinen und Privatpersonen rege benutzt wird.

Am Schulhaus Allmend wurden seit Bestehen praktisch keine räumlichen Veränderungen vorgenommen oder Anbauten getätigt. Es entspricht nicht mehr den aktuell geltenden kantonalen Empfehlungen für Schulhausbauten.

Aufgrund neuer Rahmenbedingungen für den Unterricht und den Schulbetrieb genügt die heute bestehende Anlage nicht mehr den Anforderungen einer zeitgemässen Schule. Neben Klassenzimmern fehlen dringend benötigte Gruppenräume über alle Schulzimmer-Geschosse, Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Lehrer-/ Schülerschaft und die Schulleitung.

Der Einbezug der näheren Aussenanlage in den Unterricht ist zur Zeit nicht gegeben. Weiter genügt das Schulhaus nicht den Anforderungen an das behindertengerechte Bauen. Mit der geplanten Erweiterung soll eine durchgehend behindertengerechte Infrastruktur geschaffen werden, welche zugleich dem Raumservice und Gebäudeunterhalt dient.

2. Schulbetrieb

In pädagogischer und auch in struktureller Hinsicht hat sich die Schule in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Heute übernehmen Schulleitungen Führungsaufgaben in den Schuleinheiten und leiten diese in betrieblich-operativen Belangen, neue Fächer wurden in den Lehrplan aufgenommen, neue Unterrichtsformen ergänzen den traditionellen Klassenunterricht und erfordern ein erweitertes Raumangebot. Neue Kommunikationsmittel halten Einzug in den Schulalltag und gestalten den Unterricht und die Vor- und Nachbereitung neu. Elektronische Arbeitsplätze für Lehrpersonen und Lernende sind heute für jede Schule unerlässlich. Um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden, sowie einen zeitgemässen Unterricht sicherzustellen, benötigt die Sekundarschule Allmend zusätzliche Räume.

Für den Unterricht stehen zur Zeit 12 Klassenzimmer, zwei Werkräume, ein Handarbeitszimmer, eine Schulküche, ein Zeichenzimmer sowie ein Naturkundezimmer mit dazugehöriger Sammlung zur Verfügung. Der Lehrerbereich umfasst einen Aufenthalts- und einen Materialraum. Das Büro der Schulleitung wurde nachträglich in einer Ecke des Eingangsfoyers im Parterre eingebaut.

Im Laufe der Zeit wurden drei Klassenzimmer als Informatikraum, Förderzentrum und Lernatelier umgenutzt. Diese umfunktionierten Zimmer werden aber auch weiterhin für Klassen- oder Niveauunterricht gebraucht, obwohl sie sich dafür nicht eignen, weil Spezialzimmer eine andere Infrastruktur erfordern als reine Klassenzimmer.

Klassenzimmer/Gruppenräume

Um den heutigen Unterrichtsformen (neben Frontalunterricht auch Partner- und Gruppenarbeit, individualisierter Unterricht u.ä.) gerecht zu werden, brauchen Klassenzimmer einen zusätzlichen Gruppenraum für die Schülerinnen und Schüler, die an einem individuellen Auftrag arbeiten. Damit die Lehrperson zu beiden Räumen Sichtkontakt hat, müssen diese anliegend und transparent verbunden sein. Die Gruppenräume weisen eine Grösse auf, die einer Halbklassse Platz bietet. Entsprechend ist im Alt- und im Erweiterungsbau für jedes Klassenzimmer ein zugehöriger Gruppenraum geplant. Aufgrund der demographischen Entwicklung werden

gegenüber dem Status quo zwei zusätzliche Schulzimmer geplant, um auch längerfristig die Raumressourcen sicherstellen zu können.

Spezialzimmer

Die Spezialzimmer im bestehenden Schulhaus bleiben erhalten (Informatikraum, Förderzentrum etc.) und es kann auf die Fremdbelegung dieser Zimmer verzichtet werden. Sie können somit ihrer Bestimmung entsprechend möbliert, eingerichtet und bedarfsgerecht genutzt werden.

Die beiden bestehenden Werkstätten (Holz und Metall) sollen miteinander verbunden werden, damit die Lehrperson mit der Klasse gleichzeitig beide Räume benützen und die Jugendlichen bei der Arbeit überwachen kann. Das Zeichenzimmer wird mit einem Materialraum ergänzt. Das Handarbeitszimmer, die Schulküche und das Naturkundezimmer bleiben unverändert bestehen.

Aufenthaltsräume

Eine schülergerechte Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern Aufenthaltsräume zur Verfügung, wo sie ihre Aufgaben erledigen, sich verpflegen und unterhalten können. Wegen des Wahlfachsystems ergeben sich in der 3. Sekundarschule aus organisatorischen Gründen Zwischenstunden. Verkürzte Mittagszeiten sind möglich, wenn der Unterricht am Vormittag bis nach 12 Uhr dauert. Die geplanten Studien- und Aufenthaltsräume lassen auch eine künftige Nutzung für Tagesstrukturen zu.

Lehrer/innenbereich

Der Arbeits- und der Aufenthaltsbereich der Lehrpersonen sollen klar getrennt werden. Weil den Lehrpersonen heute viel mehr Material für die Unterrichtsvorbereitung zur Verfügung steht und das Team mehr als die aktuell zwei Arbeitsplätze benötigt, braucht es im Schulhaus Allmend mehr Raum für den Arbeitsbereich.

Nebenräume/Servicebereiche

Für die Schulleitung und die Schulsozialarbeit ist ein eigenes Büro und ein Sitzungszimmer für Besprechungen mit bis zu 6 Personen geplant.

Für die wöchentliche Schulkonferenz und für schulinterne Weiterbildungstage soll ein Sitzungszimmer zur Verfügung gestellt werden. Dieses muss 25 Personen Platz bieten und steht im Verbund zum Sitzungszimmerbereich der Schulleitung/Schulsozialarbeit.

In jedem Geschoss wird dem Hausdienst eine angemessene Raumzelle für den Hausdienst/Unterhalt zur Verfügung gestellt. Die vertikale Logistik stellt der neu geplante Lift sicher (Möbeltransporte etc.).

Umgebung

Ein zeitgemässer Unterricht bezieht die unmittelbare Umgebung in den Unterricht ein. Die Möglichkeit für ein Aussenklassenzimmer belebt den Unterricht und bietet für alle Klassen eine Abwechslung. Bei der Umgebungsgestaltung werden zudem pädagogische Aspekte berücksichtigt (z.B. Arboretum, Kräutergarten für Schulküche).

3. Projektierungsverfahren Studienauftrag

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage lud die Gemeinde Oberengstringen, vertreten durch den Gemeinderat, drei auf Schulhausbau spezialisierte Architekturbüros ein. Das Verfahren wurde nach der Norm SIA 142 „Anhang Studienauftrag“ im Jahre 2012/2013 durchgeführt. Das Siegerprojekt des Architekturbüros team 4, Architekten ETH/SIA, 8037 Zürich, wurde durch das zugezogene Beurteilungsgremium einstimmig zur Weiterbearbeitung empfohlen.

4. Entwurfskonzept

Die Neubauerweiterung wird als volumetrisch eigenständiger, freigespielter Gebäudekörper konzipiert. Die Rand- resp. Uferlage des früheren Schwemmlandes der Limmat bildet den Leitgedanken für die Ausbildung des Sockelthemas und des darauf gestellten Baukörpers, welcher die südliche Gebäudeflucht des Altbaues übernimmt. Mittels Sockelausbildung, Holzdeck und Sitzstufenanlage wird dieser ehemalige Uferbereich konsequent akzentuiert. Durch das gegenüber dem Hauptbau halbgeschossige Versetzen des Neubaus wird diese Sockelsituation erst recht ermöglicht. Auf ein Untergeschoss wird - mit Ausnahme der Haustechnik - weitgehend verzichtet. Die Volumen des viergeschossigen Hauptbaues und des dreigeschossigen Erweiterungsbaues führen zu einer ablesbaren und gewünschten Hierarchisierung.

Das Entwurfskonzept des Neubaus basiert auf einem Innenhof und einer umlaufenden Mantelnutzung. Diese Typologie des Grundrisses weist eine grosse Flexibilität und Kombinatorik auf.

Im Erdgeschoss befinden sich primär die Aufenthaltsräume der Lehrer und Schüler mit den geforderten Aussenraumbezügen, während die beiden Obergeschosse dem Schulbetrieb dienen. Das Aussenklassenzimmer befindet sich im 2. Obergeschoss als "Freiluftklassenzimmer" in Form einer Loggia.

Der Situierung des erweiterten Lehrerbereiches im Altbau ermöglicht eine gute Überschaubarkeit der Pausenplätze auf beiden Seiten.

Der kompakte Baukörper mit Innenhof erzeugt eine hochwertige Erschliessungsfläche mit ansprechenden Raum- und Sichtbezügen. Weiter ermöglicht er bei einer entsprechenden demografischen Entwicklung in einfachster Weise eine technisch machbare Aufstockung. Dieses Anliegen soll in den Bereichen Statik und Haustechnik bei der Planung entsprechend einfließen.

Gebäudetechnisch wird das Schulhaus Allmend zur Zeit durch die Energiezentrale der Anlage Brunewiis mittels Fernleitung angespiesen (fossiler Energieträger). Künftig soll die Anlage Schulhaus Allmend mit der geplanten Erweiterung von dieser Zentrale abgehängt werden und ein eigenes, zeitgemässes Energiekonzept erhalten. Die geplante Erweiterung soll in

Minergie-Standard erstellt werden und der Einsatz reversibler Energieträger soll geprüft werden.

Die Umgebungsgestaltung überzeugt durch starke konzeptuelle Ansätze von gestalterischer Qualität und sowohl didaktischem als auch sozialem Nutzen. Sie ist bei einer Sanierung der Sportanlage Brunewiis gestalterisch mit dieser zu koordinieren.

5. Kosten

Die Gesamtkosten von **CHF 8'370'000.00 inkl. 8% MwSt.** teilen sich wie folgt auf:

a) Kosten Schulhausanlage Allmend CHF 8'000'000.00

1. Vorbereitungsarbeiten.....	CHF	200'000.00
2. Gebäude.....	CHF	6'300'000.00
3. Betriebseinrichtungen/Mobiliar.....	CHF	500'000.00
4. Umgebung.....	CHF	600'000.00
5. Nebenkosten.....	CHF	400'000.00

b) Umgebungsgestaltung

Sportanlage und Schulanlage..... CHF 370'000.00

Projektierungskredit Schulanlage Allmend:

BKP	Rubrik	Stufe 1 *
		CHF
291	Architekt	219'200.00
292	Bauingenieur	
	Baugrube, Stahlbeton	13'000.00
	Holzbau	35'000.00
293	Elektro-Planung	20'000.00
294	HLS-Planung	54'600.00
296	Bauphysik / Akustik	13'500.00
296	Altlasten	5'000.00
296	Geometer	5'000.00

296	Geologe	15'000.00
496	Landschaftsarchitekt	51'000.00
5	Bauherrenleistungen	20'000.00
	Reserve / Rundung	23'700.00
	TOTAL CHF inkl. MwSt.	475'000.00

Die Teuerung erfolgt nach dem Baukostenindex Kt. Zürich und ist nicht im Projektierungskredit enthalten. Kostenstand November 2013.

* Erläuterung

Die Stufe 1 beinhaltet gemäss SIA-Norm 102

- 4.3.1. Vorprojekt
- 4.3.2. Bauprojekt, Detailstudien, Kostenvoranschlag, exkl. 4.3.3. Bewilligungsverfahren

6. Termine

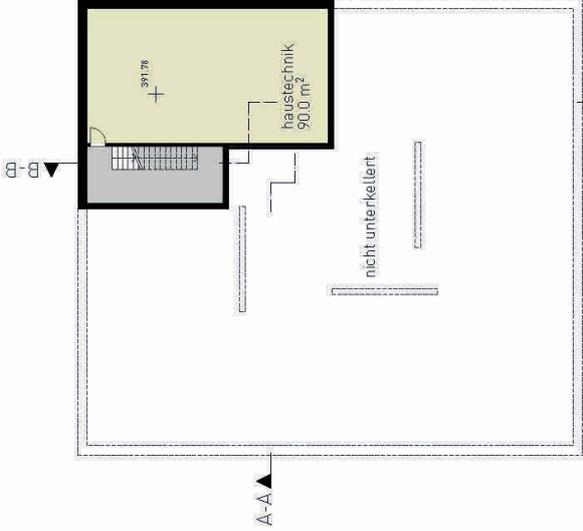
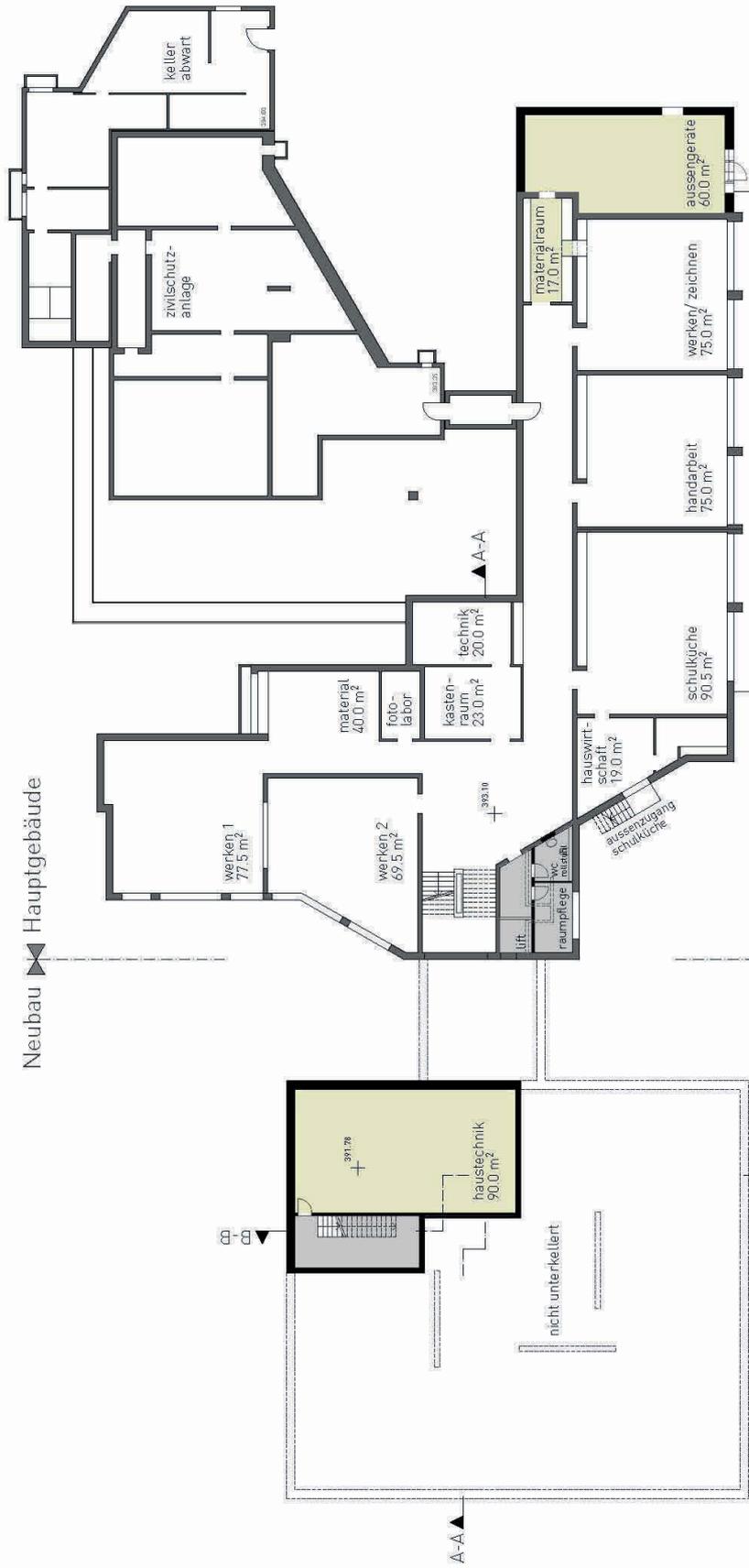
2012	Studienauftrag
2013	Projektierungskredit
2014	Baukredit
2015/16	Bauphase
August 2016	Bezug der neuen Schulanlage

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Projektierungskredit über CHF 475'000.00 inkl. MwSt. für die Planung der Sanierung und Erweiterung der Schulanlage Allmend zu genehmigen.

Situation Schulanlage Allmend

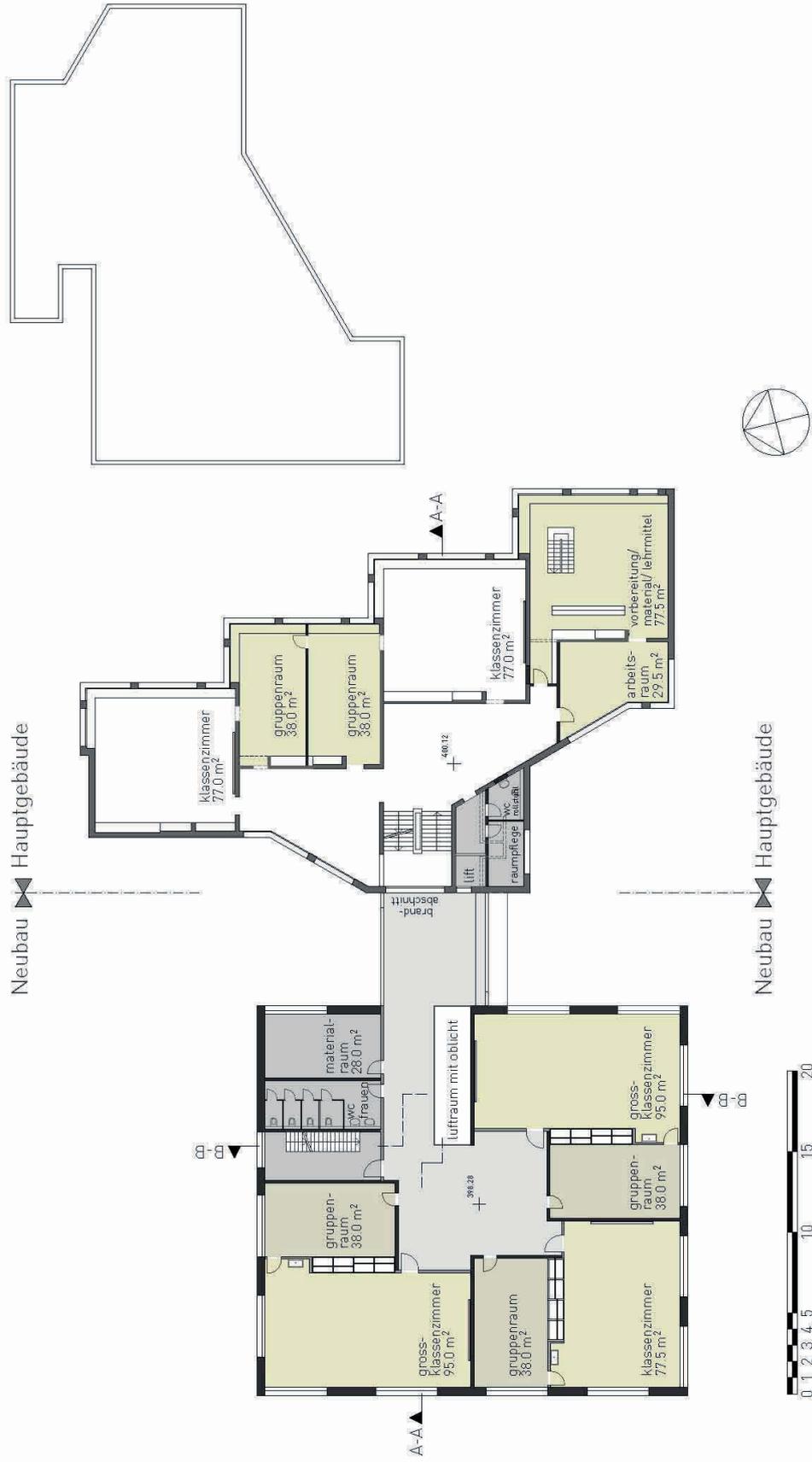




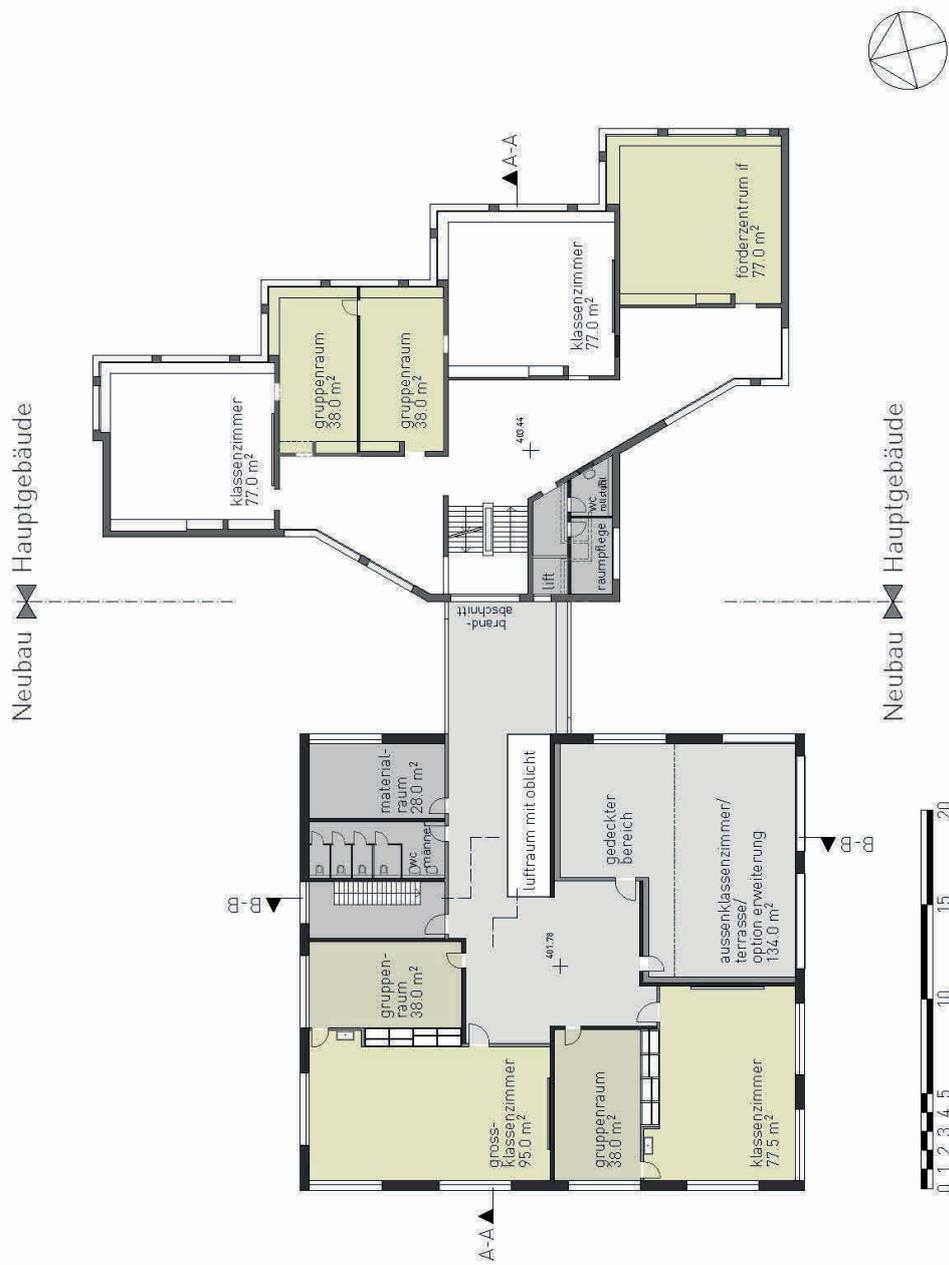
Untergeschoss

Neubau Hauptgebäude

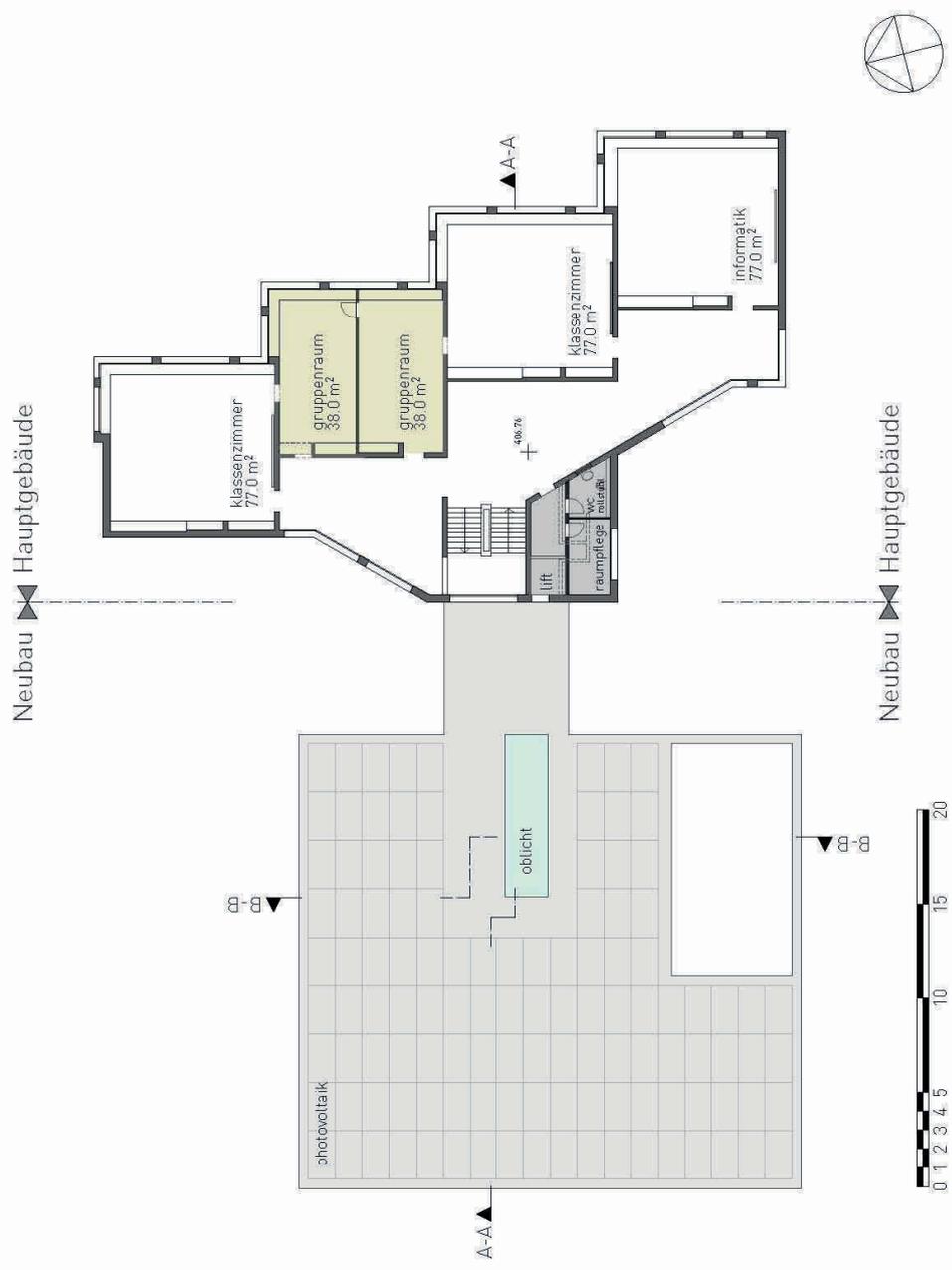
Neubau Hauptgebäude



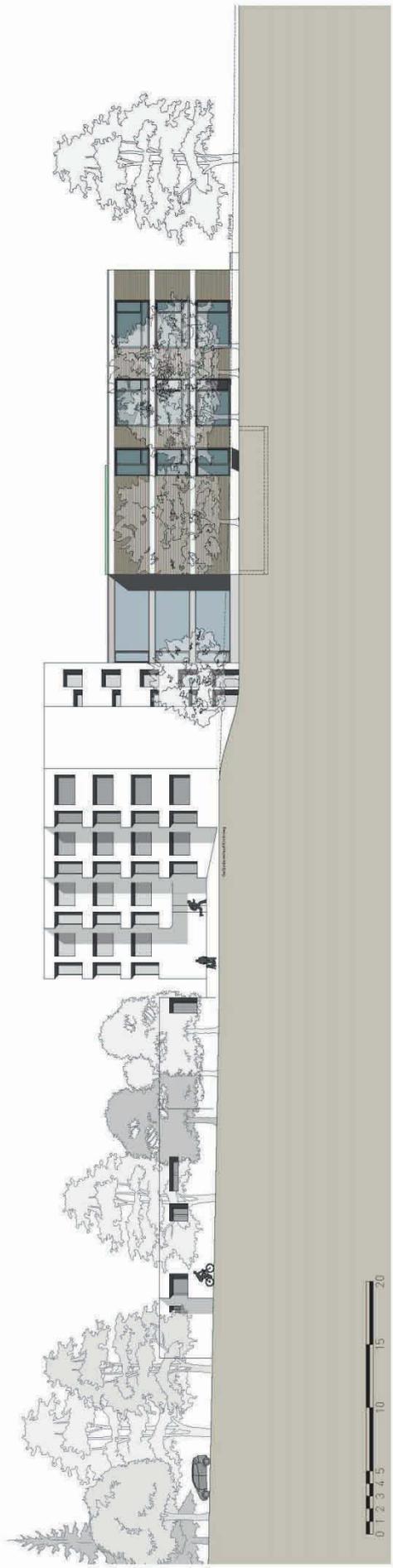
1. Obergeschoss



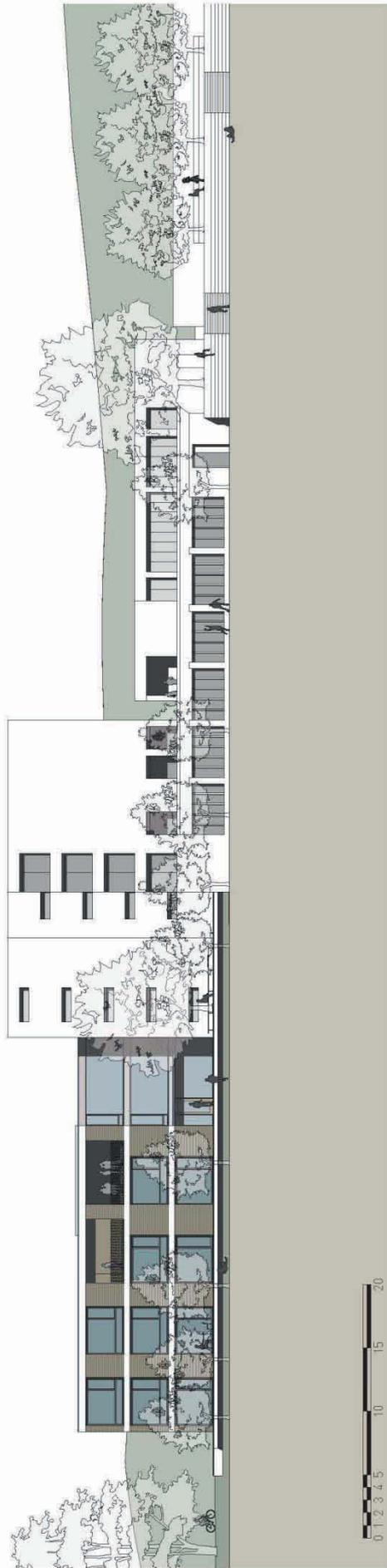
2. Obergeschoss



3. Obergeschoss

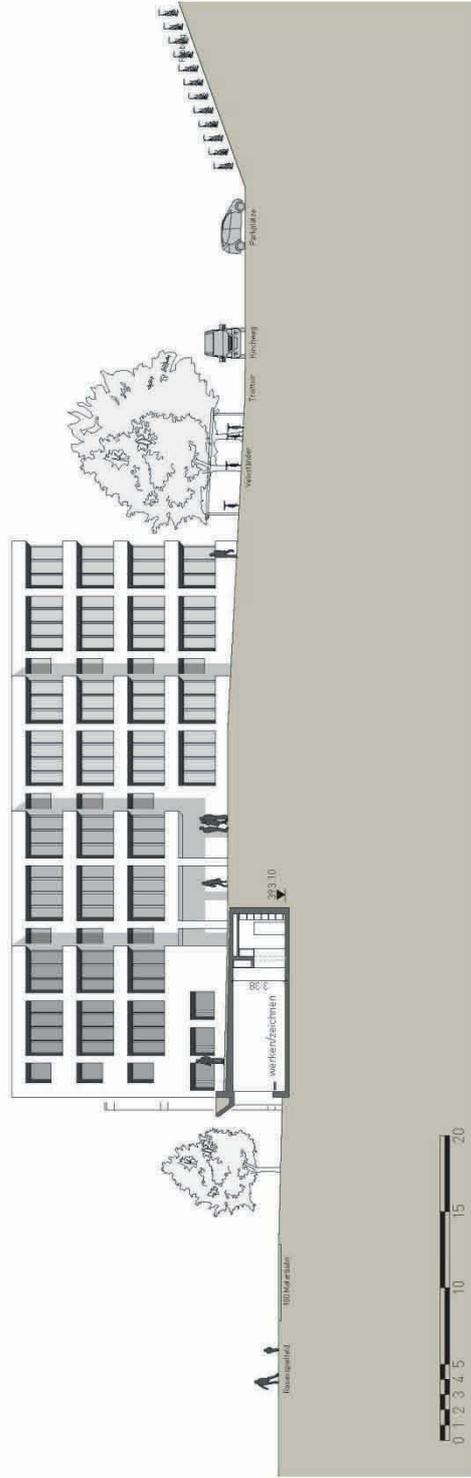


Nordfassade

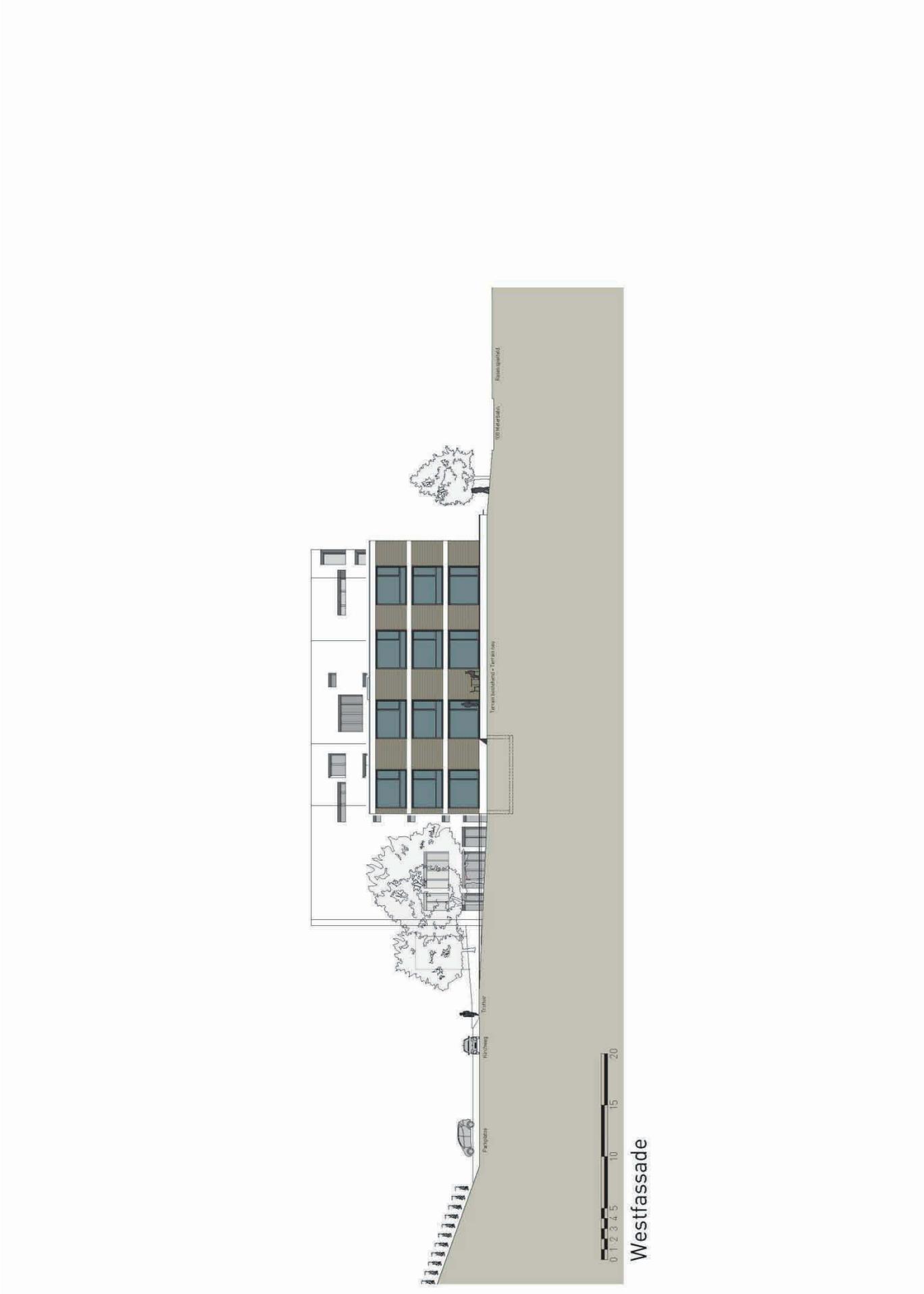


0 1 2 3 4 5 10 15 20

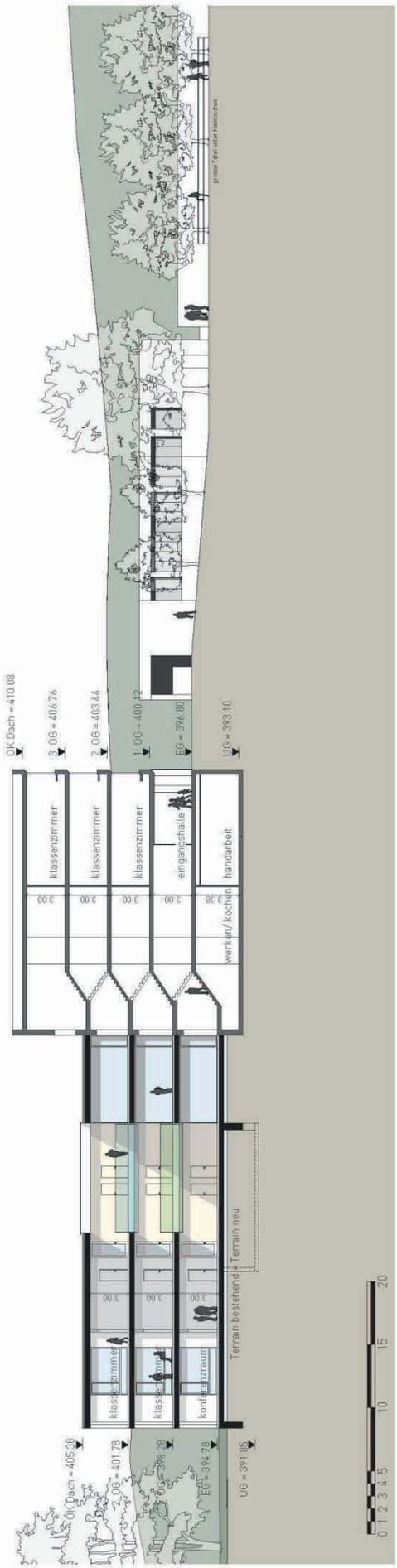
Südfassade



Ostfassade



Westfassade



Schnitt A - A



Schnitt B - B

Ansicht Südfassade



Innenansicht Oblicht



5. Antrag der Gesundheitsbehörde auf Genehmigung der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Oberengstringen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag der Gesundheitsbehörde und im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

- a) Die neue Abfallverordnung (siehe Anhang) wird verabschiedet.
- b) Die Abfallverordnung tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion Zürich auf den von der Gesundheitsbehörde festzulegenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die von der Gemeindeversammlung am 27. November 1995 genehmigte Abfallverordnung.
- c) Die Gesundheitsbehörde wird mit dem Vollzug beauftragt und ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen.

W e i s u n g

Referentin: Claudia Trüb, Gesundheitsvorsteherin

Allgemeines

Die bestehende Abfallverordnung wurde am 27. November 1995 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen, den neusten gesetzlichen Vorgaben, sowie wirtschaftlicher und ökologischer Aspekte, ist es angezeigt, die Abfallverordnung zu revidieren. Als Grundlage dafür wurde für die Überarbeitung die Musterverordnung des AWEL herangezogen.

Zuständigkeit

Laut Gemeindeordnung (Artikel 12, Absatz 1) fallen der Erlass und die Änderung der Abfallverordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Wesentliche Änderungen

Die Begriffe und Definitionen werden aus den übergeordneten Gesetzen übernommen. Die Aufgaben der Gemeinde sowie die Pflichten der Abfallverursachenden sind prägnanter und differenzierter formuliert.

Die Trägergemeinden der Interkommunalen Anstalt Limeco, zu welcher auch Oberengstringen gehört, führen ab 1. Januar 2014 die Sammlung von Bioabfällen ein. Dazu gehören Küchenabfälle und Speisereste aus privaten Haushalten sowie Grüngut (Gartenabfälle). Die Bioabfälle werden in das Vergärwerk der Biogas Zürich AG transportiert, wo daraus umweltfreundliches Biogas produziert wird.

Die aktuell gültige Abfallverordnung muss aufgrund der Einführung der Sammlung von Bioabfällen angepasst werden. Bis anhin mussten kompostierbare Abfälle via Hauskehricht entsorgt werden. Nur Gartenabfälle konnten einer separaten Sammlung mitgegeben werden.

Schlussbemerkung

Die Gesundheitsbehörde ist überzeugt, der Gemeindeversammlung eine zeitgemässe Verordnung mit verständlichen, sinnvollen und kompakt formulierten Organisations- und Verhaltenspflichten betreffend kommunaler Abfallbewirtschaftung vorzulegen.

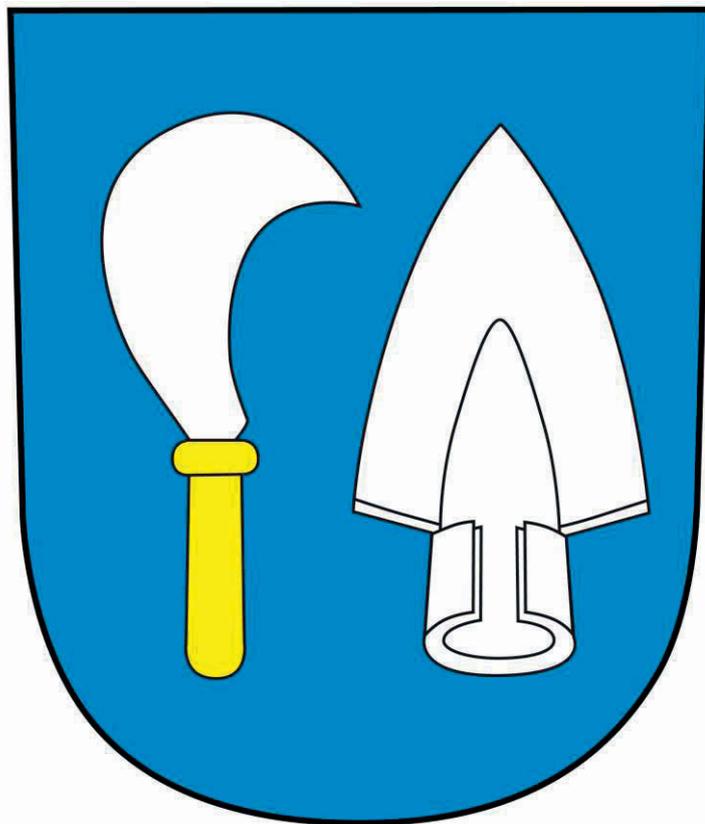
Die Gesundheitsbehörde beantragt der Gemeindeversammlung, der neuen Abfallverordnung zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Gesundheitsbehörde und beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls, der neuen Abfallverordnung zuzustimmen.

Abfallverordnung

der Gemeinde Oberengstringen





Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Allgemeines	
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2	Definition der Abfallarten	3
Art. 3	Grundsätze	4
Art. 4	Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5	Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
2.	Organisation und Pflichten	
Art. 6	Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 7	Pflichten der Personen und Unternehmen, die Abfall verursachen oder innehaben	6-7
3.	Gebühren	
Art. 8	Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	8
Art. 9	Volumen- und gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 10	Grundgebühr	8
Art. 11	Gebührenfestlegung	8
4.	Kontrolle und Strafbestimmungen	
Art. 12	Kontrolle	9
Art. 13	Strafbestimmungen	9
5.	Schlussbestimmungen	
Art. 14	Inkrafttreten	9



Gestützt auf § 35 des Kantonalen Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und Art. 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

Vorbemerkung:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeines

Art. 1

Zweck, Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft, ausgenommen den Umgang mit Klärschlamm, der Gemeinde Oberengstringen.

²Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. Die Gesundheitsbehörde kann in begründeten Fällen für bestimmte Gebiete abweichende Regeln erlassen.

³Die Verordnung richtet sich an die Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2

Definition der Abfallarten

¹Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Als Siedlungsabfall gelten:

1. Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.
2. Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt.
3. Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
4. Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

²Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.



³Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammende Abfälle. Als Bauabfall gelten insbesondere Aushub, Bauschutt und Bausperrgut etc.

⁴Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3

Grundsätze

¹Abfälle sind soweit als möglich zu vermeiden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

²Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln.

³Kompostierbare biogene Abfälle sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

⁴Die Gemeindebetriebe/-verwaltung tragen durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachten insbesondere die Grundsätze der Abfallwirtschaft.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

Die Gesundheitsbehörde erlässt eine Vollziehungs- und Gebührenverordnung in der Einzelheiten zur Organisation und Durchführung der Kehrtafelfahrt und Separatsammlungen geregelt werden. Gestützt auf die Gebührengsätze dieser Verordnung werden die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt.

Art. 5

Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹Als verantwortliche Verwaltungsstelle für die Abfallwirtschaft wird das Sekretariat der Gesundheitsbehörde bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

²Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist die Gesundheitsbehörde zuständig.



2. Organisation und Pflichten

Art. 6

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass

1. Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
2. Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
3. Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind, erstellt und betrieben werden;
4. die kantonrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können.
5. das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 7, Abs. 8 vollzogen wird.

²Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung bzw. Pflicht besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung. Die Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen bewilligen.

³Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

⁴Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich Kehricht, Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

⁵Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z.B. Karton oder biogene Abfälle).

⁶Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.



Art. 7

¹Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr oder den Sammelstellen übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbrauchern den Herstellern bzw. den Händlern zurückgegeben werden. Für die Bereitstellung bzw. Entsorgung des Kehrichts ist nur die Verwendung der offiziellen Kehrichtsäcke und handelsüblicher Container gestattet.

Pflichten der Personen und Betriebe/Betriebseinheiten, die Abfall verursachen oder innehaben

²Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhr zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

³Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z.B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und diese können ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁴Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁵Betriebsabfälle sind von den Personen oder Unternehmen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁶Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.



⁸Es ist verboten:

1. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen;
2. Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Raucherwaren etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzuwerfen oder liegen zu lassen;
3. Abfälle in die Kanalisation zu leiten;
4. Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

⁹Mit Personen und Betrieben/Betriebseinheiten, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.

¹⁰Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grossen Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹Einkaufsläden und Betriebe der unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹²Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.

¹³Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist es verboten, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle zu verbrennen. (§17 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009). Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen. Ausnahmegewilligungen werden durch den zuständigen Revierförster (Waldabfälle) oder die Gemeinde (Feldabfälle) erteilt. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

¹⁴In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.



3. Gebühren

Art. 8

¹Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen und Betriebe/Betriebseinheiten überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Kostendeckungs-
und Verursacher-
prinzip

²Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 9

¹Für die Abfallsammlung und -behandlung bei Kehricht und Sperrgut von Privaten (Haushalte) und Betrieben/Betriebseinheiten werden volumen- oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben. Die Gesundheitsbehörde kann weitere gewichts- bzw. volumenabhängige Gebühren einführen, wenn dies technisch machbar und finanziell sinnvoll ist.

Volumen- und
gewichtsabhängi-
ge Gebühren

²Die Gebühren decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

Art. 10

¹Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 9 nicht gedeckt werden. Insbesondere die Kosten für nicht erfasste Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

Grundgebühr

²Die Grundgebühr wird für private Haushalte pro Wohneinheit, für Unternehmen pro Betriebseinheit bemessen.

³Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt beim Grundeigentümer.

Art. 11

¹Die Gesundheitsbehörde prüft aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes periodisch die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung und legt sie in einer Vollziehungs- und Gebührenverordnung fest.

Gebührenfest-
legung

²Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind von der Gesundheitsbehörde offen zu legen.



4. Kontrolle und Strafbestimmungen

Art. 12

Kontrolle

¹Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt wurden.

²Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 13

Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung und deren Ausführungsbestimmungen sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Abfallgesetzes, anwendbar.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich.

²Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich bestimmt die Gesundheitsbehörde den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Abfallverordnung vom 27. November 1995 aufgehoben.

⁴Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 25. November 2013 genehmigt.

Gemeindeversammlung Oberengstringen

André Bender
Gemeindepräsident

Peter M. Menzi
Gemeindeschreiber

6. Änderung der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (Sevo) betreffend „Frachtenbewirtschaftung“

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 29. November 2004 der Gemeinde Oberengstringen wird entsprechend der in der Beilage zu diesem Beschluss beigelegten Fassung zugestimmt.
2. Die durch die Gemeindeversammlung am 29. November 2004 festgelegte Siedlungsentwässerungsverordnung der Gemeinde Oberengstringen wird in folgenden Punkten geändert:
 - Änderung Art. 10 „Beiträge und Gebühren“
 - neuer Art. 10a „Starkverschmutzerzuschläge“
 - neuer Art. 10b „Mitwirkungs- und Duldungspflicht“
 - neuer Anhang A mit Berechnungsgrundsätzen und Berechnungsbeispiel zum neuen Art. 10a
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. November 2013 der Gemeinde Oberengstringen zu genehmigen.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs-Beschluss bzw. aus einem Rekursverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, soweit diese Änderungen die vorliegende Anpassung der Siedlungsentwässerungsverordnung nicht grundlegend verändern. Derartige Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

W e i s u n g

Referent: Werkvorstand René Beck

Ausgangslage:

Das Abwasser aus der Gemeinde Oberengstringen wird in die Abwasserreinigungsanlage Limmattal in Dietikon eingeleitet. Die Abwasserreinigungsanlage Limmattal wird durch die interkommunale Anstalt „Limeco“ betrieben. Die Gemeinde Oberengstringen gehört zu den Trägergemeinden dieser Anstalt.

Im Sinne der gesetzlich verlangten Verursacherfinanzierung der Abwasserentsorgung haben die Trägergemeinden Limeco ermächtigt, bei Betrieben, welche stark (sprich: überdurchschnittlich) verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einleiten, ab 1. Januar 2011 Starkverschmutzerzuschläge zu erheben. Zwar können solche Zuschläge für einen einzelnen Betrieb (je nach eingeleiteten Schmutzstoffmengen¹) einen Umfang von über CHF 100 000 pro Jahr erreichen. Dies entspricht jedoch dem übergeordneten Recht, namentlich dem im Abwasserrecht umzusetzenden Verursacherprinzip (Art. 60a Abs. 1 Bst. a Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) 2). Die Betriebe werden dadurch motiviert, ihre eingeleiteten Frachtmengen zu reduzieren. Die Gebührenrechnungen der Haushalte werden durch solche Zahlungen im gleichen Umfang entlastet.

Soweit bekannt, sind in der Gemeinde Oberengstringen bislang keine Betriebe tätig, bei denen Starkverschmutzerzuschläge anfallen können. Allerdings ist nicht auszuschliessen, dass sich künftig solche Betriebe ansiedeln. Zudem werden die Gebührenerlasse derzeit in allen Trägergemeinden von Limeco entsprechend angepasst, weshalb eine Anpassung schon im heutigen Zeitpunkt auch in Oberengstringen zweckmässig ist.

Notwendigkeit der Verordnungsanpassung:

Wie die letzten Monate gezeigt haben, bestehen aufgrund der heute geltenden kommunalen Bestimmungen teilweise Schwierigkeiten bei der Vereinnahmung der Starkverschmutzerzuschläge. An einem Fall (in einer anderen Gemeinde) hat sich gezeigt, dass die Gebührenerlasse aller Trägergemeinden mit Bezug auf die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen verdeutlicht und verstärkt werden sollten. Dadurch wird einerseits Rechtssicherheit für die Gebührenerhebung geschaffen. Andererseits können dadurch die Gebührenschuldner ihre Auslagen für die Entsorgung von stark belastetem Abwasser abschätzen und budgetieren.

¹ Im Fachjargon spricht man von „Schmutzstofffrachten“ oder „Frachtmengen“.

² „Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt: a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers“.

Nach den Grundsätzen des Abgaberechts müssen die Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein (Art. 38 Abs. 1 lit. d Kantonsverfassung). Dies bedeutet, dass die Bestimmungen für die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen von der Legislative (Gemeindeversammlung) erlassen werden müssen.

Anpassung Siedlungsentwässerungsverordnung Oberengstringen (SEVO):

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. November 2004 der Gemeinde Oberengstringen (SEVO) so anzupassen, dass die Gebühregrundsätze für die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen ausdrücklich geregelt sind.

Sodann sollen Betriebe, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet werden. Zudem haben sie zu dulden, dass die Gemeinde oder von ihr ermächtigte Dritte bei ihnen unangemeldet Abwasserproben entnehmen.

Zur Umsetzung dieser Erfordernisse soll die SEVO mit zwei neuen Bestimmungen ergänzt werden (Art. 10a und 10b). Ferner ist in Art. 10 zu ergänzen, dass die Gebühren insbesondere nach der SEVO bemessen werden. Da die Berechnungsgrundsätze nicht in kurze Worte gefasst werden können, sind diese – einschliesslich eines Berechnungsbeispiels – in einem neuen Anhang zur SEVO darzustellen.

Die Gebührenansätze in Anhang A wurden von Limeco so ermittelt, dass für überdurchschnittliche Frachtmengen verursachergerechte Gebühren resultieren und die Betriebe motiviert werden, ihre Frachten während des ganzen Jahres in möglichst gleichmässiger Konzentration einzuleiten. Letzteres ist wichtig, weil Frachtspitzen und Konzentrationschwankungen den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage stören oder gefährden können und unnötige Kosten verursachen.

Der genaue Wortlaut der Anpassung der SEVO ist in der Beilage zu diesem Weisungstext aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Änderung der Siedlungsentwässerungs-Verordnung (Sevo) betreffend Frachtenbewirtschaftung zu erlassen.

Beilage zum Weisungstext

Die Siedlungsentwässerungsverordnung vom 25. November 2004 der Gemeinde Oberengstringen wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

bestehend	neu
<p>Art. 10 Beiträge und Gebühren</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.</p>	<p>Art. 10 Beiträge und Gebühren</p> <p>Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts, <i>nach dieser Verordnung</i> sowie gemäss der <i>kommunalen</i> Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen ist.</p>
	<p>Art. 10a Starkverschmutzerzuschläge</p> <p>¹ <i>Für Liegenschaften, insbesondere mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, bei denen im Vergleich zu Wohnbauten Abwasser mit erheblich höherer Konzentration oder Schmutzstofffracht oder wesentlich anderer Zusammensetzung anfällt, sind nebst den Klärgebühren auch Starkverschmutzerzuschläge geschuldet. Diese werden vom Gemeinderat nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers erhoben und berechnen sich nach Anhang A zu dieser Verordnung. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, hat eine Neuveranlagung stattzufinden.</i></p> <p>² <i>Der Gemeinderat passt die Starkverschmutzerzuschläge periodisch an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.</i></p>
	<p>Art. 10b Mitwirkungs- und Duldungspflicht</p> <p>¹ <i>Betriebe und Private, bei denen bekannt oder möglich ist, dass sie Starkverschmutzerzuschläge schulden, sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen verpflichtet.</i></p> <p>² <i>Sie liefern der Gemeinde oder von dieser ermächtigten Dritten auf Anfrage alle sachdienlichen Unterlagen zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, insbeson-</i></p>

	<p>dere der Abwassermengen, Belastungen und Belastungskonzentrationen.</p> <p>³ Sie dulden jederzeit, dass die Gemeinde oder von dieser ermächtigte Dritte im unangemeldet Abwasserproben entnehmen.</p>
--	---

Anhang A (neu)

Berechnungsgrundsätze Starkverschmutzerzuschläge (Art. 10a)

1. Berechnung

Der Starkverschmutzerzuschlag wird wie folgt berechnet:

$$\text{Starkverschmutzerzuschlag} = \text{Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur} + \text{Spitzenfrachtzuschlag} - \text{Frachtkostengrenze}$$

Berechnung Frachtgrundgebühr:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Frachtgrundgebühr für überdurchschnittliche Belastungen im Abwasser sind die pro Kalenderjahr im Abwasser enthaltenen totalen Mengen der folgenden Belastungen:

- a. Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)
- b. Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)
- c. Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)
- d. Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)

Vom Total der obigen Belastungen werden die Mengen abgezogen, für welche mit der ordentlichen Klärggebühr bereits Entsorgungskosten bezahlt sind. Es gilt:

	Belastungsparameter	Belastungskonzentrationen, für welche die Entsorgungskosten mit der Klärggebühr bezahlt sind (in kg / m³ Abwasser)¹
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.50
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	0.06
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	0.01
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.25

¹ Entspricht den typischen Belastungsmengen im häuslichen Abwasser. Einzusetzen ist hier die Abwassermenge, für welche tatsächlich Klärgebühren entrichtet wurde. Diese entspricht in der Regel der Trinkwasserbezugsmenge.

Für die verbleibenden Belastungsmengen sind die folgenden Frachtgrundgebühren zu entrichten:

	Belastungsparameter	Frachtgrundgebühr pro Kilogramm in Franken
a.	Chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB)	0.37
b.	Gesamtstickstoff-Gehalt im Abwasser (Gesamtstickstoff)	2.32
c.	Gesamtphosphor-Gehalt im Abwasser (Gesamtphosphor)	7.00
d.	Gesamtgehalt ungelöste Stoffe im Abwasser (GUS)	0.37

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Eine Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur ist geschuldet, wenn die Belastungen nicht gleichmässig über alle 365 Tage eines Jahres sondern über eine geringere Anzahl von Tagen (Einleitungstage) in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Korrektur wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur = Frachtgrundgebühr x $\frac{\text{Einleitungstage}}{365}$

Einleitungstage

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

Leitet ein Betrieb im Vergleich zu seiner durchschnittlichen Stundenfracht (gemittelt über ein Jahr) periodisch höhere Frachtkonzentrationen ein (Spitzenstundenfracht), ist dafür ein Spitzenfrachtzuschlag zu entrichten. Der Spitzenfrachtzuschlag wird für jeden Belastungsparameter gesondert berechnet. Es gilt:

Spitzenstundenfracht durchschnittliche Stundenfracht	Spitzenfrachtzuschlag
111 - 120 %	10 % der Frachtgrundgebühr
> 120 - 130 %	20 % der Frachtgrundgebühr
> 130 - 140 %	30 % der Frachtgrundgebühr
> 140 - 150 %	40 % der Frachtgrundgebühr
> 150 - 160 %	50 % der Frachtgrundgebühr
> 160 - 170 %	60 % der Frachtgrundgebühr
> 170 - 180 %	70 % der Frachtgrundgebühr
> 180 - 190 %	80 % der Frachtgrundgebühr

> 190 - 200 %	90 % der Frachtgrundgebühr
> 200 %	100 % der Frachtgrundgebühr

Werden bei mehreren Belastungsparametern Spitzenfrachten eingeleitet, sind die Zuschläge zu addieren.

Frachtkostengrenze:

Die Frachtkostengrenze beträgt pauschal Fr. 10'000.-.

2. Berechnungsbeispiel

Der Betrieb Z. betreibt Bioreaktoren. Er hat im betreffenden Jahr für 9'000 m³ Abwasser Klärgebühren entrichtet. Weil er von einem Zweigbetrieb ausserhalb der Gemeinde noch Flüssigkeit in seine Reaktoren führt, beträgt die in die Kanalisation eingeleitete Abwassermenge insgesamt 10'000 m³. Dieses enthält die folgenden Belastungsmengen:

CSB: 20'000 kg
Gesamtstickstoff: 6'000 kg
Gesamtphosphor: 1'000 kg
GUS: 4000 kg

Alle Einleitungen erfolgen während den 250 Betriebstagen pro Jahr (250 Einleitungstage).

Bei der wöchentlichen Reinigung der Bioreaktoren leitet der Betrieb innert 4 Stunden je die folgenden Spitzenfrachten ein: CSB 40 kg; Gesamtstickstoff 4 kg. Dies ergibt Spitzenstundenfrachten von: CSB 10 kg; Gesamtstickstoff 1 kg. Die anderen Belastungen liegen im Durchschnitt.

Berechnung Frachtgrundgebühr:

	Belastungsparameter	Belastungsmengen (in kg)	mit Klärgebühr abgegoltene Menge (in kg)	Menge, für die Frachtgrundgebühren zu bezahlen sind (in kg)	Frachtgrundgebühr (in Fr.)
a.	CSB	20'000	$9'000 \times 0.50 = 4'500$	15'500	$15'500 \times 0.37 = 5'735.00$
b.	Gesamtstickstoff	6'000	$9'000 \times 0.06 = 540$	5'460	$5'460 \times 2.32 = 12'667.20$
c.	Gesamtphosphor	1'000	$9'000 \times 0.01 = 90$	910	$910 \times 7.00 = 6'370.00$
d.	GUS	4'000	$9'000 \times 0.25 = 2'250$	1'750	$1'750 \times 0.37 = 647.50$

Berechnung Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur:

Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur (in Fr.)
$5'735.00 \times \frac{365}{250} = 8'373.10$
$12'667.20 \times \frac{365}{250} = 18'494.10$
$6'370.00 \times \frac{365}{250} = 9'320.20$
$647.50 \times \frac{365}{250} = 945.35$
37132.75

Berechnung Spitzenfrachtzuschlag:

	Belastungsparameter	Spitzenstundennfracht (in kg)	durchschnittliche Stundenfracht (in kg)	Spitzenfrachtzuschlag	Spitzenfrachtzuschlag (in Fr.)
a.	CSB	10 kg	$20'000 : 8760^2 = 2.28$	$10 : 2.28 = 438$ % → 100 % Zuschlag	$1.0 \times 8373.10 = 8373.10$
b.	Gesamtstickstoff	1 kg	$6'000 : 8760 = 0.68$	$1 : 0.68 = 147$ % → 40% Zuschlag	$0.4 \times 18494.10 = 7397.65$
c.	Gesamtphosphor	-	-	-	-
d.	GUS	-	-	-	-
total					15770.75

² Anzahl Stunden eines Jahres (365 Tage x 24 Std. = 8'760).

Starkverschmutzerzuschlag Betrieb Z. für jährliche Abwassermenge:

	Betrag (in Fr.)
<i>Frachtgrundgebühr mit Konzentrationskorrektur</i>	37'132.75
<i>Spitzenfrachtzuschlag</i>	15'770.75
<i>Frachtkostengrenze</i>	-10'000.00
Starkverschmutzerzuschlag pro Jahr Betrieb Z.	42'903.50